Die neue Welt und das Ende der Lohnarbeit

Entwurf einer direkten Demokratie mit einem kommunistischen Wirtschaftssystem

Eine Zusammenstellung und Ergänzung bisher veröffentlichter Diskussionsergebnisse

Im Auftrag der Libertären-Basisdemokraten:
Darwin Dante

Die Libertären-Basisdemokraten / Basisdemokratie Jetzt
Postadresse: Postfach 111301
60048 Frankfurt

Die neue Welt und das Ende der Lohnarbeit

Untertitel:
Entwurf einer direkten Demokratie mit einem kommunistischen Wirtschaftssystem

Ausgabe: November 2002

Manneck Mainhatten Verlag
Postfach 11 1301
60048 Frankfurt

ISBN 3-9803508-7-8

Danksagung

Meiner Frau Birgit, für ihre Ruhe, Geduld und gute Beratung, die sie in mein Leben trug. Sie entwarf unser Internet – Portal und wird auch weiterhin die Meisterin der Seite www.5-stunden.woche.de bleiben.

Meinen Freunden und Genossen
Günter Neukum, Frank Schmidt, Mario Stöhr, Tobias und Karlfried für ihre herzliche und brillante Form langwierige Diskussionen zu führen. Sie bringen sich jetzt schon seit über zehn Jahren in die Entwicklung dieser neuen Idee für eine zukünftige Gesellschaft mit ein.

Den vielen Genossinnen und Genossen, die mit uns in der Diskussion stehen oder standen, die an dieser Stelle nicht ausdrücklich genannt sind, aber viele Hinweise auf Widersprüche in unseren Überlegungen aufzeigten und häufig auch ganz neue Ideen für die weitere Entwicklung unseres neuen Prinzips einbrachten.

1. Einleitung

Bestechungen, Veruntreuungen und Schmiergeldskandale wohin das Auge blickt. Wir sind es satt, von den Politikern belogen und betrogen zu werden. Wir haben die Nase voll von den Interessenverbänden, die sich in unserem Land benehmen wie in einem Selbstbedienungsladen. Über Schmiergelder kaufen sie sich die politischen Institutionen für ihre Ziele, treiben den Sozialabbau zur eigenen Profitvermehrung bei der einkommensschwachen Schicht immer weiter voran und verringern die Selbstvertretungsmöglichkeiten zunehmend.

Seit drei Jahrzehnten werden wir in Deutschland über die Massenarbeitslosigkeit, die fehlenden Ausbildungsplätze, den Sozialabbau, die neue Armut und die sich ausbreitende Obdachlosigkeit hinweg getröstet, ohne daß die von uns gewählten Politiker es für nötig halten, hiergegen alle notwendigen Schritte einzuleiten.

Eine allgemeine Enttäuschung breitet sich aus, denn die repräsentativen Demokratien der westlichen Welt entpuppen sich immer mehr als ein Apparat der vermögenden Klasse, über den sie ihre Interessen durchsetzt.

Wir sind ärgerlich über die hohe Besteuerung, über die sich letzten Endes nur wieder die Vermögenden bereichern, und über die fehlende Möglichkeit, unsere demokratischen Selbstbestimmungsrechte auszuüben. Wir fühlen uns wie Löwen in einem Käfig, eingesperrt und jeder Möglichkeit beraubt, sich wehren zu können. Denn diese repräsentative Demokratie ist nicht das, was wir als Kinder von unseren Eltern über sie erzählt bekamen.

Und vielen geht es so wie uns. Doch bis jetzt hat dieses Gefühl nur zu einer immer geringeren Wahlbeteiligung geführt.

Dies ist ohne Zweifel der Beginn einer neuen Zeit. Aber die Menschen haben immer noch nicht begriffen, daß sie miteinander sprechen müssen, um herauszufinden, was sie tun können, um ihre Lebenssituation grundlegend zu verbessern.

Die Ursache ist, daß es der vermögenden Klasse gelungen ist, die Menschen in viele miteinander konkurrierende Gruppen, Schichten und Nationalitäten aufzuspalten. Diese stehen einander feindselig gegenüber und haben verlernt, sich miteinander auszutauschen. Die Vermögenden verankerten die Ideologie des politischen und wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes tief im Denken der Menschen. Sie suggerieren, daß dies der einzige Weg sei, der die Hoffnung auf Glück, Ansehen und Wohlstand verheißt, um uns zu Spalten und uns unter Kontrolle zu halten.

Diese Hoffnung ist all gegenwärtig und groß ist die Zahl der Menschen, die gierig nach der Macht der vielen kleinen Pöstchen greifen und hierfür bedenkenlos nach anderen Menschen zu treten beginnen.

Doch diese Hoffnung und dieser Wettlauf um ein besseres Leben entspringt nur einer Scheinwelt, die uns über die Massenmedien vorgegaukelt wird, um uns von der Wahrheit abzulenken.

Die Wahrheit ist, daß wir Lohnsklaven sind und mit dem subtilen Mittel der Geldwirtschaft unterdrückt werden. Wir wurden alle in die Lohnsklaverei geboren und leben in einem Gefängnis von Hoffnungen und Lügen, daß wir weder anfassen noch riechen können. Diese Hoffnungen sind ein Gefängnis für unseren Verstand, durch das wir nicht spüren sollen, daß uns die vermögende Klasse immer noch die tatsächliche wirtschaftliche und politische Selbstbestimmung vorenthält.

Dieses Buch wird den Menschen nun zeigen, was sie nicht sehen sollen. Wir zeigen ihnen eine Welt ohne die vermögende Klasse, ohne Gesetze, ohne Kontrollen, ohne Staaten, ohne Grenzen und ohne Kriege. Eine Welt, in der alles möglich ist. Eine Welt, in der nicht die Menschen, sondern die Maschinen für die Menschen arbeiten werden. Eine Welt, in der wir endlich frei sind.

Wir beschreiben eine in Ausschüssen organisierte Basisdemokratie, deren Selbstverwaltung über zu berufende Ausschüsse und direkte Abstimmungen organisiert wird. Das Delegieren von Entscheidungsbefugnissen wird umgangen. Wir zeigen eine in Ausschüssen organisierte direkte Demokratie, in der die Wähler zu jeder Frage direkt einen fachlich gut ausgebildeten Personenkreis in einen einzuberufenden Ausschuß beordern. Dieser Ausschuß übernimmt zu dieser Frage nur die öffentliche Beratung des Wählers!

Die Entscheidung verbleibt jedoch bei der Urwählerschaft, aus deren Mitte, wenn nötig, Abstimmungen zu bestimmten Fragestellungen eingeleitet werden.

Wie so etwas auf Gemeinde-, Landes-, Kontinental- und Weltebene organisiert wird, ist ausführlich in diesem Buch beschrieben.

Seinen Anfang nimmt unsere Schilderung bei der kleinsten Einheit jeder Gesellschaftsordnung, dem einzelnen Menschen. Wir schildern das Verständigungsproblem der einzelnen Menschen in Klein- und Großgruppendiskussionen und zeigen, wie dieses zu lösen ist und wie endlich jeder einzelne auch auf Großveranstaltungen zu Wort kommen kann.

Schließlich überführen wir diese Lösung in ein allgemeines Organisationsmodell, mit dem sich leicht eine weltweite Basisdemokratie aufbauen läßt.

Die Organisation der Wirtschaft ist in diesem Zusammenhang nur noch eine Anwendung des allgemeinen basisdemokratischen Organisationsmodels. Diese Anwendung zeigen wir zuerst an Hand eines basisdemokratischen Sozialismus und nachfolgend an Hand eines basisdemokratischen Kommunismus, der in eine Herrschaftsfreie Gesellschaft münden soll.

Am Ende dieses Buches ist alles beschrieben, um zukünftig allen Bestechungen und Veruntreuungen Einhalt zu gebieten.

Der erste Schritt, die Ausarbeitung eines umfassenden theoretischen Diskussionskonzeptes für eine Welt nach dem Kapitalismus, ist getan und liegt in Form dieses Buches vor. Mit der praktischen Umsetzung dieses Konzeptes, so wie er unserer Meinung nach als zweiter Schritt erfolgen sollte, schließt dieses Buch.

Wie es hiernach mit dem Diskussionskonzept weiter geht, das liegt dann ganz bei euch.

Darwin Dante

2. Strukturierte interne Ortsgruppenarbeit

Basisdemokratie! Aber wie?
Eine Frage, die sich vielen stellt, sobald sie sich auf einer Großversammlung wie einem Plenum befinden, das seine Überschaubarkeit verliert. Wenn mehrere kleine Gruppen mit einer informellen Struktur und einem basisdemokratischen Anspruch aufeinandertreffen, entwickelt die Großversammlung sehr häufig eine hochinteressante Eigendynamik. Es entwickeln sich folgende Problemstellungen, die einen fruchtbaren herrschaftsfreien Meinungsaustausch verhindern:

2.1. Poblemstellungen in Klein- und Großgruppendiskussionen

2.1.1 Allgemeine Darstellung beobachtbarer Problemstellungen

2.1.1.1 Die Wortführer der einzelnen Gruppen fangen an, ihre Show abzuziehen, indem sie zu viel, zu lange und zu laut reden.

2.1.1.2 Sie setzen alle dramatischen Mittel ein, um die ungeteilte Aufmerksamkeit zu erlangen.

2.1.1.3 Haarspalterisch beginnen sie unbedeutende Fehler in den Redebeiträgen anderer herauszupicken und Ausnahmen zu jeder Regel festzustellen.

2.1.1.4 Oder sie verändern das Gesprächsthema, indem sie die Diskussion auf ihr Lieblingsthema lenken, um ihre Lieblingsmeinung loszuwerden.

2.1.1.5 Die Veränderung des Gesprächsthemas wird sehr häufig von Unversöhnlichkeit und Dogmatismus zwischen zwei kleinen konkurrierenden Randgruppen begleitet, die auch in den kleinsten Punkten auf ihrer Position beharren. Schnell sprengen einzelne eine Veranstaltung, indem sie eine Diskussion immer wieder in Richtung der von ihnen eingebrachten dogmatischen Themen drücken. Sie hantieren mit emotionalen Totschlagargumenten, die sie häufig noch nicht einmal selbst begründen können oder wollen plötzlich anhand einer fiktiven an den Haaren herbei gezogenen Situation (z.B. über die Verteilung der schmutzigen Unterwäsche in einem kommunistischen Kollektiv) irgendwas beweisen.

Durch eine derartige Polemik wird viel zu oft eine vorher gut laufende Diskussion abgetötet. Unabhängig von der jeweiligen Großversammlungssituation bestehen noch weitere allgemeine Problemstellungen:

2.1.1.6 Wie gehen wir mit der Angst einzelner um, vor großen Gruppen zu sprechen?
2.1.1.7 Wie begegnen wir der Gefahr, daß durch die Redekunst einzelner in großen Gruppen wieder ein neues Herrschaftsgefüge entsteht?
2.1.1.8 Wie verhindern wir die Manipulation großer Gruppen durch charismatische Redner?
2.1.1.9 Wie können wir auf Großversammlungen diskutieren, so daß alle zu Wort kommen und sich entsprechend ihrer Vorstellungen einbringen können?
2.1.1.10 Wie müssen wir die Diskussionen auf den Großversammlungen gestalten, so daß sich alle im Gespräch den umfassenden Kenntnisstand erarbeiten, der zu einer Entscheidungsfindung mit Basisanspruch notwendig ist?
2.1.1.11 Wie soll in einer Gruppe ab einer Größe von 100 Menschen eine vernünftige Diskussion durchgeführt und hiernach gute Entscheidungen getroffen werden?
2.1.1.12 Wie sollen in dem System der Libertären-Basisdemokraten schnelle Entscheidungen getroffen werden?

Doch nicht genug mit den beschriebenen Problemen auf den Großversammlungen, auf denen es manches mal gar nicht so basisdemokratisch abläuft. Auch wenn wir uns in Kleingruppen treffen, wissen wir häufig nicht, wie wir herrschaftsfrei strukturierte und systematisch betriebene Ortsgruppenarbeit leisten sollen, die weit über ein basisdemokratisches Kaffeekränzchen hinausgeht. Viel zu oft ist folgende Kleingruppendynamik anzutreffen:

2.1.1.14 Eine kontinuierliche Diskussion wird durch einen schnellen Themenwechsel im Gespräch erschwert, wobei der Themenwechsel durch die Teilnehmer aus der Angst erfolgt, daß ihr Thema bei einer längeren Diskussion vielleicht an diesem Abend nicht mehr besprochen wird.
2.1.1.15 Die zu spät Kommenden kommen nach einer ausschweifenden Begrüßung umgehend auf ihre Punkte zu sprechen, die sie in der Tagesordnung aufgenommen sehen möchten und natürlich sofort diskutieren wollen, was natürlich eine schon laufende Diskussion abtötet. Genauso "hilfreich" ist natürlich eine Person, die immer zu spät kommt und unmittelbar hiernach erstmal einen Vortrag über ihr momentanes Gefühlsleben hält.
2.1.1.16 Mangelnde Bereitschaft, anstehende Arbeiten in der Ortsgruppe zu übernehmen, woraus natürlich auch eine mangelhafte Zuverlässigkeit bei übernommenen Arbeiten folgt.

2.1.2. Gruppendynamische Folgen der Problemstellungen

Wer die chaotischen Zustände in den als Kleingruppen organisierten Vereinigungen mit basisdemokratischem Anspruch oder das Diskussions-Hickhack auf deren Großversammlungen kennt, der kennt auch den Grund dafür, warum von solchen Zusammenkünften in Deutschland noch nie eine Initialzündung ausging. Hierin liegt die Ursache, warum die meisten Menschen das basisdemokratische oder das daraus folgende herrschaftsfreie Modell als nicht umsetzbar verwerfen. Ein wichtiger Grund ist die Undurchschaubarkeit, mit der diese Ideen praktisch umsetzt werden sollen, die für den Beobachter ja offenbar schon in den kleinsten Zusammenhängen nicht funktionieren!

Betrachten wir zunächst die Vorgänge in den Kleingruppen, wenn sie es wirklich einmal geschafft haben, jemanden für ihre Ideen zu begeistern. Nehmen wir an, ein Neuling kommt mehrere male und fängt tatsächlich an, eine Arbeit zu übernehmen. Was erlebt er, wenn er die für ihn wichtigen Themen in die Gruppe hinein tragen und durch eine fortlaufende Diskussion vertiefen möchte?

Nicht genug, daß eine kontinuierliche Diskussion durch die viel zu schnellen Themenwechsel unmöglich wird, womit das Gespräch auch keine Richtung und Tiefe gewinnen kann. Die zu spät Kommenden bringen Unruhe in die Gruppe, da die Gruppe keinen festen Anfangs- und Endpunkt für die eigentliche Diskussion findet und die Teilnehmer sehr unkonzentriert bleiben. Der Höhepunkt ist nicht selten der, daß die zu spät Kommenden durch ein ausführliches Begrüßungsgespräch oder mit drängenden Fragen zum bisher Passierten oder mit neu gewünschten Tagesordnungspunkten eine schon gut laufende Diskussion ersticken.

Nicht zu unterschätzen ist noch der Einfluß des Alkohols (meist Bier), der verschiedenen Personen erheblich an Konzentrationskraft nimmt, so daß sie in der Diskussion, wenn sie das Wort ergreifen, nur noch schwer den Faden halten und ihre Aussage nicht mehr auf den Punkt bringen können. Häufig verlieren sich ihre Standpunkte in einem diffusen Nebel unklarer Gefühlsäußerungen, die sehr stark an Stammtischparolen erinnern, für die ein "Wau Wau" durchaus ausreichend gewesen wäre. Der Drogenkonsum ist also nicht nur aus einem Interesse am Menschen, sondern auch im Interesse einer tiefgreifenden inhaltlichen Diskussion abzulehnen!

Selbst wenn sich der Neuling nicht von mangelhaften Diskussionen und verstecktem Alkoholismus abschrecken läßt, so bleibt immer noch ein dicker Brocken:

Unzuverlässigkeit in Verbindung mit Unpünktlichkeit!

Hier stellt sich die Frage, wann verliert ein Mensch das Vertrauen in die Richtigkeit seiner eigenen gesellschaftspolitischen Überlegungen, wenn er bei seiner eigenen ernsthaft betriebenen Arbeit stets von den eigenen Mitgliedern durch Unzuverlässigkeit und Unpünktlichkeit immer wieder frustriert wird?

Da eine fortlaufende schöpferische Arbeit in derartigen Verbindungen nicht möglich ist, sind wir zu dem Ergebnis gelangt, daß Eigenschaften wie Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit auch in einer herrschaftsfreien Gesellschaft die tragenden Elemente zwischenmenschlicher Solidarität sein werden!

Denn meist ist die für eine Gruppe zu erledigende Arbeit von der Natur, daß diese nicht von einer Person allein geleistet werden kann und die Abstimmung der Arbeit von mehreren Personen notwendig macht. Wenn nun eine Person hingeht und sich bereit erklärt, einen Teil dieser Arbeit zu übernehmen, so bedeutet dies immer, daß diese einen Teil ihrer Zeit opfert, in der sie genauso gut etwas Anderes hätte tun können, das ihr mindestens genauso wichtig ist. Nun ist es leider so, daß Unpünktlichkeit und Unzuverlässigkeit zum "guten Ton" im "alternativen" Umgang gehören und viele Sceneworker hiervon ausgiebig Gebrauch machen. Bei einer Abstimmung der Arbeitseinsätze hat dies für unseren Neuling häufig zur Folge, daß er die meiste Zeit mit Warten verbringt. Dieser unverschämte Umgang mit seiner Zeitplanung wird dann meist noch mit irgendwelchen intellektuellen Dünnbrettargumenten, die zu allem Überfluß noch basisdemokratisch sein sollen, entschuldigt.

Wir dürfen nicht vergessen, daß wir alle unsere Arbeit "nur so nebenbei" betreiben und uns schon ganz schön anstrengen müssen, um gewisse Diskussionen und Aktionen überhaupt auf den Weg zu bringen. Derartige Verhaltensweisen wirken sich sehr zersetzend auf die Motivation neuer Mitglieder aus, die sich nach solchen Erfahrungen überlegen, ob sie zukünftig überhaupt noch Kraft und Arbeit in die Gruppe investieren!

Die Krone wird dem Ganzen aufgesetzt, wenn in einer Gruppe die gesamte Arbeit nur von ein oder zwei Mitgliedern getragen wird und sich der Rest unter dem Vorbehalt möglicher entstehender Herrschaftsstrukturen vor der Organisation der gemeinsamen Arbeit drückt.

Wir brauchen uns also nicht zu wundern, wenn Gruppen mit dem Ansatz der Herrschaftsfreiheit in ihrem Wachstum stagnieren, denn es gibt genügend Leute, die etwas Besseres zu tun haben, als den politischen Animateur für andere zu spielen. In den Gruppen mit einem basisdemokratischen Anspruch gibt es zu viele intellektuelle Heuchler, die durch gekonnte Polemik inhaltliche Diskussionen oder gemeinschaftliche Arbeiten aus den unterschiedlichsten Gründen frühzeitig zum Abbruch bringen wollen. Sie werden ausgerechnet genau dann immer unpäßlich und müssen über die

Gründe hierfür unbedingt mit der ganzen Gruppe reden, wenn eine Arbeit oder Diskussion ihren Rhythmus gefunden hat!

Diese ständige Frustration ist einer der Hauptgründe, warum die wirklich Aktiven trotz größter Leistungsbereitschaft den Rückzug antreten, womit auch das Scheitern der jeweiligen Gruppe erklärt ist. Diejenigen, die den Rückzug antreten, sind zu dem Schluß gelangt, daß die Leute sich mit ihren Themen selbst nicht ernst und wichtig genug nehmen, womit auch kein richtiges Interesse an der Verwirklichung ihrer Utopie vorliegen kann. Denn sie verschieben den Zeitpunkt der tiefgreifenden arbeitsaufwendigen Diskussionen darüber, wie die Utopie denn im einzelnen auszusehen hat, immer auf "Später". Nicht genug, daß das Handeln der Gruppe für die Öffentlichkeit hiermit an nötiger Transparenz verliert, die Gruppe bleibt auch von anderen Organisationen, die ihren Vorstellungen feindlich gegenüberstehen, agitierbar. Denn diese verstehen es sehr gut, die Gruppe wegen ihrer mangelhaften Vorstellung und ihrer internen Gruppendynamik mit undefinierten Sammelbegriffen in ihrem Ausrichtungsziel zu lenken.

Mit den mangelhaften Vorstellungen gelangen wir übergangslos zu den Großversammlungen, denn kein Mensch weiß, wie eine gleichberechtigte Entscheidungsfindung in großen Gruppen mit basisdemokratischem Anspruch zu organisieren ist, so daß jede Person hinreichend zu Wort kommt. Hiermit sind wir beim nächsten Punkt angelangt, der für Neulinge, die auf einer Großversammlung nur einmal so reinhorchen und einen Eindruck von herrschaftsfreien Entscheidungsprozessen gewinnen wollen, absolut abstoßend wirkt.

Ohne nachzudenken, übertragen viele den herrschaftsfreien Entscheidungsprozeß, den es in einigen Kleingruppen wirklich gibt, auf Großversammlungen. Sie bedenken nicht, daß in einer Veranstaltung mit 100 Personen und einer Redezeit von einer Minute pro Person alle ungefähr eine Stunde und 40 Minuten konzentriert zuhören müssen, wenn alle gleichberechtigt zu Wort kommen sollen. Hiermit hat aber noch keine tiefgreifende Diskussion zum Thema stattgefunden. Schon an diesem Punkt gelangen wir an die Grenzen des psychisch Leistbaren. Dies ist das Kernproblem. Das Medium der Großversammlungen ist ungeeignet, einen ungleichen Kenntnisstand zwischen den Teilnehmern kurzfristig auszugleichen. D.h., es ist unmöglich, mit dem Mittel der Diskussion auf einer Massenveranstaltung den Wissensstand aller Beteiligten soweit auszugleichen, daß Konsensentscheidungen erzielt werden können. Gelöst wurden bisher auch nicht solche Problemstellungen wie die Angst einzelner vor großen Gruppen zu sprechen, charismatische Redekünstler, Massenmanipulation etc., wie eingangs unter den Punkten 2.1.1.6 bis 2.1.1.12 zusammengefaßt.

Unserer Meinung nach kann es auf solchen Großversammlungen nur zur Gruppenbildung kommen, wobei hier die besten Redner der einzelnen Gruppen mit allen möglichen dogmatischen und haarspalterischen Mitteln versuchen werden, die ungeteilte

Aufmerksamkeit zu erlangen, um das Gespräch auf die ihrer Meinung nach wichtigsten Dinge zu lenken. Denn es liegt ein allgemeines Verständigungsproblem vor und die einzelnen Teilnehmer suchen nun nach einem Ausdruck, ihre eigene Meinung zu vertreten, was sich dann als Zustimmungs- bzw. Kritikgemurmel der einzelnen sich bildenden Gruppen äußert. Hiermit sind wir an der Problemstellung angelangt, die wir unter den Punkten 2.1.1.1 bis 2.1.1.5 zusammengefaßt haben. Häufig können wir jedoch das Entstehen unterschiedlicher Gruppen in der Diskussion nicht mehr beobachten, sondern treffen auf alte Gruppen, die sich in einer gewachsenen Feindschaft gegenüberstehen und die Diskussion als Forum für ihre politischen Schlammschlachten begreifen, um durch Spaltung und Agitierung Neuzugänge zu erzielen.

Spätestens hier streicht ein Neuling die Segel und kommt zu dem Schluß, daß Großversammlungen grundsätzlich für eine Entscheidungsfindung mit einem basisdemokratischen Anspruch ungeeignet sind. Auch wenn es gelingt, daß eine Großversammlung durch eine politische Auseinandersetzung mal nicht aus dem Ruder läuft, so bleibt sie trotzdem ungeeignet für eine basisdemokratische Entscheidungsfindung, denn sie müßte einige Tage oder Wochen dauern, wenn jeder wenigstens nur einmal ausreichend zu Wort kommen wollte. Hiermit wird objektiv die Herrschaft denen übertragen, die gut vor großen Gruppen sprechen können, womit unser Versuch der herrschaftsfreien Entscheidungsfindung endgültig zum Scheitern verurteilt ist.

2.1.3. Spaltung und Herrschaft als Folge

Und genau auf den geschilderten Problemen der Kleingruppendynamik, ihrer Unfähigkeit durch systematisch betriebene Arbeit eine klare, verständliche und nachvollziehbare Vorstellung von ihrer Utopie für die Allgemeinheit zu schaffen und dem Verständigungsproblem von großen Gruppen auf Großveranstaltungen beruht die Ohnmacht von basisdemokratisch oder gar herrschaftsfrei orientierten Vereinigungen.

Denn Herrschaft beruht auf Spaltung und diese wird von unseren Gegnern durch die Ausnutzung der oben genannten Problemstellungen bewußt erzeugt. Die Spaltung ergänzt das Mittel der materiellen Macht, da durch Spaltung sowohl materiell unterschiedliche Schichten als auch informelle Interessengruppen geschaffen werden, mit dem Ziel, sie gegeneinander auszuspielen. Durch Gerüchte und Intrigen wird die Teilung in den unterschiedlichsten Interessengruppen so lange fortgesetzt, bis sie emotional so stark vorvereinnahmt sind, daß sie nicht mehr offen miteinander reden können. Mit der mangelnden Fähigkeit, gemeinsame Interessen zu erkennen und die gemeinsamen Kräfte auf die Ausräumung gemeinsamer Schwierigkeiten zu bündeln,

bleibt nun einer kleinen Führungsgruppe an der Spitze des heutigen weltweiten Gesellschaftsgefüges die tatsächliche Entscheidungsgewalt vorbehalten.

> **Bestandteil ihrer Herrschaftsstrategie ist das bewußte Ausspielen der Gruppen gegeneinander durch die Schaffung von dauerhaften Feindschaften, so daß sich die Gruppen untereinander über das Aussehen der Utopie nicht mehr verständigen können und die eigentliche Idee nicht zur Entfaltung gelangt.**

Die deutsche Geschichte bietet genügend Beispiele, die genau dieses Vorgehen bestätigen. Werft einen Blick auf die Entstehungsgeschichte der Feindschaft zwischen den Reformern und dem radikalen Flügel der SAPD zur Zeit der Sozialistengesetze (1882 – 1890) im Deutschen Kaiserreich unter Bismark, die Änderung des Namens der SAPD in SPD im Jahre 1890 nach der Säuberung der SAPD von ihrem radikalen Flügel durch Bismark und die Vorgänge, die im Herbst 1917 zur Gründung der USPD und schließlich zur KPD führten. Hiernach werden euch die Augen aufgehen.

2.1.4. Überwindung von Herrschaft und Spaltung

Das Fazit aus dem Geschilderten ist, daß wir heute noch keinen Schritt weiter sind als die Frauen und Männer der Französischen Revolution, die schon zu jener Zeit für eine Art Herrschaftsfreie Gesellschaft kämpften. Peter Kropotkin schrieb über sie in seinem Buch: "Die Französische Revolution", Band 1, ISBN 3-88215-019-X, S.10 f.: *"Die Männer, die zum Volke sprachen, suchten nicht zu formulieren, unter welcher konkreter Gestalt diese Wünsche oder Negationen in die Erscheinung treten konnten. ... Später wird man zusehen, wie die Sache zu machen ist. Dieser Mangel an Klarheit in den Vorstellungen des Volkes über das, was es von der Revolution erhoffen konnte, drückte der ganzen Bewegung seinen Stempel auf, während das Bürgertum fest und entschlossen auf die Etablierung seiner politischen Macht in einem Staate losging."*

Wir wollen aus der Geschichte lernen und erkennen den Ausweg in dem Entwurf neuer demokratischer Umgangsformen für Versammlungen, Meinungsbildung und Abstimmungen, die vor allem den Ansprüchen und Fähigkeiten des einzelnen Menschen gerecht werden. Zusammenarbeit soll durch die Einsicht in die Probleme des jeweils anderen erzielt werden, eine Sicht, die auch für den Entwurf der neuen demokratischen Umgangsformen im Mittelpunkt unseres Strebens stand.

Denn die Spaltung des Menschen in konkurrierende Gruppen, die sich mit verbitterter Feindseligkeit gegenüberstehen, ist die Quelle der politischen Herrschaft, die darauf basiert, daß die Gruppen die Bereitschaft verloren, sich durch ein Gespräch miteinander zu verständigen.

Und überwinden können wir Haß und Gewalt nur mit der schärfsten Waffe, die uns unser Verstand bietet, nämlich nur mit Einsicht und Vernunft!

Wir wollen den ersten Schritt in die Richtung anderer Gruppen wagen, indem wir niederschreiben, was unsere Ideen für die Umsetzung in der Praxis bedeuten, um anderen ein klares nachvollziehbares Bild von unseren Zielen zu liefern. Wir wissen, daß dies für alle die Bereitschaft zum politischen Handeln erfordert, aber auch die Bereitschaft zu probieren und u.U. ein Stück weit den falschen Weg zu gehen, und dann die Bereitschaft, darüber zu diskutieren, was zur Erkennung der gemachten Fehler unverzichtbar ist.

Wir müssen aber auch anfangen, unsere Utopien einfach in die Praxis umzusetzen. Heute können sich schon überall basisdemokratische Kreise bilden, die versuchen, innerhalb dieses politischen Systems unsere Ideen in die Bevölkerung zu tragen, um somit innerhalb des Systems eine Umwandlung in Gang zu setzen.

2.2. Strukturierte Gruppenarbeit

2.2.1. Allgemeine Prinzipien und Zielsetzungen

2.2.1.1 Das erste und höchste Prinzip unserer Arbeit, das eine Herrschaft durch die Spaltung der Menschen in Gruppen unmöglich machen soll und unser Organisationsgefüge wie einen roten Faden durchzieht, ist:
In unserem Organisationsgefüge sind alle Entscheidungen und Beratungen öffentlich, damit jede Person die Möglichkeit erhält, ihre Interessen öffentlich zu benennen und zu vertreten. Hiermit soll die Spaltung der Menschen in Gruppen durch Intrigen und Gerüchte unterbunden werden.
Diesem Zweck dienen die Ortsgruppenversammlungen und die Basis-News (Parteizeitung), die öffentlich sind.

2.2.1.2 Das zweite Prinzip ist, daß wir der Öffentlichkeit durch Klarheit und Durchschaubarkeit eine Einsicht in unsere Arbeit verschaffen wollen. Wir wählen hierzu eine Satzung als niedergeschriebene Vereinbarung der Umgangsformen, womit wir die Ziele unseres Handelns unzweideutig offenle-

gen. Hierbei wurde unsere Satzung so angelegt, daß sich durch die **Streichung des kursiv Gedruckten eine direkte Demokratie** ergibt, durch dessen Organisationsgefüge wir uns die Entwicklung in eine herrschaftsfreie Gesellschaft nach einer basisdemokratischen erhoffen. Weiter stellt die Satzung als Ganzes eine Schnittstelle zum heutigen System dar, die wir in das heutige System implantieren möchten, um die Grundlage für eine Weiterentwicklung der Demokratie zur Basisdemokratie zu schaffen.

2.2.1.3 Unser drittes Prinzip ist, daß wir versuchen, unsere Ansprüche auf das Maß zu verringern, daß dem Menschen in seiner Natur entspricht, so daß die Ansprüche unseres Modells nicht sein Leistungsvermögen übersteigen.

2.2.1.4 Das vierte Prinzip ist, daß es in unserem Modell nicht um die Eroberung der politischen Macht, sondern um die Rückgabe der politischen Selbstbestimmung an die Bevölkerung geht. Wir begreifen unser Modell als Antwort auf den Leninismus und das Kadersystem, das mit dem Buch: "Was tun?", von Lenin im Jahre 1903 seinen Anfang nahm.

2.2.2. Ablauf und Funktion von Großversammlungen

Kommen wir nun zur Gretchenfrage. Wie setzen wir die von uns formulierten Prinzpien um, wenn wir uns nicht mehr in einem kleinen überschaubaren Kreis treffen und vor allem, von welcher Gestalt ist der von uns entwickelte Lösungsvorschlag zu den eingangs beschriebenen Problemstellungen?

Wegen unseren eigenen praktischen Erfahrungen kommen wir zu dem Ergebnis, daß offenbar Großversammlungen, die einen Meinungsbildungsprozeß (in Form einer Diskussion zum Thema) mit einer darauffolgenden Beschlußfassung zum selben Thema miteinander verbinden, grundsätzlich für einen Meinungsbildungsprozeß mit einem basisdemokratischen Anspruch ungeeignet sind! Alle uns bekannten Versuche, die in diese Richtung gingen, scheiterten langfristig allein an dem Verständigungsproblem von Gruppen auf Großversammlungen. Am Ende bildeten alle uns bekannten Vereinigungen, die sich nach diesem Prinzip organisierten, eine neue Herrschaftsstruktur aus. Das jüngste Beispiel sind die Grünen in der BRD.

Die Lösung liegt unserer Meinung nach in einer räumlichen und zeitlichen **Trennung** von **MEINUNGSBILDUNG** und **BESCHLUßFASSUNG** auf unseren Ortsgruppenversammlungen und anderen Großveranstaltungen. Wir vollziehen diese Trennung in der Erkenntnis, daß im Rahmen einer Großveranstaltung Diskussionen zur Meinungsbildung mit darauffolgender Beschlußfassung unter Zeitdruck nichts bringen! Wir be-

absichtigen daher, unsere Ortsgruppenversammlungen (als Form einer Großversammlung) in eine ***Beschlußversammlung*** und in eine ***Diskussionsversammlung zur Meinungsbildung*** zu untergliedern. Diese sollen unmittelbar in zwei Blöcken aufeinanderfolgen, wobei wir die Diskussionsversammlung nach dem modifizierten Modell von Barbara U. gestalten wollen.

Als erster Block erfolgt die **Beschlußversammlung**, auf der die Beschlußfassung der Ortsgruppe (§ 6) erfolgt. Die Abstimmungen dienen lediglich der Erfassung eines momentanen Stimmungsbildes und eine Abstimmung kann jederzeit durch einen Beschlußantrag eines einzelnen in seiner Ortsgruppe schon nach einer Woche wiederholt werden (§ 6.3). Hiermit errichten wir eine **Schnittstelle** zwischen einem allgemein langwierig **fortlaufenden Meinungsbildungsprozeß** und dem **gegenwärtigen Stimmungsbild**, so daß jeder Woche ein Augenblickswert als momentanes Stimmungsbild zugeordnet werden kann. Hiermit erhalten wir nicht nur den allgemein demokratisch festgestellten Willen einer Vereinigung von Menschen als weisungsgebundenen Auftrag, sondern können, wenn unsere Organisation einmal eine landesweite Verbreitung gefunden hat, über die Basis-News innerhalb von zwei bis drei Wochen landesweite Basisabstimmungen zu allen an uns herangetragenen Fragestellungen durchführen (siehe hierzu Absatz 3.3.). Das **Stattfinden von Abstimmungen ohne vorherige Diskussion** dient dem Zweck, schnelle Entscheidungen mit einem umwälzenden Charakter, die der allgemeinen Mehrheitsmeinung widerstreben, zu unterbinden. Es kommt darauf an, daß alle über anstehende Entscheidungen zuallererst von denen, die diese Entscheidung wollen, ausreichend informiert werden und sich durch einen u.U. langwierigen Diskussionsprozeß eine Meinung dazu bilden. Dadurch werden zwar keine schnellen Entscheidungsänderungen möglich, aber es werden effektive und sinnvolle Maßnahmen durch die Allgemeinheit getroffen, so daß Entscheidungen von Bestand sind und nicht durch den Willen kleiner Gruppen dauernd geändert werden können. Allein diesem Zweck dient die Beschlußversammlung, über die das augenblickliche Stimmungsbild der allgemeinen Mehrheitsmeinung als direkter weisungsgebundener Auftrag unmißverständlich erfaßt werden kann.

Der **Meinungsbildungsprozeß** wird in die Diskussionsversammlung und in die Basis-News verlagert, wobei die regelmäßige Diskussionsversammlung zur allgemeinen Meinungsbildung der Beschlußversammlung unmittelbar folgt. Die Themen der Diskussion werden über die Basis-News angekündigt und dort über einen Begleittext erläutert und eingeführt.

Die Diskussionen sollen nach Barbaras modifiziertem Modell stattfinden, was später noch beschrieben wird. Da Wissen heute sehr ungleich verteilt ist, soll in einer fortlaufenden Diskussion zu wechselnden Themen ein Bildungsprozeß unserer Mitglieder eingeleitet werden, durch den ihr unterschiedlicher Kenntnisstand weitestgehend angenähert wird. Es ist unmöglich, den unterschiedlichen Wissensstand vieler Menschen in nur einer einzigen Diskussionsveranstaltung, die sich vielleicht nur über zwei

Stunden erstreckt, auszugleichen. Daher können wir uns nur bemühen, durch zu den unterschiedlichsten Themen systematisch betriebene Diskussionen den Erkenntnisprozeß der einzelnen anzuregen, um so den allgemeinen Wissensstand anzuheben und auszugleichen.

Durch die Trennung von Meinungsbildungsprozeß und Beschlußfassung verhindern wir, daß einzelne durch ihr dogmatisches Auftreten eine Mehrheit dazu nötigen, vor einer Beschlußfassung einen endlos im Kreis laufenden Meinungsstreit unter Zeitdruck auszutragen. Mit diesem Vorgehen kann somit keine Beschlußversammlung mehr gesprengt werden. Wir wollen also einzelnen oder kleinen Gruppen bewußt die Möglichkeit entziehen, einer Mehrheit eine Diskussion zu bestimmten Sachfragen ständig aufzudrängen, diese hierüber mürbe zu machen und Außenstehenden die Nichtfunktion basisdemokratischer Ansätze zu demonstrieren.

Außerdem soll sich an dem Besuch der Diskussionsveranstaltung zeigen, welches Interesse an einer Fragestellung tatsächlich vorliegt. Zwangsläufig ist hiermit jeder für seine Meinungsbildung selbst verantwortlich. Dies ist etwas, was wir ihm sowieso nicht abnehmen können, weil wir niemanden vorschreiben wollen, wann er sich mit welchem Thema auseinanderzusetzen hat.

Darüber hinaus geben wir unseren Mitgliedern die Gelegenheit, nach einer aufreibenden Diskussion noch einmal die besprochenen Themen zu überschlafen, so daß sich seine Meinung verfestigen und setzen kann, bevor er zu diesem Thema eine Entscheidung fällt.

Der Modus der Themenreihenfolge, zu denen Diskussionsveranstaltungen zur Meinungsbildung stattfinden, wird von der Ortsgruppe festgelegt und in der Basis-News veröffentlicht.

2.2.3. Funktion der Kleingruppen für die Meinungsbildung

Zur Verhinderung der Manipulation durch charismatische Redner und der hiermit einsetzenden Gruppendynamik werden bei uns Diskussionen zur Meinungsbildung in großen Gruppen nicht stattfinden, zumal eine ernsthafte Diskussion in Großversammlungen sowieso nicht möglich ist. Die eigentliche Meinungsbildung erfolgt in kleinen Gesprächsgruppen von maximal 16 Personen, deren Personenkreis sich ständig wandelt. D.h., nach der Beschlußversammlung zerfällt die Versammlung nach einem kurzen Einführungsvortrag zum Diskussionsthema in viele kleine Gruppen, die dann getrennt voneinander das Tagesthema diskutieren und sich dann erst später wieder zusammenfinden, um sich die Diskussionsergebnisse der verschiedenen Kleingruppen anzuhören. In den Kleingruppen soll nach den Regeln des Gedankensturms gearbeitet werden, weil sich dies besonders bewährt hat. Die Form, wie die Großversammlung in Kleingruppen zerfällt, wird noch in Barbaras modifiziertem Modell be-

schrieben. Das Aufteilen von Großversammlungen in viele Kleingruppen zu einer Art Vordiskussion hat sich bereits in einer Osloer Versuchsschule (Joergensen,Mosse: Schuldemokratie - Keine Utopie, Das Versuchsgymnasium Oslo. S.45ff. rororo Verlag) in hervorragender Weise bewährt. Hierdurch wurde es geschafft, daß die verschiedensten Wünsche und Meinungen möglichst vieler Beteiligter in die Diskussion einflossen und die einzelnen durch eine Vordiskussion das Reden vor großen Versammlungen lernten. Des weiteren lösen wir das elementare Problem der Großversammlung, in der einzelne Wortführer mit allen möglichen dogmatischen und haarspalterischen Mitteln eine ungeteilte Aufmerksamkeit erzielen möchten, um durch eine Veränderung des Gesprächsthemas das Thema ihrer Wahl zu besprechen. Insgesamt glauben wir mit diesem Vorgehen gegen die unter den Absätzen 2.1.1.1 bis 2.1.1.12 zusammengefaßten Problemstellungen ein Mittel gefunden zu haben.

Allgemein sind wir der Auffassung, daß hiermit auch ein Mittel gegen die Fraktionsbildung in politischen Gruppen gefunden ist.

1. Durch die Vordiskussion in Kleingruppen und das darauffolgende Zusammenführen in eine Großversammlung, in der die Diskussionsergebnisse der Kleingruppen vorgetragen werden, kommen alle Interessengruppen hinreichend zu Wort und zerfallen nach ihrer Einflußnahme auf das Meinungsbild wieder in lockere Verbindungen.

2. Die Mehrheiten setzen sich durch die vorangegangenen diskussionsfreien Abstimmungen immer aus wechselnden Personen zusammen, da die emotional aufgepeitschte Diskussion vor den Abstimmungen umgangen wird und es hiermit in der Wahrnehmung der einzelnen nicht zur gefühlsbezogenen Hinwendung zu bestimmten Personengruppen und damit nicht zur Bildung von Fraktionen kommt.

2.2.4. Prinzipien des Gedankensturms

Die Prinzipien des Gedankensturms, die nachfolgend vorgestellt werden, sollen vor allem eine sachbezogene herrschaftsfreie Diskussion ermöglichen.

2.2.4.1. Typische Störfaktoren bei komplexen Fragestellungen

Nun zur Frage, wie diskutieren wir in unseren Kleingruppen?
Zunächst müssen wir beschreiben, welche typischen Situationsmuster wir bei Kleingruppendiskussionen antreffen, um dann im zweiten Schritt zu erklären, wie ganz bestimmte Störfaktoren durch eine strukturierte Diskussion ausgeschlossen werden können.

Die typischen Störfaktoren können wie folgt beschrieben werden. Nach einer kurzen **thematischen Einführung** unmittelbar nach der Beschlußversammlung, die z.B. durch das Verlesen des Begleittextes in der Basis-News erfolgen kann, sind die Zuhörer in der Regel sehr interessiert und wollen ihre Fragen und Ideen in die Diskussion einbringen. An einer klaren Beschreibung der von ihnen aufgeworfenen Fragestellungen und Thesen werden sie jedoch häufig aufgrund folgender psychologischer Problemstellung gehindert.

2.2.4.1.1 Nach dem Vortrag versuchen die Zuhörer, ihre Fragen zu stellen, sind hierzu aber außer Stande, da sie selbst noch keine rechte Ordnung in die auf sie einströmenden neuen Ideen gebracht und somit noch nicht den Überblick über den eigenen Fragenkomplex gewonnen haben.

2.2.4.1.1 Alle versuchen nun ihre gesamten Fragen und Ideen in einer einzigen Frage zusammenzufassen und als Diskussionsbeitrag an die Gruppe zu richten. Da dies von fast allen in der Gruppe probiert wird, ist die Gruppe als ganzes unfähig, die Flut der eingebrachten Ideen und Fragekomplexe für alle Personen befriedigend zu strukturieren und zu beantworten.

2.2.4.1.3 Die Folge ist, daß keine Frage befriedigend besprochen und beantwortet werden kann, da jede Person, die zu Wort kommt, das Thema auf sein Hauptinteresse zu lenken versucht. Nach mehrmaligen Versuchen, bestimmte Fragekomplexe im allgemeinen Durcheiander an die Gruppe zu richten, verlassen viele Teilnehmer frustriert und genervt die Veranstaltung, da sich diese Kleingruppendiskussion als unfähig erwiesen hat, auf die von

ihnen eingebrachte Problemstellung eine Antwort zu liefern, womit auch häufig eine Abkehr von den Ideen der jeweiligen Gruppe verbunden ist!

Aufgrund dieser in basisdemokratischen Gruppen häufig gemachten Erfahrung kommen wir zu dem Ergebnis, daß wir durch die Vorgabe einer geordneten Diskussionsstruktur die Voraussetzung für ein geordnetes Gruppengespräch schaffen müssen, in der wir wenigstens die zwei oder drei Fragen beantworten können, an deren Beantwortung sich das größte Gruppeninteresse abzeichnet. Mit der Klarheit der von den Teilnehmern gewonnenen Erkenntnisse unterstreichen wir die Ernsthaftigkeit unserer Arbeit und wecken beim Teilnehmer das Interesse, zur Beantwortung weiterer Fragenkomplexe an einem weiteren fortlaufenden Diskussionsprozeß in unserer Gruppe teilzunehmen.

Die Anwendung der Prinzipien des Gedankensturms bewärte sich in unseren Veranstaltungen als hervorragendes Mittel der Wissensvermittlung, das die unter den Absätzen 2.2.4.1.1 bis 2.2.4.1.3 aufgeworfenen Problemstellungen nicht nur hilft zu umgehen, sondern auch ein nachhaltiges Interesse bei den Teilnehmern weckt.
Der Gedankensturm beschreibt die nun folgende Gesprächsmethodik.

2.2.4.2. Ziel des Gedankensturms

Sein Ziel ist die Herstellung einer angst freien, gelösten und herrschaftsfreien Stimmung. Hier werden gefühlsbezogene Vorvereinnahmungen abgebaut. Dies Ermöglicht beim einzelnen das angst freie und unzensierte einbringen aller Ideen und weckt die Lust, neue Gedankenzusammenhänge durch das Verbinden der eingeworfenen Ideen zu entwickeln. Dies ist ein kindlicher Spieltrieb, der bewußt durch die Schöpfung neuer Ideen geweckt werden soll, gerade um über diesen Spieltrieb gemeinsam neue Ideen zu gewinnen.

2.2.4.3. Schriftlichkeit der Fragen und die Vordiskussion

Nach einem kleinen einführenden Vortrag werden von den Teilnehmern die für sie zwei wichtigsten Fragen auf einem DIN A4 Blatt notiert, und zwar in großen leserlichen Buchstaben, wobei der Diskussionsleiter anschließend die Blätter einsammelt.

Diese Schriftlichkeit dient der Begriffsfindung sowie dem Ziel, das nichts verloren geht! Weiter erfolgt hierüber die Herstellung der Anonymität über die Herkunft der Frage. In Verbindung damit, daß keine Frage kritisiert werden darf, soll eine angstfreie Stimmung erzeugt werden, die die Voraussetzung für einen herrschaftsfreien Umgang mit uns fremden Ideen schafft. Über diese vorurteilslose Verknüpfung

aller Gedankengänge soll einen Sturm neuer Ideen entzünden werden (Gedankensturm).

Nach dem Einsammeln der verschiedenen Fragestellungen erfolgt eine erste Vordiskussion beim Verlesen und Zuordnen der jeweiligen Fragestellung zu bestimmten Hauptgruppen. Der Gesprächskreis soll zu den abgegebenen Fragestellungen die Überschriften der Hautgruppen durch eigene Ideen selbst finden, wobei die Hauptgruppen im Gesprächsverlauf immer wieder neu bestimmt und auch die einzelnen Fragen anderen Hauptgruppen zugeordnet werden können. Durch diese Vordiskussion werden die ersten gedanklichen Verbindungen zwischen den Ideen der verschiedenen Personen aufgebaut sowie eine erste Ordnung im Komplex der eingeworfenen Fragen, Antworten und Ideen für alle sichtbar.

2.2.4.4. Ermittlung der Tagesordnung

Jeder Teilnehmer erhält schon beim Eintreffen auf der Großversammlung drei Klebepunkte, die er nun auf die Fragestellungen seines größten Interesses klebt. Die gefundenen Begriffe der Hauptthemen spielen hierbei jedoch eine untergeordnete Rolle. Die Reihenfolgen der Tagesordnung ergibt sich aus den abgegebenen Punkten der Teilnehmer für bestimmte Fragestellungen. Mit dieser Vorgehensweise wird ein Springen zwischen den Themen schon weitestgehend unterbunden, da jede Person die Gewißheit bekommt, daß ihr Thema besprochen wird. Falls dies aus Zeitmangel nicht möglich ist, so können wir mit diesem Vorgehen die Diskussion zu einem späteren Zeitpunkt an der Stelle leicht wieder aufnehmen, an der sie aus Zeitmangel abgebrochen wurde.

2.2.4.5. Diskussion in Richtung der Fragestellung

Die Diskussion erfolgt entsprechend der gemeinsam gefundenen Reihenfolge.
Von den Teilnehmern soll gezielt in die Richtung der Fragestellung diskutiert werden, die gerade Tagesordnungspunkt ist.

Widersprüche zu Nebenaussagen von Gesprächsteilnehmern, die nicht der Aufklärung einer Fragestellung dienen, sollen unterlassen werden, um nicht durch einen ständigen Themenwechsel ergebnislose und zermürbende Streitgespräche zu führen. Dies ist unter anderem notwendig, um sich bei späteren Fragestellungen auf die Diskussionsergebnisse vorangegangener Analysen bestimmter Fragestellungen zu beziehen und diese zur Lösung der just bearbeiteten Fragestellung zu verwerten. Hierbei heben sich meist auch plötzlich Nebenwidersprüche vorangegangener Fragestellungen zwischen den Gesprächsteilnehmern auf. Die Voraussetzung hierfür bleibt jedoch die systematisch betriebene Analyse allgemeiner Fragestellungen in kleinen Schritten, die

jedem Gespächsteilnehmer durch die zunehmende Aufklärung über allgemeine Lebens- und Eigentumsverhältnisse einen Einblick in ablaufende Gesellschaftsmechanismen und dem dazugehörigen ideologischen Bewußtsein erlaubt.

2.2.5. Barbaras modifiziertes Modell

(Orginal im: Aha Nr:35, Feb 94, S.10ff. und persönlicher Briefwechsel)
Nach unseren Vorstellungen beträgt die maximale Teilnehmerzahl, unter der der Gedankensturm in einer Kleingruppe noch möglich ist, 16 Personen. Ist die Teilnehmerzahl n einer Ortsgruppenversammlung größer als 16 Personen (n>16), so soll sie in k Kleingruppen aufgeteilt werden, in denen die Diskussion zur Meinungsbildung über das Prinzip des Gedankensturms stattfindet. Die Kleingruppenzahl k ist das ganzzahlige Ergebnis der Quadratwurzel von n (k=INT((n)^0.5)), so daß wir k Kleingruppen mit ungefähr k Teilnehmern erhalten (k*k ist ungefähr n). Im mathematischen Sinne erhalten wir eine quadratische Anordnung von Personen, die geordnet nach zwei Indizes zwei Mal hintereinander das Diskussionsthema nach dem Prinzip des Gedankensturms besprechen sollen.
Diese mathematische Erklärung ist sicher schwierig zu verstehen, deshalb das nachfolgende Schaubild, womit die Sache sicher sofort jedem einleuchtet.

1. Runde (Beispiel n>16)

Kleingruppen:	**A**	**B**	**C**	**D**	**E**
Leute:	A1, A2, A3, A4, A5	B1, B2, B3, B4, B5	C1, C2, C3, C4, C5	D1, D2, D3, D4, D5	E1, E2, E3, E4, E5

2. Runde (Beispiel n>16)

Kleingruppen:	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**
Leute:	A1, B1, C1, D1, E1	A2, B2, C2, D2, E2	A3, B3, C3, D3, E3	A4, B4, C4, D4, E4	A5, B5, C5, D5, E5

In der 1. Runde des Kleingruppengespräches findet ein erstes Sammeln der Fragestellungen statt sowie eine Zuordnung zu den Hauptthemen durch eine Vordiskussion. Durch die Diskussion über die ersten drei Tagesordnungspunkte ergeben sich die ersten gedanklichen Verbindungen und neue Ideen zur Lösung von Fragestellungen. Nach 90 Minuten endet die 1. Runde.

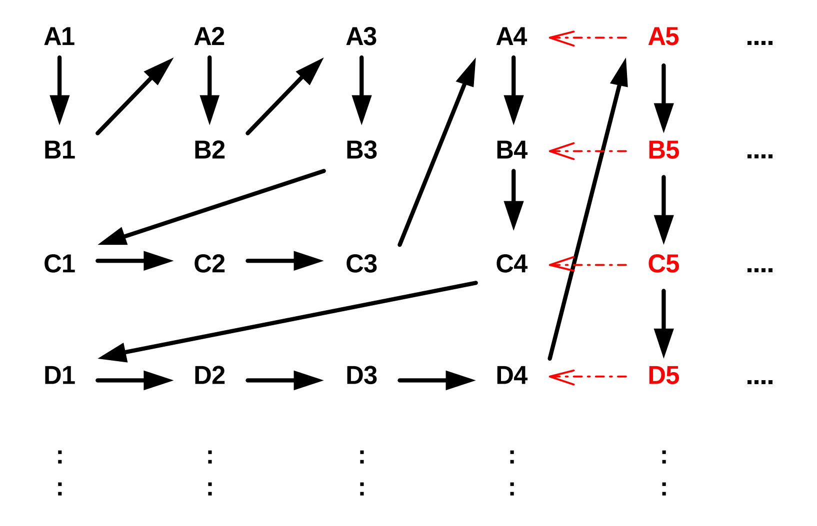
Nach dem Wechsel der Leute in ihre Kleingruppe der 2. Runde wird zunächst von allen Anwesenden ein Bericht über die gefundenen Hauptthemen und über die neuen Ideen zur Lösung der diskutierten Fragestellungen abgegeben. Mit dieser Regelung können die verschiedenen Wünsche, Meinungen und Ideen aller Beteiligten in die Diskussion optimal mit einfließen. Hiermit ist auch ein natürliches Auswahlverfahren für die von der Allgemeinheit als die besten Lösungsansätze eingestuften Ideen gefunden. Dies gilt, wenn wir die statistische Normalverteilung von Ideen und Lösungsansätzen in der Diskussion zu Grunde legen.

Nach dieser Berichterstattung werden erneut von jedem Teilnehmer der 2. Runde die für ihn zwei wichtigsten Fragestellungen notiert. Nach dem Einsammeln der Fragestellungen beginnt eine erneute Diskussion der Kleingruppe nach den Prinzipien des Gedankenstums. Die 2. Runde endet somit nach weiteren 90 Minuten.

Hiernach treffen sich noch einmal alle Teilnehmer aller Kleingruppen auf der Großversammlung, auf der dann die Teilnehmer mit dem Index A über die Ergebnisse der 2. Runde berichten. Mit dem Abschluß dieser Berichterstattung endet die Ortsgruppenversammlung. Die Zeitspanne, die diese letzte Berichterstattung benötigt, ist abhängig von der Anzahl der Kleingruppen, die zwischen 5 und 16 liegen soll. Legen wir für jeden Bericht fünf Minuten zu Grunde, so ergeben sich maximal weitere 25-80 Minuten.

Die Zahl von maximal 16 Kleingruppen ergibt sich daraus, daß maximal 16 Personen in einer Kleingruppe sein dürfen, wenn sie nach dem Prinzip des Gedankensturms arbeiten möchte. Aus dem geschilderten Vorgehen ergibt sich somit die maximale Größe einer Ortsgruppe mit 256 (= 16x16) Mitgliedern, wobei diese bei einer Überschreitung der maximalen Zahl in zwei Ortsgruppen aufgeteilt werden soll.

Die Indizes erhalten die Teilnehmer beim Eintreffen auf der Ortsgruppenversammlung auf einem Briefumschlag, der u.a. noch vier DIN A4 Blätter und sechs Klebepunkte enthält. Die Verteilung der Indizes erfolgt nach der Reihenfolge:



Da die Teilnehmerzahl n selten so ausfällt, daß das Quadrat von k (k*k) die Zahl n ergibt, wird der zuletzt ausgegebene Index vor Beginn der Diskussion bekanntgegeben. Die Teilnehmer mit einem in der Reihenfolge nachfolgenden Index führen ihren Index (wie durch die rote Strichpunktlinie) angedeutet auf ein vorangegangenes Index zurück, so daß eine Doppel- und Dreifachbelegung der letzten vollständigen Spalte und Reihe unvermeidbar ist.

Das Ende der Ortsgruppenversammlung kann auch als das Ende eines ***Diskussionszyklus*** aufgefaßt werden, wobei ein Diskussionszyklus zu einem Thema dann ungefähr vier Stunden dauert. Mit dem Aufeinanderfolgen mehrerer Zyklen könnten somit auf einem Kongreß Fragestellungen in noch nie dargewesener Gründlichkeit besprochen werden!

2.3. Kontinuität der Ortsgruppenarbeit

Die Beschreibung des Diskussionszyklus macht nun bestimmte Funktionen für Großversammlungen und Kleingruppenarbeit erforderlich, womit wir bei den eingangs beschriebenen Problemstellungen 2.1.1.14 bis 2.1.1.16 und der Kontinuität unserer Arbeit angelangt sind. Die Kontinuität unserer Arbeit beruht auf dem Grundsatz, daß alle nachfolgend genannten Funktionen rotieren, damit alle Ortsgruppenmitglieder die Erfüllung dieser Funktion erlernen und somit Bildungs- oder Fertigkeitsüberlegenheiten durch das Ausfüllen von bestimmten Funktionen durch gewisse Leute abgebaut werden.

2.3.1. Ablauf der Ortsgruppenversammlung

2.3.1.1 Der ***Ortsgruppenvorsitzende*** ERÖFFNET pünktlich die ORTSGRUPPENVERSAMMLUNG, damit ein geordneter Übergang in eine konzentrierte Gruppenarbeit ermöglicht wird. Die zu spät Kommenden haben Rücksicht auf das Interesse der Allgemeinheit an einer schnellen und konzentrierten Erledigung der gemeinsamen Arbeit zu nehmen, indem sie ohne allgemeine Begrüßungsreden leise Platz nehmen und erst dann das Wort ergreifen, wenn sie den Diskussionsfaden fanden. Üben wir diese Haltung schon in kleinen Gruppen, so wird es bei der Integration von Neulingen und bei der späteren Arbeit in Großversammlungen keine Probleme geben.

2.3.1.2 Nach der **Begrüßung durch den Ortsgruppenvorsitzenden** erfolgt die FRAGE nach weiteren VORSCHLÄGEN ZUR TAGESORDNUNG. Hierunter fallen die Anträge auf Beschlußfassung der Ortsgruppe (§ 6.3) und Anträge auf Diskussionsversammlungen zur Meinungsbildung zu einem Thema, wobei beide Antragsformen dem Vorsitzenden in Schriftform zu überreichen sind, damit die Gedanken nicht verloren gehen (siehe Beschluß vom 07.04.94).

2.3.1.3 Die **Anträge auf Diskussionsversammlungen zur Meinungsbildung** werden vom Vorsitzenden bei ihren Stichpunktthema benannt und sind in der Reihenfolge der Antragstellung vom ***Organisator*** in das ***Terminbuch*** für Diskussionsversammlungen und Rechenschaftsberichte der Ortsgruppenbeauftragten einzutragen und bekanntzugeben. Hierauf verliest der **Vor-**

sitzende zur ERINNERUNG DER MITGLIEDER das im TERMINBUCH EINGETRAGENE DISKUSSIONSTHEMA DER NÄCHSTEN WOCHE.

2.3.1.4 Hiernach erfolgt die **Beschlußfassung der Ortsgruppe**. Zuerst verließt der **Ortsgruppenvorsitzende** jeden einzelnen Beschlußfassungsantrag aus der Ortsgruppe und führt diesen zur Abstimmung. Dann werden die der eigenen Ortsgruppe zugeordneten Beschlußanträge aus der Basis-News verlesen und zur Abstimmung gebracht (§ 6). Der Protokollführer protokolliert die Ergebnisse der Ja- und Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen. Nach der letzten Beschlußfassung endet die Beschlußversammlung.

2.3.1.5 Unmittelbar nach der Beschlußversammlung eröffnet der **Vorsitzende** die DISKUSSIONSVERSAMMLUNG ZUR MEINUNGSBILDUNG, teilt den Mitgliedern den zuletzt ausgegebenen Index mit und ERTEILT DEM ANTRAGSTELLER ZUM DISKUSSIONSTHEMA DES TAGES DAS WORT, damit dieser den Einführungsvortrag für die anschließende Diskussion in Kleingruppen nach dem Prinzip des Gedankensturms halten kann (10 Minuten). Nach dem Einführungsvortrag schreibt sich jeder Teilnehmer seine zwei wichtigsten Fragen auf jeweils einem Blatt Papier und begibt sich in die Kleingruppen.

2.3.1.6 Nach dem Ende des Diskussionszyklus nach Barbaras modifiziertem Modell und dem Rückstrom der Mitglieder in die Großversammlung erteilt der Vorsitzende den Protokollführern der 2. Runde für ihren Bericht der Reihe nach das Wort, wobei nach dem letzten Bericht die Ortsgruppenversammlung beendet wird. Die Protokollführer der zweiten Runde sind die Personen mit einem A im Index.

2.3.2. Funktionen innerhalb der Ortsgruppenversammlung

Aus dem Ablauf lassen sich folgende Funktionen für Großversammlungen ableiten:

2.3.2.1) Der ***Ortsgruppenvorsitzende***
Seine Aufgabe ist die Eröffnung der Ortsgruppenversammlung, die Gesprächsleitung bei der Beschlußfassung und in den Großversammlungen.

2.3.2.2) Der ***Ortsgruppenprotokollführer***
Die Aufgabe des Protokollführers ist das Erfassen der Rechenschaftsberichte sowie die Protokollierung der Beschlußfassungen im Protokollbuch.

Die Formulierung von Beschlüssen wird vom Protokollführer vor der Beschlußfassung durch Rückfragen festgestellt. Auch das Beschlußverfahren Konsens- oder Mehrheitsbeschluß wird notiert.
Der Protokollführer ist der Ortsgruppenvorsitzende der nächsten Woche. Er bereitet sich auf die Einhaltung von Beschlüssen und Tagesordnung in seiner Funktion als Ortsgruppenvorsitzender der nächsten Woche vor, indem er das Protokollbuch und Terminbuch mitnimmt.

2.3.2.3) Der ***Organisator***
Die Aufgabe des Organisators ist das terminliche Erfassen der Themen der Diskussionsversammlungen in das dafür vorgesehene Terminbuch. Er achtet auf den Zeitplan der jeweiligen Ortsgruppenversammlung, bereitet die Kleingruppenräume vor und übergibt den ankommenden Mitgliedern ihren Indexbriefumschlag, der 4 Blatt Papier für die Fragestellungen, ein DIN A4 Blatt für das Protokoll der jeweiligen Protokollführer der Kleingruppen und 6 Klebepunkte enthält.
Er ist der Ortsgruppenprotokollführer der nächsten Woche.

2.3.2.4) Der ***Ortsgruppenbeobachter***
Er achtet auf die Atmosphäre und die Stimmung, gibt gegebenenfalls Rückmeldung und ruft die Mitglieder notfalls zur Ordnung. Er übernimmt den Schriftwechsel der laufenden Woche und ist der Organisator der nächsten Woche.
Die Funktion des Beobachters rotiert jede Woche nach der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedernamen an ein anderes Mitglied, womit dieses Mitglied bei diesem Verfahren den Verwaltungsauftrag mit wechselnder Funktion für 4 Wochen erhält.

2.3.3. Funktionen in den Kleingruppen

Für die Diskussion in den Kleingruppen lassen sich folgende Funktionen feststellen:

2.3.3.1) Der ***Diskussionsleiter***
Er übernimmt die Diskussionsleitung (Moderation des Gedankensturms), strukturiert sie nach dem Prinzip des Gedankensturms, sammelt die Fragestellungen, ordnet die einzelnen Fragestellungen den in der ersten Diskussion gefundenen Hauptthemen zu, wiederholt Ergebnisse und Lösungsvorschläge, faßt sie u.U. zu neuen Ideen zusammen und achtet darauf, daß eine "Runde" eingehalten wird.

Diskussionsführer sind in der 1. Runde die mit dem Index 1 und in der 2. Runde die mit dem Index A.

2.3.3.2) Der ***Protokollant***
Er macht sich Notizen für die jeweilige Berichterstattung. Er notiert sich die durch das Prinzip des Gedankensturms gefundenen ersten drei Fragestellungen sowie die dazugehörigen interessantesten Lösungsansätze.
Protokollanten sind in der 1. Runde alle Teilnehmer und in der 2. Runde die mit dem Index B.

2.3.3.3) Der ***Zeitgeber***
Er ist für den Zeitplan verantwortlich, achtet auf die Zeit und erteilt das Wort nach einer Rednerliste.
Zeitgeber in der 1. Runde ist der mit dem Index 3 und in der 2. Runde der mit dem Index C.

2.3.4. Zeitplanung der Ortsgruppe

Klar dürfte sein, daß aus der Diskussionsveranstaltung eine Reihe von Beschlußanträgen für die nächste Beschlußversammlung hervorgehen können.
Für die Kontinuität der Ortsgruppenarbeit ist auch ein Terminbuch unverzichtbar, dessen Funktion nachfolgend genauer beschrieben wird.

Zum ***Terminbuch***.
Die von der Ortsgruppe vergebenen weisungsgebundenen Aufträge werden mit Datum ihrer Erfüllung in ihm festgehalten. Am Tag der Erfüllung ist der Beauftragte zu seiner Arbeit zu hören und hat der Ortsgruppenversammlung Rechenschaft über den bisherigen Stand seiner Arbeit oder deren Erfüllung vorzutragen. Unter Umständen wird gleich am selben Tag ein Termin für eine Diskussionsversammlung zum selbigen Thema festgelegt, wobei dies auch eine außerordentliche Ortsgruppenversammlung sein kann. Die Ortsgruppe entscheidet über die weitere Verfahrensweise auf der Beschlußversammlung der nächsten Woche.

Weiter sind im Terminbuch die Diskussionsthemen einem Datum zuzuordnen, an dem die Diskussionsversammlung zur Meinungsbildung zum selben Thema stattfinden soll. Die Reihenfolge wird durch die Reihenfolge der Antragstellung festgelegt.

Als letztes sei zu bemerken, daß Mitglieder nur Personen sind, die sich verpflichten, die routinemäßig anfallenden Verwaltungsarbeiten in Rotation mit zu tragen. Nur die Personen, die sich verpflichten, die rotierenden Arbeiten mit zu tragen

und die es dann tatsächlich auch tun, dürfen mitbestimmen, es sei denn, für eine bestimmte Fragestellung wurde von der Ortsgruppe ein anders lautender Beschluß gefaßt (§§ 6, 7.7). Wir vertreten die Auffassung, daß es nicht sein kann, daß Menschen über den Weg einer Gruppe mitentscheiden, obwohl ihnen die Gruppe so unwichtig ist, daß sie noch nicht einmal die Gruppenarbeit mittragen wollen. Es kann nicht sein, daß ein paar Leute aus dem egoistischen Interesse anderer Leute die Arbeit der anderen mitmachen und somit praktisch für sie arbeiten. Nur indem wir andere dazu bringen, die Arbeit mit zu tragen, verlassen wir die Rolle der politischen Animateure und schaffen die Grundlage für eine kontinuierliche Arbeit auf breiter Basis. Denn wer mitarbeitet, soll auch mitbestimmen.

2.3.5. Umgang mit Besuchern und Neuzugängen

Zu diesem Zweck wollen wir auch mit den Leuten über unsere Vorstellungen sprechen, die ohne Voranmeldung auf unseren wöchentlichen Treffen erscheinen.

Der Umgang mit Besuchern könnte z.B. folgendermaßen aussehen. Beginnen unsere Treffen beispielsweise um 19:00 Uhr, so widmen wir uns zuallererst unseren Besuchern, stellen uns persönlich vor, berichten, was wir privat so machen und erklären anschließend die Arbeitsweise und Ziele der Gruppe. Jeder Besucher sollte sozusagen einen Betreuer erhalten, der ihn in die Gepflogenheiten der Gruppe erst einmal einführt, wobei die Betreuer schon vorher feststehen und sich auf diese Funktion vorbereiten sollten.

Eine Stunden sollten dem gegenseitigen Kennenlernen durch ein Gespräch über unsere Vorstellungen dienen. Um 20:00 Uhr findet dann ein Schnitt statt, durch den wir mittels eines Arbeitens an unseren Themen den Interessenten einen Eindruck von unserer Arbeitsweise vermitteln wollen.

2.4. Ortsgruppenübergreifende Zusammenarbeit

Durch die Ausarbeitung der strukturierten internen Ortsgruppenarbeit ergeben sich folgende Erkenntnisse und Ausblicke.

Wird das Modell der strukturierten internen Ortsgruppenarbeit auf die Deligiertenversammlungen der weisungsgebundenen Beauftragten ausgedehnt, die in unserer direkten Demokratie zur Lösung ganz bestimmter ortsübergreifender Problemstellungen vorgesehen sind, so ergibt sich für die entsandten weisungsgebundenen Beauftragten folgende Neustukturierung für die maximale Größe ihres Einzugsgebiets. Die hier genannten Begriffe werden in ihrer Funktion nachfolgend durch unsere Satzung noch genau beschrieben.

a) Ortsgruppenmitglieder: 2^8=256.
b) Maximales Einzugsgebiet einer Gemeinde:
256 Ortsgruppen ==> 2^16=65536 Menschen.
c) Maximales Einzugsgebiet eines Landesausschusses:
256 Gemeinden ==> 2^24=16`777`216 Menschen.
d) Maximales Einzugsgebiet eines Kontinentalausschusses:
256 Landesausschüsse ==> 2^32=4`294`967`296 Menschen, was schon fast der heutigen Weltbevölkerung entspricht.
e) Maximales Einzugsgebiet des Weltausschusses:
256 Kontinentalausschüsse ==> 2^40=1`099`951`160`000 Menschen, "womit feststeht, daß wir noch ein paar Kontinente anbauen können".

3. Föderatives Netzwerk

3.1. Föderatives Netzwerk als Übergangsform

Wir möchten nun ein föderatives Netzwerk beschreiben, das den Übergang in eine Herrschaftsfreie Gesellschaft ermöglichen soll. Bei der Darstellung dieser Föderation geht es uns darum, eine Struktur zu finden, die die Voraussetzung für einen antiautoritären Entscheidungs- und Problemlösungsprozeß bietet.

3.1.1. Mehrheitenrecht als Anfangspunkt

In unserem Ansatz gehen wir davon aus, daß der Weg in eine Herrschaftsfreie Gesellschaft über eine bewußte Mehrheitenherrschaft führt. Denn wer anders könnte die Regeln eines herrschaftsfreien Umgangs garantieren als die überwältigende Mehrheit der Bewohner eines Landes?

Wir dürfen uns also nicht darüber hinweg täuschen, daß die Grundlage für jede Form eines herrschaftsfreien Umgangs in der Zustimmung einer absoluten Mehrheit innerhalb der Gesellschaft liegt und somit die Regeln eines herrschaftsfreien Umgangs auf einer bewußten Mehrheitenherrschaft beruhen!

Unserer Meinung nach kann sich die soziale Ordnung nur durch den systematisch betriebenen Erkenntnisprozeß in den Zustand einer absoluten Herrschaftsfreiheit hineinentwickeln, bis diese schließlich auf der vernunftgeleiteten Einsicht und Zustimmung jedes einzelnen beruht.

In diesem Sinne ist eine Herrschaftsfreie Gesellschaft die reinste und vollkommenste Form jeder denkbaren demokratischen Selbstbestimmung, die auf der vernunftgeleiteten Einsicht und Zustimmung jedes einzelnen beruht!

3.1.2. Niedergeschriebene Vereinbarung der Umgangsformen

Die Satzung des föderativen Netzwerkes erfüllt den Zweck einer niedergeschriebenen Vereinbarung, so wie wir uns den Umgang untereinander wünschen. Über die praktische Erprobung dieser Vereinbarung als basisdemokratische Vereinigung erhoffen wir uns den Übergang in eine Herrschaftsfreie Gesellschaft. Sie wurde von uns als Übergangsform entwickelt und niedergeschrieben, um einen Ausgangspunkt für die Umwälzung in eine Herrschaftsfreie Gesellschaft zu finden.

Unser Ziel ist daher kein schnelles Wachstum durch hohe Mitgliederzahlen, sondern ein systematisch betriebener Aufklärungs- und Erkenntnisprozeß durch die Erprobung basisdemokratischer Entscheidungsprozesse, wobei dies zur Auffindung, Vermittlung und zum Ausschluß der Mechanismen führen soll, die die Ausbildung eines neuen Herrschaftsgefüges verursachen.

Als Grundvoraussetzung für ein weiteres Wachstum unserer Strukturen geben wir die Mechanismen an, die wir für die strukturierte interne Ortsgruppenarbeit beschrieben haben. Ausdrücklich betonen wir schon an dieser Stelle, daß die basisdemokratische Satzung unseres föderativen Netzwerkes nicht die Endform, sondern nur eine Übergangsform aus der heutigen parlamentarischen Demokratie hin zu einer föderativen direkten Demokratie darstellt, die wiederum nur die Voraussetzung für den Übergang in eine Herrschaftsfreie Gesellschaft schaffen soll. Steichen wir das kursiv geschriebene unserer Satzung, so erhalten wir automatisch die Satzung einer föderativen direkten Demokratie.

3.1.3. Erscheinungsformen des föderativen Netzwerkes

Das beschriebene föderative Netzwerk muß nicht zwangsläufig entweder nur außerparlamentarisch (§ 5.6) oder nur parlamentarisch (§§ 5.6, 5.7) sein, es kann auch als Mischform aufgebaut werden, indem die Ortsgruppen die Satzung entsprechend ihren Vorstellungen zur Anwendung bringen. Diese Offenheit der Satzung ist also von uns beabsichtigt.

Ziel ist hier die Vernetzung von Gruppen und Organisationen zu einem föderativen Netzwerk, ohne die Auflösung bestehender Vereinigungen samt ihres Arbeitsschwerpunktes, was bis zum heutigen Zeitpunkt als undurchführbar galt. Trotzdem bleibt das gesamte Netzwerk in seinem herrschaftsfreien Ausrichtungsziel unberührt.

So können sich beispielsweise Syndikate (das sind herrschaftsfrei organisierte Gewerkschaften), Kooperativen, Kommunen, Bürgerinitiativen oder Stadtteilgruppen durch eine geringfügige Arbeitsergänzung mit ihren unterschiedlichen Schwerpunkten miteinander vernetzen, ohne ihre ureigensten Organisationsstrukturen und Hand-

lungsziele aufzugeben. In den unterschiedlichsten Gesellschaftsbereichen können nun durch sehr vielfältige Maßnahmen Veränderungen in die Wege geleitet werden, die in eine Herrschaftsfreie Gesellschaft münden. Die einzelnen Gruppen integrieren lediglich das hier nachfolgend beschriebene Entscheidungsgefüge in ihre Versammlungen und legen ihre Abstimmungsergebnisse zu den Beschlußfassungsanträgen aus der Basis-News in derselbigen offen.

Ohne viel Mehraufwand für die bestehenden Gruppen ließe sich so innerhalb kürzester Frist eine schlagkräftige Organisation auf die Beine stellen.

3.1.4 Frage zur parlamentarischen Anwendung

Für hinreichend gelöst halten wir unsere Satzung in bezug auf die Frage einer parlamentarischen Mitarbeit, insbesondere für Vereinigungen, die auf eine Herrschaftsfreie Gesellschaft hinarbeiten. Unsere Satzung soll hier als Minimalforderung verstanden werden, bei der sich die Gruppen des föderativen Netzwerkes an einer parlamentarischen Arbeit beteiligen können, ohne Gefahr zu laufen, von den parlamentarischen Mechanismen vereinnahmt und korrumpiert zu werden. Wir begreifen sie daher als Antwort auf die Fehler, die bei den Grünen dazu geführt haben, daß sich die ursprünglich basisdemokratischen Ansätze nicht durchsetzen konnten.

Unglücklich sind wir jedoch darüber, daß wir keine Handhabe fanden, die den weisungsgebundenen Mandatsverwaltungsbeauftragten in den parlamentarischen Gremien an die für jeden einzelnen Fall von der Basis ausgesprochene Weisung rechtlich bindet. Eventuelle Schlupflöcher, dieses Ziel doch noch zu erreichen, befinden sich noch in der Diskussion und werden zum gegebenen Zeitpunkt durch einen angestrebten Rechtsstreit überprüft.

Dennoch besitzen wir großes Vertrauen in die von uns in unserer Satzung eingebauten Schutzmechanismen. Denn wir bringen an den verschiedensten Stellen unserer Satzung immer wieder unmißverständlich zum Ausdruck, daß wir eine Vereinigung von Menschen sind, die ihren Mandatsträgern unter keinen Umständen eine Entscheidungsbefugnis überträgt. Eine Entscheidung erfolgt immer von der Basis, die den entsprechenden weisungsgebundenen Auftrag vergab. Sollte also eine Person in unserer Vereinigung trotzdem gegen dieses Prinzip (z.B. in den Parlamenten) verstoßen und nicht rotieren, so käme sie unvermittelt in den Ruf, sich durch Lügen und bewußte Täuschungen ein parlamentarisches Mandat erschlichen zu haben. Sofort wäre sie in den sozialen Strukturen, in denen sie sich bewegt, isoliert. Zudem bekäme sie nach Ablauf ihrer Zeit in dem entsprechenden Parlament von keiner Ortsgruppe mehr ein weisungsgebundenes Mandat zur Wahrung des weisungsgebundenen Auftrages übertragen, womit ihre "politische Laufbahn" endgültig beendet wäre (§§ 5.5, 5.6, 8.2, 8.9, 12.1, 12.2, 12.4).

Mit der geschilderten Argumentation stehen wir daher einem Versuch, basisdemokratische Verhältnisse auch über die Parlamente durchzusetzen, aufgeschlossen gegenüber.

3.2. Prinzipien zur Einleitung des herrschaftsfreien Umgangs

Wie sollen die Organisationsstrukturen für einen Übergang in eine Herrschaftsfreie Gesellschaft aussehen?
Mit welchen Maßnahmen müssen wir dieses Organisationsgefüge z.B. als basisdemokratische Vereinigung flankieren, um uns den Weg in eine Herrschaftsfreie Gesellschaft zu erschließen?
Wie verhindern wir eine Verselbständigung des Verwaltungsapparates oder den Bonarpartismus?
Und wie verhindern wir eine ähnliche Entwicklung wie bei den Grünen, deren Mandatsträger sich durch ihre politische Entscheidungsbefugnis von der Basis entfernten?

3.2.1. Machiavellis Hauptprinzip: teile und herrsche

Zur Beantwortung dieser Fragestellungen müssen wir zunächst grundsätzlich feststellen, daß ***Herrschaft*** sowohl auf *materieller* Macht *einzelner* als auch auf der *Teilung der Menschen in Gruppen* beruht, wobei ursprünglich die Herrschaft aus der materiellen Überlegenheit einzelner hervorgegangen sein muß und die Herrschaft bis heute mit dem Mittel der materiellen Macht durchgesetzt und abgesichert wird.
Die ***Teilung*** ergänzt das Mittel der materiellen Macht, da durch Teilung sowohl materiell unterschiedliche Gesellschaftsschichten als auch informelle Interessengruppen geschaffen werden, mit dem Ziel, sie gegeneinander auszuspielen. Insbesondere ist zu beobachten, daß durch Intrigen die Teilung in den verschiedensten Interessengruppen solange fortgesetzt wird, bis einer kleinen Gruppe an der Spitze der Hierarchie die tatsächliche Entscheidungsgewalt zufällt und der entstehende Gruppenklüngel, Familienklüngel oder Beziehungsfilz einen konspirativen Charakter annimmt.

> **Als Gegenmaßnahme sind in unserem politischen Organisationsgefüge daher alle Entscheidungen und Beratungen öffentlich, damit jeder einzelne die Möglichkeit erhält, seine Interessen öffentlich zu benennen und zu vertreten, womit eine Teilung der Menschen in Gruppen durch Intrigen unterbunden werden soll.**

3.2.2. Schutzmechanismen gegen Machiavellis Prinzip

Auf der Grundlage dieser Überlegungen basieren die Schutzmechanismen unserer basisdemokratischen Föderation. Wir versuchen nicht nur, die Teilung und das Ausspielen von Gruppen gegeneinander zu unterbinden, sondern auch die Größe einer Gruppe in ihrem Einfluß auf die Meinungsbildung zu neutralisieren, indem die Größe einer Gruppe oder der Einfluß einer Person keine Rolle mehr beim Zugang zu den allgemeinen Informationskanälen spielt. Der allgemeine Zugang zu den Informationskanälen soll das Anlegen eines Netzes gezielter Intrigen oder politischen Rufmordes verhindern, womit auch keine neue Rangordnung zwischen den Gruppen und damit auch keine neue offene oder informelle Herrschaft einzelner entsteht. Die elementaren Eigenschaften, die die Voraussetzung zum Übergang in eine Herrschaftsfreie Gesellschaft schaffen sollen, geben wir wie folgt an:

1. Das **höchste Entscheidungsorgan** unserer Föderation ist die **Ortsgruppe** (§ 5.3).
2. Die **Ortsgruppenautonomie ist festgeschrieben** (§ 5.4, 5.5).
3. Alle **Mandatsträger** sind weisungsgebundene Beauftragte (§§ 8.1, 9.2, 10.2, 10.5, 11.3).
4. **Ortsgruppenübergreifende Abstimmungen** sind für die Mandatsträger bindend (§§ 10.2, 10.5) und besitzen keinen Einfluß auf die Autonomie der Ortsgruppe (§ 5.3).
5. Der Minderheitenschutz wird gewährleistet, indem die Mandatsträger in den Parlamenten nach dem Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen abstimmen müssen (§ 11.3).
6. Weiter wird die **Verhinderung der Verselbständigung aller Verwaltungs- und Koordinationsorgane gegen die uneingeschränkte Ortsgruppenautonomie** durch folgende Maßnahmen sichergestellt:
   a) Durch die **jederzeitige Abberufbarkeit** der weisungsgebundenen Wählerbeauftragten durch die sie ursprünglich beauftragende Ortsgruppe für jede politische Auftragsebene (§§ 8.7, 9.2, 10.2, 11.2, 13.3).
   b) Durch die Vergabe des **weisungsgebundenen Wählerauftrages** zur Erfüllung nur einer einzigen Aufgabe (§§ 8.4, 9.3, 10.3, 10.4, 11.3, 13.4, 13.5, 13.6).
   c) Durch die **Beschränkung auf** die reine **Überbringerfunktion ohne Entscheidungsbefugnis**, da den Mandatsträgern von der Basis vorgeschrieben wird, wie sie abzustimmen haben (§§ 8.1, 8.2, 8.3, 9.2, 10.2, 11.3, 13.2, 13.3).
   d) Durch die **Öffentlichkeit aller Beratungen** (§§ 6.2, 7.1, 7.2, 7.3, 7.5, 9.3).

e) Durch die **jederzeitige Rechenschaftspflicht** gegenüber jeder berufenden Ausschußebene (§§ 8.6, 9.2, 10.2, 11.2).
f) Durch die **Rotation der Mandatsträger** (§§ 8.9, 9.4, 9.5, 11.4, 12).

Wir verhindern also eine ähnliche Entwicklung wie bei den Grünen oder eine Verselbständigung des Verwaltungsapparates, indem wir keinem Organ der Partei außer den Ortsgruppen eine Entscheidungsbefugnis zuordnen und dies sowohl durch eine entsprechende Satzung als auch der Öffentlichkeit in allen Entscheidungen sicherstellen!

Mit den bisher beschriebenen Regelungen gilt das Prinzip, daß die Entscheidungsbefugnisse der beauftragten Mandatsträger entfallen, sobald die Basis als Auftraggeber ihren Auftrag selbst ausspricht. (Im Original der Sektionen an die Nationalversammlung von 1790: **" ... Gilt nicht das Prinzip, daß die Befugnisse des Mandatars aufhören, wenn der Auftraggeber anwesend ist?"**; Kropotkin, P.: Die Französische Revolution 1783 - 1793. Bd.1. S. 170. Frankfurt: Verlag Freie Gesellschaft, 1978.)
Zudem erfüllen wir mit einem Wachstum unserer basisdemokratischen Organisation den Grundsatz, der in seiner Anwendung zu einer Herrschaftsfreien Gesellschaft führen soll:

Politische Macht soll nicht erobert, sondern aufgelöst werden!

3.3. Zeitspanne basisdemokratischer Entscheidungen

Da eine basisdemokratische Abstimmung nur mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung möglich ist, müssen wir ein System finden, über das die Basis den weisungsgebundenen Mandatsträgern für alle Fragen z.B. durch eine schnelle und einfache Abstimmung einen direkten Wählerauftrag erteilen kann!

Grundsätzlich stehen wir auf dem Standpunkt, daß den Entscheidungen ein Meinungsbildungsprozeß vorausgehen muß. Wie unter Absatz 2.2.2 beschrieben, dient die Beschlußversammlung, in der die Abstimmungen ohne vorherige Diskussion stattfinden, dem Ziel, schnelle Entscheidungen mit einem umwälzenden Charakter, die der allgemeinen Mehrheitsmeinung widerstreben, zu unterbinden. Uns kommt es hierbei darauf an, daß jeder über anstehende Entscheidungen ausreichend informiert wird und sich durch einen u.U. langwierigen Diskussionsprozeß eine Meinung dazu bildet. Dadurch werden zwar keine schnellen Entscheidungsänderungen möglich, aber effektive und sinnvolle Maßnahmen getroffen, so daß Entscheidungen auch nicht dauernd revidiert werden müssen.

Im parlamentarischen System ist es jedoch notwendig, schnelle Entscheidungen zu treffen. Um uns eine Möglichkeit für schnelle basisdemokratische Entscheidungen zu schaffen, ohne unseren eigenen Grundsätzen zu widersprechen, haben wir ein spezielles Modell entworfen, das wir an dieser Stelle vorstellen möchten. Dieses Modell genügt auch den zeitlichen Rahmenbedingungen für eine aktive Teilnahme an der Gesetzgebung innerhalb der Parlamente der Bundesrepublik Deutschland durch die Libertären-Basisdemokraten, wobei die zeitlichen Rahmenbedingungen im Grundgesetz im Artikel 76 und 77 nachgelesen werden können.

3.3.1. Reaktionszeit auf Anträge in den Parlamenten

Kommen wir zunächst auf ***Anträge anderer Parteien in den Parlamenten*** zu sprechen. Es gibt nach unserer Auffassung zwei Möglichkeiten, schnell zu reagieren.

a) Die Libertären-Basisdemokraten werden ein **Paket mit Grundsatzentscheidungen** anlegen, das den Mandatsverwaltungsbeauftragten in den Parlamenten klar vorschreibt, wie sie bei bestimmten Fragestellungen abzustimmen haben. Für Kriegserklärungen, Bundeswehreinsätze außerhalb Deutschlands oder für Aufstockungen des Bundeswehretats wird beispielsweise festgelegt, daß sie grundsätzlich dagegen zu stimmen haben. Die Mandatsverwaltungsbeauftragten müssen natürlich entsprechend dem Zahlenverhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen abstimmen (§ 11.3b), das zum Zeitpunkt der Beschlußfassung erfaßt wurde und jeder Grundsatzentscheidung angehängt werden muß. Dieses Paket mit Grundsatzentscheidungen fügen wir dem Parteiprogramm als Anhang bei und wird unmittelbare Reaktionen auf plötzliche parlamentarische Anträge zulassen.

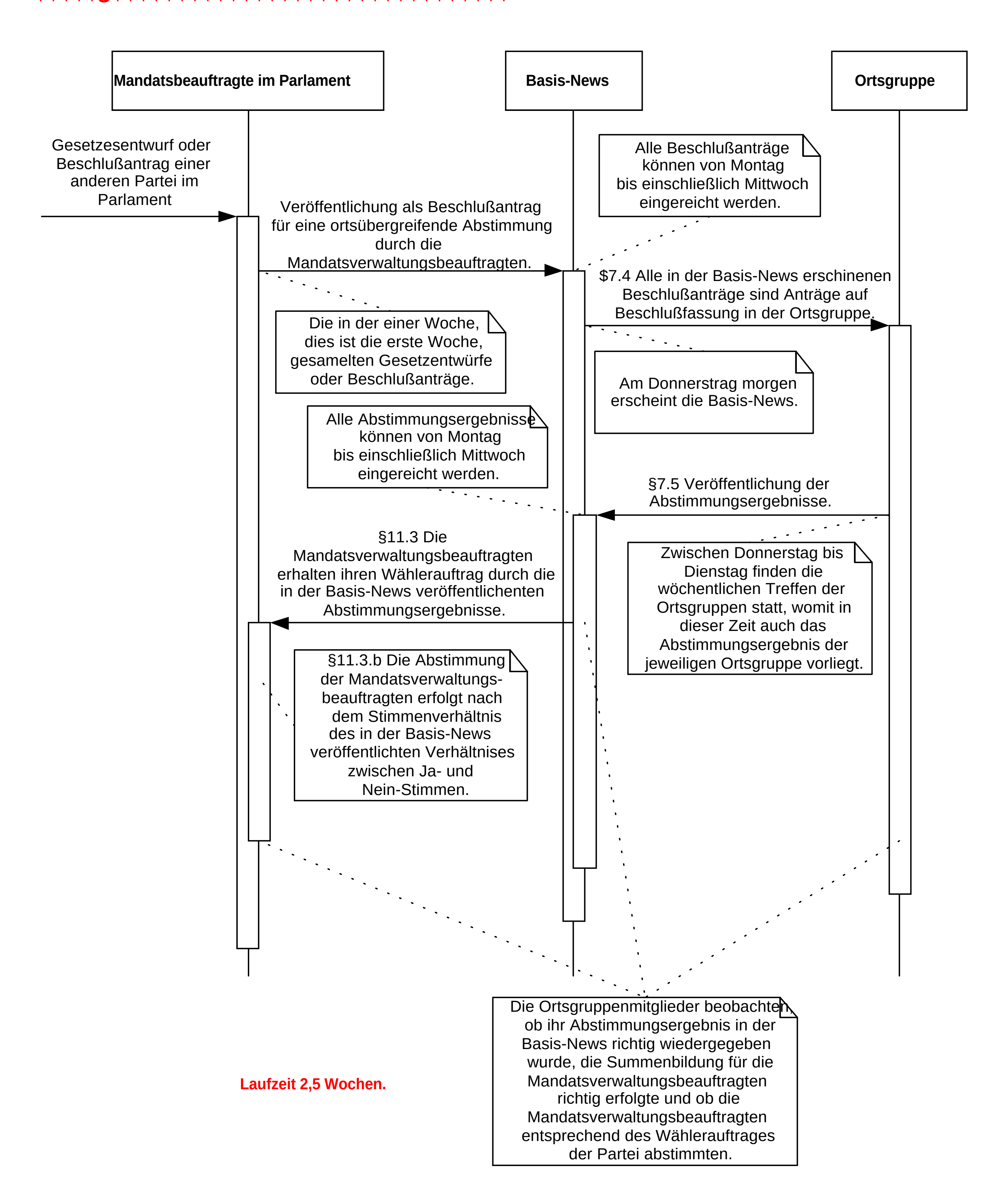
b) Übrig bleiben Fragestellungen, die nicht im **Paket für Grundsatzentscheidungen** enthalten sind. Hier steht die ***Basis-News***, ***unsere Parteizeitung als Medium zur Formulierung des Wählerauftrages***, im Mittelpunkt unserer Überlegungen. Nehmen wir an, im Hessischen Landtag wird von der CDU ein Antrag eingebracht, für den unser Paket von Grundsatzentscheidungen keinen Wählerauftrag für die Mandatsverwaltungsbeauftragten vorsieht, so muß dieser (§ 7.2b) wie jeder andere auch in der Basis-News veröffentlicht und zur Mitgliederabstimmung gestellt werden. Die Mitgliederabstimmung findet nun in dem dem Hessischen Landtag zugeordneten politischen Einzugsgebiet statt, d.h. in allen Ortsgruppen hessischer Städte und Gemeinden. Andere Städte und Gemeinden in der BRD oder EU sind bei dieser Verfahrensweise hiervon ausgeschlossen. Von den Ortsgruppen werden die Ortsabstimmungsergebnisse nun sowohl an die Basis-News

als auch an die Ortsgruppenvertreter des Landes Hessens in absoluten Zahlen weitergegeben. Die Ortsgruppenvertreter müssen die Ja- und Nein-Stimmen zusammenfassen und das Ergebnis an die Basis-News weiterleiten. Nach zwei bis drei Wochen würden die Abstimmungsergebnisse einer ortsübergreifenden Mitgliederabstimmung für das Land Hessen in der Basis-News (§ 10.4) erscheinen und den Mandatsverwaltungsbeauftragten der Libertären-Basisdemokraten im Hessischen Landtag ihren Wählerauftrag zuweisen (§§ 10.5,§ 11.2,§ 11.3).

Wie soll dies im einzelnen funktionieren?

Im Zentrum unserer Überlegungen steht unsere Zeitung Basis-News (§ 7.1). Sie ermöglicht uns, zu jedem parlamentarischen Antrag innerhalb einer Frist von zwei bis drei Wochen Stellung zu beziehen, wenn wir ein wöchentliches Treffen der Ortsgruppen an einem Donnerstag, Freitag, Samstag oder Sonntag und ein wöchentliches Erscheinen der Basis-News (z.B. Mittwoch und Redaktionsschluß Montag 24 Uhr) voraussetzen. Nehmen wir an, in der ersten Woche würde an einem Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag eine parlamentarische Eingabe von einer anderen Partei erfolgen, so müßten unsere Mandatsverwaltungsbeauftragten (gemäß § 7.2b) den genauen Wortlaut des Antrages spätestens am Montag der darauffolgenden Woche an die Basis-News weiterleiten und zwei Tage später, am Mittwoch, in ihr erscheinen (§ 7.3). Noch in der gleichen Woche findet in allen Ortsgruppen (am Donnerstag, Freitag, Samstag oder Sonntag) des entsprechenden politischen Einzugsgebietes eine Abstimmung zu den in der Basis-News erschienenen Beschlußanträgen statt (§ 7.4). Gemäß § 6.3 verlesen die Vorsitzenden der Ortsgruppen die Beschlußanträge, führen die Abstimmungen durch (§ 6.4) und geben die Abstimmungsergebnisse in absoluten Zahlen (§ 6.5) an die Basis-News (§ 7.5) und an die Sammelstellen (Ortsgruppenvertreterversammlungen) des entsprechenden politischen Einzugsgebietes, für die die Abstimmung durchgeführt wurde, weiter (§§ 7.6, 10.3). In den Sammelstellen erfolgt durch die Ortsgruppenvertreter (§ 10.4) lediglich das Zusammenzählen der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, wobei die Abstimmungsergebnisse dann spätestens am Montag der dritten Woche an die Basis-News zur Veröffentlichung weitergeleitet werden müssen (§ 10.4). D.h., die Mandatsverwaltungsbeauftragten (§ 10.5) eines parlamentarischen Gremiums, für dessen politisches Einzugsgebiet die Abstimmung durchgeführt wurde, erfahren aus der Basis-News spätestens am Mittwoch der dritten Woche, wie sie abzustimmen haben (§ 11.3).

Antrag einer anderen Partei im Parlament



3.3.2. Volks-, Bewohner- und Mitgliederabstimmungen

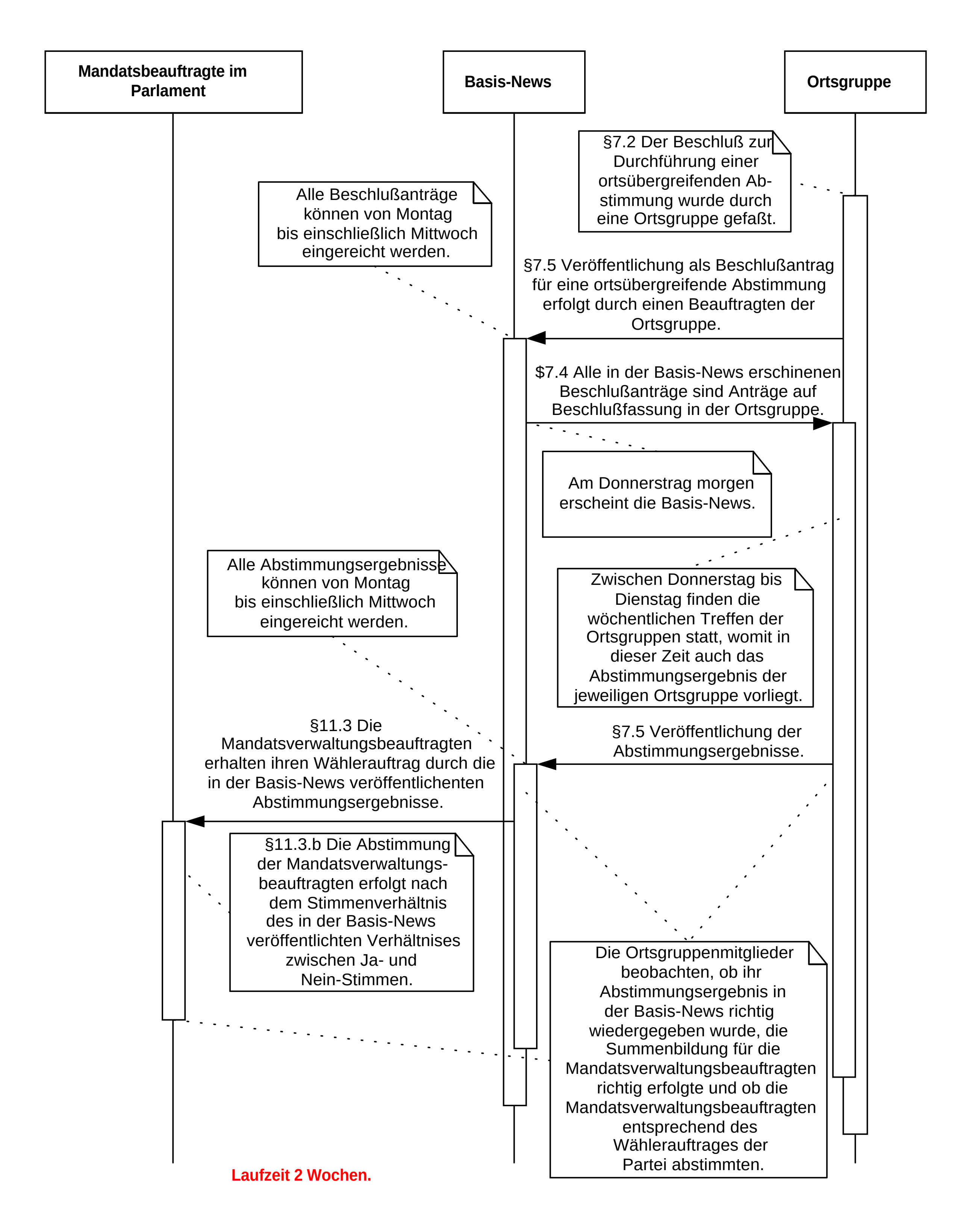
Der umgekehrte Fall zu den Anträgen anderer Parteien in den Parlamenten ist, wenn **einzelne Mitglieder** zu einer bestimmten Fragestellung eine ortsübergreifende Mitglieder-, Bewohner-, Volks- oder gar eine **Abstimmung** in den Parlamenten **auf den Weg bringen wollen**. Die Verfahrensweise, mit der jeder Bewohner dieses Landes, der Mitglied in unserer Föderation ist, eine solche Abstimmung direkt einleiten kann, möchten wir exemplarisch an einer Volksabstimmung darstellen.

Als erstes müssen wir feststellen, daß der Begriff Volksabstimmung juristisch eindeutig definiert ist und in der BRD nur durch den Souverän der deutschen Staatsbürger in seiner Gesamtheit durchgeführt werden kann. Die Entscheidung über eine Volksabstimmung fällt in den parlamentarischen Institutionen dieses Landes durch die demokratisch gewählten Vertreter der deutschen Staatsbürger nach den allgemein dafür festgelegten Gesetzten. In unserer Satzung unterscheiden wir daher Mitglieder-, Bewohner- und Volksabstimmungen, die sich einander sehr ähneln und miteinander in Beziehung stehen.

a) Eine ***ortsübergreifende Mitgliederabstimmung*** entscheidet, ob für eine Fragestellung eine Volksabstimmung in einem parlamentarischen Organ beantragt wird (§ 7.8). Jedes Mitglied der Libertären-Basisdemokraten kann eine ortsübergreifende Volksabstimmung für das politische Einzugsgebiet beantragen, dessen Bewohner es ist (z.B. für Sachsen), indem es in seiner Ortsgruppe einen entsprechenden Antrag formuliert und zur Abstimmung bringt (§ 6.3). Erfolgt durch die Ortsgruppe ein Zustimmungsbeschluß (§ 6), so ist der Beschluß zur ortsübergreifenden Mitgliederabstimmung für die Beantragung einer Volksabstimmung bezüglich eines bestimmten politischen Einzugsgebietes gefaßt (§ 7.2a) und wird als Beschlußantrag an die Basis-News zur Veröffentlichung weitergereicht (§ 7.3). Da alle in der Basis-News erschienenen **Beschlußanträge** Anträge auf Beschlußfassung der Ortsgruppe sind, die dem politischen Einzugsgebiet zugeordnet sind, (in unserem Beispiel alle Städte und Gemeinde Sachsens, siehe §§ 7.4, 6.3) wird automatisch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung durchgeführt. Eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung erfolgt wie unter Punkt 3.3.1b.) beschrieben. Der einzige Unterschied besteht darin, daß der Beschluß einer ortsübergreifenden Mitgliederabstimmung von einer Ortsgruppe erfolgt ist. Durch die Basis-News erhalten die Mandatsverwaltungsbeauftragten (in unserem Beispiel Sachsen) ihren Wählerauftrag (§§ 10.5, 11.2, 11.3) und beantragen entsprechend dem Abstimmungsergebnis eine Volksabstimmung (§ 7.8) oder eine Gesetzesänderung zur Durchführung einer Volksabstimmung (§ 7.9).

b) Ein besonderes Druckmittel gegen die heute in den Parlamenten herrschenden Parteien stellt eine ***ortsübergreifende Bewohnerabstimmung*** dar. Eine ortsübergreifende Bewohnerabstimmung ist eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung, an der neben den Mitgliedern alle Bewohner eines Ortes teilnehmen können. Der Beschluß zur ortsübergreifenden Bewohnerabstimmung für ein bestimmtes politisches Einzugsgebiet erfolgt durch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung (§ 7.10) und besitzt den gleichen formalen Weg wie unter Absatz 3.3.2a beschrieben. Das Ergebnis ist für die Libertären-Basisdemokraten bindend (§ 7.10) und soll die tatsächlichen Mehrheitsverhältnisse innerhalb der Bevölkerung widerspiegeln, wenn durch die Parlamente eine Volksabstimmung gegen den Willen der Allgemeinheit verhindert wird. Eine Bewohnerabstimmung könnte beispielsweise gleich mit einer Volksabstimmung beantragt werden, für den Fall, daß eine Volksabstimmung im Parlament nicht durchgesetzt werden kann.

Gesetzantrag durch eine Ortsgruppe



3.4. Zeitspanne zur Organisation des Netzwerkes

Was bleibt, ist die letzte aber entscheidende Fragestellung.
Woher nehmen wir die Zeit, um uns entsprechend unserer Satzung zu organisieren und unsere Organe voll zu besetzen?

Auch wir haben uns darüber Gedanken gemacht, wieviel Zeit wir in Zukunft aufwenden müssen, wenn unsere Organisation erst einmal richtig ins Laufen kommt. Eines der Probleme, das sich für eine schlüssige Aussage hierzu ergibt, ist, daß wir nicht wissen, wie die Veränderungen unserer Organisationsstrukturen aussehen, die sich durch die Anwendung unserer Theorien in der Praxis ergeben. In der Ungewißheit, was uns die Praxis bringt, müssen wir dem Geschehen vorgreifen und von den Annahmen ausgehen, die sich aus unserem Modell für einen bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft ergeben werden. Über diese Annahmen gewinnen wir die nachfolgenden Zahlen, mit denen dann alles sehr technisch wird, weil wir rechnen müssen.

Zur Ermittlung der Zeit, die die Mitglieder der Libertären-Basisdemokraten zur Selbstorganisation aufwenden müssen, ist es notwendig zu wissen, wieviel Personen wir für die reibungslose Funktion unseres Organisationsgefüges pro Ortsgruppe benötigen. Auf die **Automatisierung der Verwaltung** und anderer formaler demokratischer Funktionalitäten über die technischen Möglichkeiten des Internets und den hiermit verbundenen Zeiteinsparungen werden wir uns an späterer Stelle, jedoch nicht in diesem Buch, einlassen. Auf meiner Internetseite (www.5-stunden-woche.de) werde ich ein Forum zur Diskussion eröffnen, über das die Schritte zur Automatisierung abgestimmt werden können. Im ersten gedanklichen Schritt in diesem Buch wollen wir zunächst nur alle formalen Tätigkeiten in ihrer Funktionalität näher bestimmen, um dann, nach ihrer begrifflichen Bestimmung, darüber nachdenken zu können, wie wir die sich ständig wiederholenden eintönigen Aufgaben über das Internet automatisieren können, ohne daß der Allgemeinheit die Transparenz der Meinungsbildung und der demokratisch getroffenen Entscheidung verloren geht. Zur Berechnung sind im ersten Schritt folgende Funktionen zu berücksichtigen:

a) Verwaltungsbeauftragte der Ortsgruppe (§§ 4b, 9), ca. sechs Mitglieder (Vorsitzende, Stellvertreter, Protokollführer und weitere geschäftsführende Mitglieder).
b) Mandatsverwaltungsbeauftragte zur Wahrnehmung der politischen Interessen der Ortsgruppen in den verschiedenen parlamentarischen Organen (§§ 4d, 11), ca. zwölf Mitglieder.
c) Ortsgruppenvertreter zur Koordination und Erfassung der in den Ortsgruppen durchgeführten ortsübergreifenden Abstimmungen, ca. 12 Personen.

Gehen wir nun bei unseren weiteren Betrachtungen davon aus, daß die Libertären-Basisdemokraten in allen unter § 4d genannten parlamentarischen Gremien mit mindestens 5% vertreten sind und in jeder Ortsgruppe durchschnittlich 102 Mitglieder, bei 600 Ortsgruppen in Hessen, mitmachen.

Allgemein sollte vielleicht noch geschrieben werden, daß Hessen ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland mit ca. 5,6 Mill. Einwohner ist und sich auf eine Fläche von 21.109 km² ausdehnt und diese Berechnung für Hessen eine Stellvertreterrolle für dichtbesiedelte Gebiete der Erde besitzen soll.

3.4.1. Ortsgruppe

Zu 3.4a) Bei einer einmaligen wöchentlichen Versammlung (siehe §§ 6.3, 9) bedeutet dies einen zusätzlichen Arbeitsaufwand von maximal einem Abend (ca. 5 Stunden) für einen Zeitraum von zwei Monaten (§ 9.4). 17 Wechsel (102/6) sind für eine vollständige Rotation notwendig, wobei eine vollständige Rotation einen Zeitraum von 17*2=34 Monaten benötigt. D.h., jedes Mitglied müßte in 2 Jahren und 10 Monaten für einen Zeitraum von zwei Monaten ca. 5 Stunden wöchentlich für den Verwaltungsauftrag der Ortsgruppe aufwenden.

3.4.2. Parlamentarischen Gremien

Zu 3.4b) Nach § 4d ist jede Ortsgruppe in 6 parlamentarischen Gremien vertreten, die von den Ortsbeiräten bis zum Europaparlament reichen. Die Tagungen dieser parlamentarischen Gremien finden in unterschiedlichen Zeitabständen statt, für den Umlandverband z.B. vierteljährlich, der Landtag ca. einmal wöchentlich und der Bundestag ähnlich. Bzgl. des jeweiligen politischen Einzugsgebietes eines parlamentarischen Gremiums existiert eine Rotationsliste mit Mandatsverwaltungsbeauftragten (§ 12), für die jede Ortsgruppe mindestens einen Mandatsverwaltungsbeauftragten stellt. Gehen wir nun davon aus, daß z.B. im Hessischen Landtag 20 Mandatsverwaltungsbeauftragte der Libertären-Basisdemokraten sitzen, diese nach einem Monat (§ 11.4) rotieren und die Legislaturperiode auch zukünftig 4 Jahre dauert, dann besitzt die Liste der Mandatsverwaltungsbeauftragten eine minimale Länge von (20*12*4=) 960 Personen. Setzen wir nun für das Land Hessen ca. 600 Ortsgruppen voraus, so stellt jede Ortsgruppe für eine Legislaturperiode ein bis zwei Personen für die Wahrnehmung des Mandatsverwaltungsauftrages im Hessischen Landtag, den diese Personen einen Monat in vier Jahren, an insgesamt 4 Tagen, wahrnehmen. Bei durchschnittlich 102 Mitglieder pro Ortsgruppe im Alter zwischen 18 und 66 ist die Wahrscheinlich-

keit, innerhalb von 12 Legislaturperioden (= 48 Jahre) auch nur einmal in die Verlegenheit zur Annahme des Mandatsverwaltungsauftrages für das Land Hessen zu kommen, sehr gering, denn es können in diesem Zeitraum maximal (12*2=) 24 Personen pro Ortsgruppe diese Aufgabe übernehmen. Gehen wir nun davon aus, daß der Arbeitsaufwand für alle parlamentarischen Ebenen, vom Ortsbeirat bis zum Europaparlament, umgerechnet und verteilt auf alle Mitglieder ungefähr gleich groß ausfällt, so kommen wir auf 12 Mitglieder pro Ortsgruppe, die sich für die Listen der unter § 4d genannten parlamentarischen Gremien aufstellen lassen müssen, wobei jedes Mitglied der Libertären-Basisdemokraten nur ein oder zweimal in seinem Leben in die Verlegenheit käme, einen Mandatsverwaltungsauftrag auszuführen.

3.4.3. Ortsgruppenvertreterversammlungen

Zu 3.4c) Bei den unter § 4c genannten Ortsgruppenvertreterversammlungen für jede parlamentarische Ebene wird es schwieriger, zumal wir noch nicht wissen, ob wir diese auch physisch umsetzen sollen. Denn der Aufwand für eine physische Ortsgruppenvertreterversammlung steht in keinem Verhältnis zur Aufgabe der Ortsgruppenvertreter (§ 10.3: Koordination und Erfassung der in den Ortsgruppen durchgeführten ortsübergreifenden Abstimmungen in absoluten Zahlen sowie Zusammenfassung und Weiterleitung an die Basis-News § 10.4). Eine Reise, nur um zu sagen, wie in der eigenen Ortsgruppe abgestimmt wurde, um dann wieder heimzufahren, ist Unsinn und Energieverschwendung. Es liegt nahe, daß die Ortsgruppenvertreter zur Erfüllung ihrer Aufgaben die modernen Kommunikationsmittel nutzen werden, die Abstimmungsergebnisse per Modem, Fax oder einfach nur fernmündlich übermitteln und die Versammlungen nur noch im übertragenen symbolischen Sinne stattfinden. Die Automatisierung dieser Verwaltungsfunktion über das Internet kann diese Vorstellung vollends revolutionieren. An der Überträger- bzw. Überbringerfunktion der Ortsgruppenvertreter würde dies nichts ändern. So sind zur Erfassung und zur Zusammenfassung der Abstimmungsergebnisse im Land Hessen beispielsweise nur 20 Ortsgruppen (bzw. 20 Personen) notwendig. Würde diese Aufgabe in Hessen nun nach einem vorher ausgearbeiteten Plan von Woche zu Woche von 20 Ortsgruppen zu den nächsten 20 rotieren, dann käme von den angenommenen 600 Ortsgruppen jede nur einmal in (600/20=) 30 Wochen dran. Das hieße, alle 30 Wochen einen Tag intensive Arbeit für den zu diesem Zeitpunkt von der Ortsgruppe bestimmten Ortsgruppenvertreter. Die restlichen 29 Wochen bestände die Arbeit in der Weiterleitung der Ortsgruppenabstimmungsergebnisse (§7.5). Da die Aufgabe des Ortsgruppenvertreters wegen den §§ 10.2, 8.4 und 8.5 von Woche zu Woche an eine andere Person gehen wird, wird sich vermutlich immer eine finden, die diese Aufgabe in einer arbeitsintensiven Woche übernimmt. Insgesamt bedeutet dies für die Mitglieder einer Ortsgruppe, daß jeder ca.

alle 2 Jahre (102/52) einmal an der Reihe ist und die Aufgabe des Ortsgruppenvertreters für Hessen übernehmen muß. Gehen wir nun davon aus, daß der Arbeitsaufwand der Ortsgruppenvertreter für alle politischen Einzugsgebiete (§4c) ungefähr gleich groß ist, so kommen wir auf 6 Ortsgruppenvertreter, die von Woche zu Woche von anderen Mitgliedern der Ortsgruppe abgelöst werden. Bei 102 Mitgliedern pro Ortsgruppe heißt dies, daß jedes Mitglied alle 17 Wochen einen Tag die Funktion des Ortsgruppenvertreters für eine der unter § 4c genannten Einzugsgebiete übernehmen muß, wobei die Menge der von ihm übernommenen Arbeit sehr unterschiedlich ausfällt.

3.4.4. Zusammengefaßt

Nach unserer Überlegung beträgt der Arbeitsaufwand pro Mitglied einer Ortsgruppe zur Aufrechterhaltung des Organisationsgefüges neben den wöchentlichen Versammlungen

a) Verwaltungsauftrag der Ortsgruppe:
in zwei Jahren und 10 Monaten (34 Monate) einmal zwei Monate 5 Stunden pro Woche,

b) Mandatsverwaltungsbeauftragte:
ein- bis zweimal im ganzen Leben für ca. 4 Tage in einen Monat,

c) Ortsgruppenvertreter:
in 17 Wochen einmal mindestens eine Datenübermittlung (30 Minuten), wobei diese Person als Ortsgruppenvertreter ca. beim 30` sten Mal, d.h. nach (17*30=) 510 Wochen (10 Jahre), einen Tag für die Zusammenfassung und Weiterleitung der ihm übermittelten absoluten Zahlen verwenden müßte.

Zu diesem ungefähren Wert gelangen wir mit durchschnittlich 102 Mitgliedern pro Ortsgruppe, 600 Ortsgruppen in Hessen (das sind (102x600=) 61200 Mitglieder in Hessen und bei 5,6 Mill. Einwohner 1,09% der hessischen Bevölkerung) und 20 Mandatsverwaltungsbeauftragten im Hessischen Landtag (5 - 10% der bei den Wahlen abgegebenen Stimmen), wobei wir für alle weiteren Ebenen einen ungefähr gleichartigen Arbeitsaufwand zugrunde legen. Wir stellen fest, daß diese Organisationsgefüge nicht viel Zeit beanspruchen wird und daß wir diese Organisationsstruktur leicht tragen können.

3.5 Rotation, weisungsgebundener Auftrag und Mandatsträger

3.5.1. Rotation von Funktionen

Natürlich kann jede Person frühzeitig zurücktreten oder in der Reihenfolge mit anderen tauschen. Ist die Rotation abgeschlossen, wird die Reihenfolge erneut festgelegt, und zwar nach den Bedürfnissen der Mitglieder (siehe hierzu: §§ 8.9, 9.4, 9.5, 11.4, 12).

3.5.2. Rücktritt eines weisungsgebundenen Mandatsträgers

Es steht jedem Mandatsträger jederzeit frei zurückzutreten, wenn er z.B. eine Mehrheitsentscheidung der Libertären-Basisdemokraten seines politischen Einzugsgebietes mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann und damit seinen Widerwillen zum Ausdruck bringen will. Er wird dies immer tun, wenn er das politische Prinzip der Libertären-Basisdemokraten und damit seine eigentliche Aufgabe als Mandatsverwaltungsbeauftragter wertvoller schätzt als seine in diesem Punkt abweichende Meinung vom Mehrheitswillen.

3.5.3. Abstimmung und weisungsgebundener Auftrag

Muß eine Entscheidung auch mit nur einer Stimme Mehrheit innerhalb der Ortsgruppe nach außen vertreten werden?

Theoretisch ja. Praktisch wäre ein solches Auftreten ohne Bedeutung, da die Mandatsverwaltungsbeauftragten entsprechend der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen abstimmen müssen. Der Aufbau unserer Organisation dient nur dem Zweck, ein tatsächliches Bild über die Stimmung zu ganz bestimmten Fragen innerhalb der Bevölkerung zu erhalten (§ 11.3). Hiermit soll über den Beweis der Leistungsfähigkeit unseres neuen Systems und über den offensichtlichen Widerspruch zwischen dem Mehrheitswillen der Bevölkerung und der parlamentarischen Politik der Wille zur Errichtung einer direkten Demokratie nach unserem Vorbild geformt werden!

3.5.4 Rotationsverweigerung parlamentarischer Abgeordneter

Was tun wir, wenn ein parlamentarischer Abgeordneter nicht abtreten will, was im übrigen die heutige Rechtsprechung erlaubt, da der parlamentarische Abgeordnete für eine ganze Legislaturperiode gewählt und während dieser nur seinem Gewissen verpflichtet ist?

Tun, werden wir da nichts können, da wir als Partei unter den heutigen Mehrheitsverhältnissen geltendes Recht nicht außer Kraft setzen können. Wir können uns nur darauf verlassen, daß die Mandatsverwaltungsbeauftragten sich an die Regeln halten, für die sie durch die Mitgliedschaft in unserer Partei offenbar eintreten. Sollten sie gegen diese Regeln verstoßen, so werden sie vermutlich von ihrer Ortsgruppe nicht mehr aufgestellt, womit auch ihr Ziel, eine politische Karriere machen zu wollen, ein jähes Ende finden dürfte, da sie laut Satzung (§§ 8.1, 8.2, 8.3, 11.1, 12.1) nur von der Ortsgruppe aufgestellt werden dürfen, in der sie wohnen. Zu welchen anderen Mitteln eine Ortsgruppe sonst noch greifen wird, um einen Verstoß gegen einen weisungsgebundenen Auftrag auszuschließen, bleibt den einzelnen Ortsgruppen überlassen.

3.6. Satzung der Libertären - Basisdemokraten

§ 1 Name

Der Name der Partei ist: "Basisdemokratie Jetzt" / "Die Libertären-Basisdemokraten".

§ 2 Sitz

Der Sitz der Partei ist Frankfurt am Main.

§ 3 Zweck

Der Zweck der Partei ist der Abbau von staatlichen und wirtschaftlichen Monopolen sowie die Stärkung der Entscheidungsbefugnis von Stadtteil- und Gemeindeparlamenten gegenüber Landes- und Staatsorganen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau von Ortsgruppen, die eine flächendeckende politische Stadtteil- oder Gemeindearbeit betreiben, durch die Herausgabe von Schriften, die Veranstaltung von Vortragsreihen und Seminaren sowie durch den Aufbau einer Zeitung (Forum für alle Mitglieder und Ortsgruppen sowie öffentliches Organ der Partei). Näheres wird durch die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitglieder im Parteiprogramm geregelt.

§ 4 Organe

Organe *der Partei* sind:
a) die Ortsgruppen,
b) der Ortsgruppenvorstand,
c) die Ortsgruppenvertreterversammlungen für die jeweiligen Ortsbeiräte, Stadtparlamente, Gemeinderäte, Kreistage, Umlandverbände, *Landtage, den Bundestag und das Europaparlament,*
d) die Mandatsverwaltungsbeauftragten für die jeweiligen Ortsbeiräte, Stadtparlamente, Gemeinderäte, Kreistage, Umlandverbände, Landtage, den Bundestag und das Europaparlament,
e) die Gemeinde-, Landes-, Kontinental- und Weltausschüsse.

§ 5 Die Ortsgruppen

1. Die Bewohner eines Stadtteils oder einer Gemeinde, *die der Partei beitreten,* bilden eine Ortsgruppe.

2. Die Ortsgruppen sind die Basis *der Partei*.

3. Das einzige entscheidungsbefugte Organ sind die Ortsgruppen. D.h., alle Entscheidungen gehen von der Ortsgruppe aus.

4. Sie bestimmen selbständig über die Inhalte ihrer Treffen sowie über die Schwerpunkte ihrer Stadtteil- bzw. Gemeindepolitik.

5. Über in den Ortsgruppen gewählte weisungsgebundene Beauftragte werden Landes-, *Bundes*-, Kontinental-, und Weltpolitik bestimmt.

6. Die Ortsgruppen entscheiden, ob sie durch die Entsendung von weisungsgebundenen Beauftragten in die unter §4c, *§4d* und §4e genannten Organe *der Partei* von ihren politischen Einflußmöglichkeiten gebrauch machen.

7. Findet die Entsendung von weisungsgebundenen Beauftragten in eines der unter §4c, *§4d* und §4e genannten Organe *der Partei* von keiner Ortsgruppe statt, dann gilt dieses Organ *der Partei* als bis auf weiteres aufgelöst.

8. Jede Ortsgruppe besitzt das Recht, jedes der unter §4c, *§4d* und §4e genannten Organe *der Partei* durch schriftliche Mitteilung einzuberufen. Dies erfolgt unter schriftlicher Mitteilung an alle im Einzugsgebiet des Organs *der Partei* befindlichen Ortsgruppen, wobei erster Sitzungstermin und der Ort zu benennen sind und eine dreiwöchige Frist ab Poststempel einzuhalten ist.

9. Funktion und Entscheidungsbefugnise der unter §4c, *§4d* und §4e genannten Organe *der Partei* sowie aller Mandatsträger regeln die §§ 8, 9, 10, 11, 12 und 13.

10. Sind in einem Stadtteil oder in einer Gemeinde mehrere Ortsgruppen ansässig, so haben sie am Ende ihres Ortsgruppennamens ihren Arbeitsschwerpunkt oder einen von ihnen zusätzlichen gewählten Gruppennamen zu benennen.

§ 6 Beschlußfassung der Ortsgruppe

1. Die **Beschlußfassung der Ortsgruppe** erfolgt in ihren Bewohnerversammlungen durch die Mehrheit der Bewohner*, die der Partei beigetreten sind*.

2. Alle Ortsgruppenversammlungen sind öffentlich.

3. **Anträge auf Beschlußfassung** der Ortsgruppe werden durch die *der Partei beigetretenen* Bewohner gestellt oder der Basis-News entnommen und sind vom Vorsitzenden in ihrem Wortlaut für den Protokollführer genau zu formulieren und zur Abstimmung zu bringen.

4. Zu allen Tagesordnungspunkten müssen Beschlüsse gefaßt werden.

5. Die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen der Ortsgruppe sind zu protokollieren. Festzuhalten sind die JA-Stimmen, die Enthaltungen und die NEIN-Stimmen.

6. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben.

§ 7 Basis-News, *Mitglieder*- und Volksabstimmungen

1. Die **Basis-News** ist eine *parteieigene* Zeitung und dient den *Mitgliedern* in ihrem unter §4c und §4e genannten jeweiligen politischen Einzugsgebiet
   a) als Diskussionsforum strittiger Fragen, wobei die Diskussionsbeiträge nicht zensiert werden dürfen,
   b) zur Durchführung ortsübergreifender *Mitglieder*-, Bewohner- bzw. Volksabstimmungen und
   c) zur Veröffentlichung der ortsübergreifenden *Mitglieder*-, Bewohner- bzw. Volksabstimmungsergebnisse.

2. Der **Beschluß zur Durchführung einer ortsübergreifenden** *(Mitglieder-)* **Abstimmung** für das jeweilige unter §4c und §4e genannte Parteiorgan und dessen politisches Einzugsgebiet erfolgt durch
   a) Beschlußfassung der Ortsgruppe für jedes ihr zugeordnete politische Einzugsgebiet, wobei der Wortlaut des Beschlußantrages vom Vorsitzenden der Ortsgruppe an die Basis-News weiterzureichen ist, *oder*
   b) die Mandatsverwaltungsbeauftragten in den unter §4d genannten parlamentarischen Ebenen, wobei diese hier die in ihrem parlamentarischen Gremium zur Abstimmung stehenden Fragen in der Basis-News als Beschlußanträge veröffentlichen müssen und somit zur ortsübergreifenden Mitgliederabstimmungen stehen.

3. **Beschlußanträge** erscheinen in der Basis-News nach den unter §4c und §4e genannten politischen Einzugsgebieten geordnet.

4. **Alle in der Basis-News erschienenen Beschlußanträge** sind Anträge auf Beschlußfassung in der Ortsgruppe, die zum Einzugsgebiet der unter §4c und §4e genannten *Parteiorgane* gehört, wobei mit diesen Anträgen wie unter §6.3 beschrieben zu verfahren ist.

5. Das Auszählungsergebnis der ortsübergreifenden *Mitglieder-,* Bewohner- bzw. Volksabstimmung ist wie im §6.5 beschrieben durch einen weisungsgebundenen Beauftragten der jeweiligen Ortsgruppe in der Basis-News zu veröffentlichen.

6. Die weiteren Verfahrensweisen bei ortsübergreifenden *Mitglieder- bzw.* Bewohnerabstimmungen regeln die §§ 10 *und 11*.

7. Durch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung wird der Beschluß zur Durchführung einer Volksabstimmung oder ortsübergreifenden Bewohnerabstimmung gefaßt.

8. Wird durch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung der Beschluß zur Durchführung einer Volksabstimmung gefaßt, beantragen die Mandatsverwaltungsbeauftragten in den entsprechenden unter §4d genannten parlamentarischen Gremien im Wortlaut des in der Basis-News erschienen Beschlußantrags eine Volksabstimmung.

9. *Ist eine Volksabstimmung in einem der unter §4d genannten parlamentarischen Gremien nicht vorgesehen, so beantragen die Mandatsverwaltungsbeauftragten der Partei anstatt der Volksabstimmung eine Gesetzesänderung zur Durchführung einer Volksabstimmung.*

10. *Wird durch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung der Beschluß zur Durchführung einer ortsübergreifenden Bewohnerabstimmung gefaßt, so wird diese wie eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung für das jeweilige unter §4c und §4e genannte Parteiorgan und dessen politisches Einzugsgebiet durchgeführt und bewertet.*

11. *Eine ortsübergreifende Bewohnerabstimmung gilt für die Partei als Volksabstimmung, wenn sich 3/4 der Bewohner eines der unter §4c und §4e genannten politischen Einzugsgebietes beteiligen.*

§ 8 Pflichten der Mandatsträger

1. **Alle Mandatsträger** sind weisungsgebundene Beauftragte.

2. Alle Mandatsträger erhalten ihren **weisungsgebundenen Auftrag** durch einen Beschluß der Ortgruppe und unterliegen in all ihren Handlungen deren direkten Weisungen.

3. Ein weisungsgebundener Auftrag wird auf Beschluß einer oder mehreren Personen aus der Mitte der Ortsgruppe übertragen

4. Ein weisungsgebundener Auftrag wird von der Ortsgruppe nur zur Erfüllung eines Auftrages vergeben und ist auf andere Aufgaben nicht übertragbar. D.h., ein weisungsgebundener Auftrag bezieht sich immer nur auf genau eine Entscheidung der Ortsgruppe.

5. Die weisungsgebundenen Beauftragten sind zu ihrer Arbeit in einer der nächsten Ortsgruppenversammlungen zu hören. Nach der Erfüllung dieses weisungsgebundenen Auftrages fällt das Mandat sofort an die Ortsgruppe zurück und wird, falls notwendig, durch den Beschluß der Ortsgruppe erneut vergeben.

6. Die Mandatsträger der Ortsgruppe sind der Ortsgruppe jederzeit Rechenschaft pflichtig.

7. Die Mandatsträger der Ortsgruppe sind durch einen Beschluß der Ortsgruppe jederzeit abwähl- und zurückbeorderbar.

8. Alle Verhandlungen und Zusagen der Mandatsträger der Ortsgruppe besitzen nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie auf Beschluß der Ortsgruppe erfolgen.

9. Die in den §§ 9, 10, 11 und 12 beschriebenen Aufgaben für einen Mandatsträger in den unter §4 benannten Organen *der Partei* rotieren zwischen den Mitgliedern einer Ortsgruppe solange, bis die Rotation einer durch eine Ortsgruppe wahrnehmbaren Mandatsträgeraufgabe *in den Parteiorganen, in denen die Mandatsträger auf Beschluß der Ortsgruppe entsandt werden,* innerhalb einer Ortsgruppe abgeschlossen ist.

§ 9 Verwaltungsbeauftragte

1. **Verwaltungsbeauftragte** sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Protokollführer und die geschäftsführenden Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes.

2. Alle Verwaltungsbeauftragte sind **weisungsgebundene Beauftragte** und unterliegen den unter §8 genannten Pflichten für Mandatsträger.

3. Der **Verwaltungsauftrag** umfaßt folgende Aufgaben:
   a) Die Verwaltung nach den Weisungen der Ortsgruppe sowie die Aufrechterhaltung des Schriftverkehrs und sonstigen Informationsflusses.
   b) Die Veröffentlichung aller Beratungen und Diskussionsbeiträge durch den Protokollführer in den Organen *der Partei*.
   c) Die Pflege und Wartung aller der Ortsgruppe eigenen technischen Anlagen und Gebäude.

4. Die Mandatsvergabe für einen Verwaltungsauftrag erfolgt für einen von der Ortsgruppe festgelegten Zeitraum von einen bis drei Monaten.

5. Zur Vermeidung von Herrschaftsstrukturen, insbesondere von informellen, wird der Verwaltungsauftrag nur dann erneut an eine Person vergeben, wenn die Rotation der jeweiligen Verwaltungsfunktion innerhalb einer Ortsgruppe abgeschlossen ist.

§ 10 Ortsgruppenübergreifende Mandatsvergabe

1. Jede Ortsgruppe entsendet einen oder mehrere Mandatsträger als **Ortsgruppenvertreter** in jede der unter §4c genannten Ortsgruppenvertreterversammlung, zu deren politischen Einzugsgebiet sie gehört.

2. Alle Ortsgruppenvertreter sind **weisungsgebundene Beauftragte** der jeweiligen Ortsgruppe und unterliegen den unter §8 genannten Pflichten der Mandatsträger.

3. Die **Aufgabe der Ortsgruppenvertreter** ist die Koordination und Erfassung der in den Ortsgruppen durchgeführten ortsübergreifenden Abstimmungen in absoluten Zahlen sowie deren Zusammenfassung in absoluten Zahlen für das Einzugsgebiet der jeweiligen Ortsgruppenvertreterversammlung.

4. Die in den jeweiligen Ortsgruppenvertreterversammlungen zusammengefaßten Auszählungsergebnisse der ortsübergreifenden Abstimmungen sind durch weisungsgebundene Beauftragte der Ortsgruppenvertreterversammlung in der Basis-News in absoluten Zahlen zu veröffentlichen.

5. *Die Abstimmungsergebnisse der ortsübergreifenden Mitglieder- bzw. Volksabstimmung sind für die Mandatsverwaltungsbeauftragten der jeweils entsprechenden parlamentarischen Ebene bindend.*

§ 11 Ortsgruppenübergreifender Verwaltungsauftrag

1. *Jede Ortsgruppe bestimmt jeweils einen oder mehrere Mandatsträger als **Mandatsverwaltungsbeauftragte** für jedes der unter §4d genannte parlamentarische Gremium, zu deren politischen Einzugsgebiet sie gehört.*

2. *Alle Mandatsverwaltungsbeauftragte bleiben **weisungsgebundene Verwaltungsbeauftragte** der sie ursprünglich berufenden Ortsgruppe und unterliegen den unter §9 genannten Pflichten für Verwaltungsbeauftragte.*

3. *Die **Aufgabe der Mandatsverwaltungsbeauftragten**, die in den unter § 4d genannten parlamentarischen Gremien die bei den allgemeinen Wahlen erhaltenen Sitze der Partei einnehmen und zur Erfüllung ihrer Aufgabe ihren weisungsgebundenen Auftrag durch den in der Basis-News zum Ausdruck gebrachten Wählerauftrag der Partei erhalten, ist auf folgende Funktionen beschränkt:*
   a) *Die Mandatsverwaltungsbeauftragten bringen entsprechend ihrem politischen Einzugsgebiet die in der Basis-News erschienen Beschlußanträge wortwörtlich in ihrem parlamentarischen Gremium zur Abstimmung.*
   b) *Die Mandatsverwaltungsbeauftragten stimmen in den unter §4d genannten parlamentarischen Gremien nach dem Verhältnis der in der Basis-News veröffentlichten abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der ortsübergreifenden Abstimmungen ab. Dies erfolgt bezüglich des Einzugsgebietes des jeweiligen parlamentarischen Gremiums, in dem die Mandatsverwaltungsbeauftragten die Interessen der Partei vertreten.*
   c) *Die Mandatsverwaltungsbeauftragten geben die, wie im §7.2b beschrieben, in den parlamentarischen Gremien zur Abstimmung stehenden Fragen an die Basis-News als Beschlußanträge weiter.*

4. *Die Wahrnehmung des Mandats in den unter §4d genannten parlamentarischen Gremien erfolgt für genau einen Monat. Hiernach treten die Mandatsverwaltungsbeauftragten, die in den unter §4d genannten parlamentarischen Gremien sitzen, geschlossen zurück und die in der jeweiligen Wahlliste nachfolgenden Personen nehmen ihre Funktion ein.*

§ 12 Wahl der Mandatsverwaltungsbeauftragten

1. *Jede Ortsgruppe stellt in jeder Legislaturperiode für jedes unter §4d genannte parlamentarische Gremium, in dessen Einzugsgebiet sie sich befindet, einen oder mehrere Mandatsverwaltungsbeauftragte, wobei sich die minimale Zahl nach der insgesamt notwendigen Zahl richtet.*

2. *Die Wahl erfolgt in den Ortsgruppen nach den unter §6, Beschlußfassung der Ortsgruppe, beschriebenen Regeln.*

3. *Die Vergabe der Mandate erfolgt in der Ortsgruppe in der Reihenfolge der für die zur Wahl stehenden Bewerber abgegebenen Stimmen.*

4. *Die Reihenfolge der Mandatsverwaltungsbeauftragten in der Wahlliste für den Einzug in das jeweilige unter §4d beschriebene parlamentarische Gremium richtet sich nach der Zahl der für sie in ihren Ortsgruppen abgegebenen Stimmen.*

5. *Die Länge der Wahlliste für das jeweilige unter §4d beschriebene parlamentarische Gremium richtet sich nach der Zahl der maximal rotierenden Mandatsverwaltungsbeauftragten.*

§ 13 Gemeinde-, Landes-, Kontinental- und Weltausschuß

1. Der Gemeindeausschuß wird von einer Ortsgruppe, der Landesausschuß wird von einem Gemeindeausschuß, der Kontinentalausschuß wird von einem Landesausschuß und der Weltausschuß wird von einem Kontinentalausschuß oder wie unter §5.8 beschrieben einberufen.

2. Jede Ortsgruppe entsendet jeweils einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in ihren Gemeindeausschuß, jeder Gemeindeausschuß entsendet jeweils einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in ihren Landesausschuß, jeder Landesausschuß entsendet jeweils einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in ihren Kontinentalausschuß und jeder Kontinentalausschuß entsendet einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in den Weltausschuß zur Erfüllung von genau einem weisungsgebundenen Auftrag.

3. Die Mandatsträger eines Gemeinde-, Landes-, Kontinental- oder Weltausschusses sind weisungsgebundene Beauftragte der jeweiligen sie ursprünglich berufenden Ortsgruppe. Sie unterliegen den unter §8 genannten Pflichten der Mandatsträger und sind von jeder sie ursprünglich berufenden Ebene sofort abberufbar.

4. Die Aufgabe der Gemeinde- und Landesausschüsse soll die Herstellung der wirtschaftlichen Autonomie, d.h. Versorgung, Verteilung und Produktion von lebensnotwendigen und industrellen Gütern sowie die industrielle Selbstversorgung nach den Bedürfnissen der Menschen sein, wobei die Bedürfnisse über die Ortsgruppen formuliert und über das in §7 und §10 geschilderte ortsübergreifende Verfahren abzustimmen sind.

5. Die Aufgabe der Kontinentalausschüsse soll die Verteilung von gewonnenen Rohstoffen bzw. die Koordination des Abbaus von Rohstoffen nach den Anforderungen der Landesausschüsse sein.

6. Die Aufgabe des Weltausschüsse soll die Koordination von Hilfsprogrammen bei Natur- und Umweltkatastrophen neben der von den Landesausschüssen und Ortsgruppen direkt eingeleiteten Hilfe sowie die Koordination von Weltraumprojekten sein.

§ 14 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung.

2. Mitglied der Partei kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Ziel der Partei unterstützt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch
a) Tod,
b) Austritt.

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quatals möglich. Er muß der Ortsgruppe mitgeteilt werden.

5. Nur natürliche Personen können ein Mandat erhalten.

§ 15 Beiträge

1. Über Beitragspflicht und -höhe sowie eine Aufnahmegebühr entscheidet die Ortsgruppe.

2. Mittel der Partei dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Partei.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Partei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluß über eine Satzungsänderung erfolgt in einer bundesweiten Abstimmung der Mitglieder in ihren Ortsgruppen und bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder der Partei.

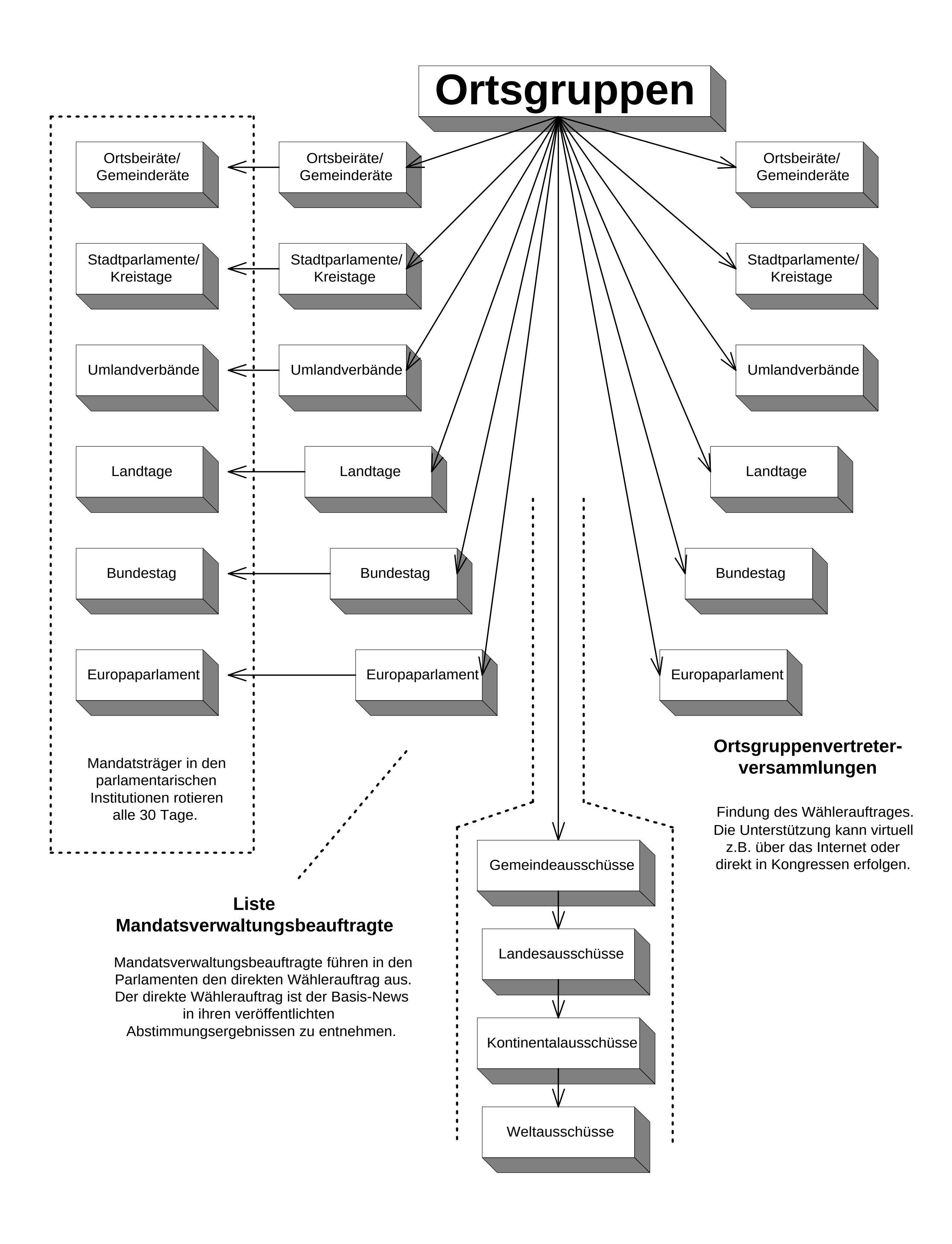
§ 17 Auflösung

1. *Die Auflösung der Partei kann nur in einer bundesweiten Abstimmung mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen werden.*

2. *Bei Auflösung der Partei geht das Parteivermögen anteilig an die gemeinnützigen Nachfolgeorganisationen.*

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird auf Beschluß der Mitglieder vom 22.03.1993 in Frankfurt am Main als in Gründung zum 22.03.1993 in Kraft gesetzt.


Ortsgruppen
Ortsbeiräte/ Gemeinderäte
Stadtparlamente/ Kreistage
Umlandverbände
Landtage
Bundestag
Europaparlament
Ortsbeiräte/ Gemeinderäte
Stadtparlamente/ Kreistage
Umlandverbände
Landtage
Bundestag
Europaparlament
Ortsbeiräte/ Gemeinderäte
Stadtparlamente/ Kreistage
Umlandverbände
Landtage
Bundestag
Europaparlament
Mandatsträger in den parlamentarischen Institutionen rotieren alle 30 Tage.
Ortsgruppenvertreter-versammlungen
Findung des Wählerauftrages. Die Unterstützung kann virtuell z.B. über das Internet oder direkt in Kongressen erfolgen.
Gemeindeausschüsse
Landesausschüsse
Kontinentalausschüsse
Weltausschüsse
Liste Mandatsverwaltungsbeauftragte
Mandatsverwaltungsbeauftragte führen in den Parlamenten den direkten Wählerauftrag aus. Der direkte Wählerauftrag ist der Basis-News in ihren veröffentlichten Abstimmungsergebnissen zu entnehmen.

4. Struktur einer direkten Demokratie

4.1. Entwicklungsschritte zur direkten Demokratie

Wir sind der Auffassung, daß eine Herrschaftsfreie Gesellschaft nicht von heute auf morgen entsteht und dem Ganzen ein langer kollektiver Lernprozeß vorangehen wird, in dem jeder einzelne den herrschaftsfreien Umgang erst noch mühsam erlernen muß. Die Voraussetzung hierfür erkennen wir in einer dezentralisierten Gesellschaft, in der die Herrschaft durch ein dezentralisiertes Entscheidungs- und Wirtschaftsgefüge wesentlich vermindert wird.

Den **ersten** und unumgänglichen Schritt erkennen wir im Aufbau eines basisdemokratischen Entscheidungsgefüges in schon bestehenden Gruppen, so daß diese die unter Absatz 2. beschriebene strukturierte Ortsgruppenarbeit übernehmen sollen.

Den **zweiten** erkennen wir in der Ausdehnung der annähernd herrschaftsfreien Ortsgruppenarbeit zu einer ortsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit, wobei wir dies als föderatives Netzwerk bezeichnen. In diesem können sich die unterschiedlichen Organisationen von ihren heute verschieden ausfallenden Handlungszielen ergänzen und ihre Kräfte zur Erreichung gemeinsamer Ziele kombinieren, und zwar ohne eine Auflösung ihrer bisherigen Organisationsstrukturen, die im übrigen unverzichtbar sind. Anhand der Erfahrungen mit diesem praktischen Versuch wollen wir die Verbesserungen an unserem Modell vornehmen.

Nach einem entsprechenden Wachstum und einer systematischen Veränderung im Eigentums- und Entscheidungsgefüge der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen von Syndikaten, Kommunen, Kooperativen etc. und der damit verbundenen Dezentralisierung und Demokratisierung der Gesellschaft könnte im **dritten** Schritt über eine 2/3 Mehrheit im Bundestag eine Umwandlung der parlamentarischen Demokratie in eine direkte föderative Demokratie vollzogen werden. Hier soll die Zuständigkeit der Gesetzgebung und Rechtsprechung auf miteinander föderierende und basisdemokratisch organisierte Entscheidungsebenen der Urwähler übertragen werden (Ist im Grundgesetz der BRD sogar vorgesehen). Diese direkte föderative Demokratie ergibt sich aus unserer Satzung durch den Wegfall alles kursiv geschriebenen. Wie der dritte Schritt der Gesellschaftsumwälzung im einzelnen aussehen könnte, ist im Buch: „5-Stunden sind genug“, Band5, Untertitel: „Das Gründungskonzept einer Herrschaftsfreien Gesellschaft“ ausführlich beschrieben.

Mit diesem dritten Schritt könnte das gesamte Gesellschaftsgefüge auf den Übergang in eine Herrschaftsfreie Gesellschaft vorbereitet werden. Zudem wäre diese Basisdemokratie der kleinste gemeinsame Nenner mit der bürgerlichen Gesellschaft, insbesondere aber mit allen liberalen Gesellschaftsströmungen! Aus einer Basisdemokratie entspringt für uns nicht nur die Möglichkeit, unsere Utopien zu leben, sondern für alle ideologisch unterschiedlichen Kulturgruppen entsteht die Chance, miteinander zu föderieren, und zwar ohne daß das jeweils gewählte Eigentumsgefüge in den basisdemokratischen Gemeinden hierfür noch eine Rolle spielt!

Zu ergänzen bleibt noch, daß die Beschreibungen dieses Abschnittes (Kapitel 4) im wesentlichen auf den Darstellungen der föderalistischen Rätedemokratie des Buches: „5-Stunden sind genug“, Band3, Untertitel: „Prinzipien einer Herrschaftsfreien Gesellschaft“, beruhen. Die dort geschilderten Überlegungen sind hier nur auszugsweise und zusammenfassend wiedergegeben und können in aller Ausführlichkeit im Quellbuch nachgelesen werden. Ursprünglich trug dieses Kapitel sogar den Titel: „Eine föderative Rätedemokratie“, und wir sprachen bei den Ausschüssen von Räten. Wir sind jedoch in den Diskussionen der Jahre 1996-1998 immer mehr zu dem Ergebnis gekommen, daß die Begrifflichkeiten einer Rätedemokratie für das, was wir beschreiben, unzutreffend sind, da sie zu leicht mit den Zielen und Inhalten eines Parlaments, einer Volkskammer oder sonstigen entscheidungsbefugten Institutionen verwechselt werden können. Der Begriff der Rätedemokratie erinnert uns zu sehr an mit Entscheidungsbefugnissen versehene Institutionen, an die wiederum mit Entscheidungsbefugnissen versehene Mandatsträger entsandt werden, die im allgemeinen über Dinge entscheiden, von denen sie in der Regel nicht den Hauch einer Ahnung haben. Außerdem liegt es auf der Hand, daß die mit Entscheidungsbefugnissen versehenen Mandatsträger durch ihr Verhalten eine direkte Demokratie unmöglich machen und sie den Weg zu direkten Abstimmungen nicht frei geben, weil sie dadurch nämlich das werden, was sie tatsächlich sind, überflüssig. Gerade diese Mandatsträger, die Untersuchungen oder Studien bei den entsprechend fachlich ausgebildeten Personenkreisen in Auftrag geben, die den Parlamentariern dann sagen, wie sie abzustimmen haben, wenn es da nicht schon andere Interessen seitens des Kapitals gab. Obwohl diese Parlamentarier eigentlich die Entscheider für unser heutiges politisches Gemeinwesen sein sollten, beschränkt sich ihre Tätigkeit am Ende doch nur auf die Funktion eines marionettenhaften Darstellers im Parlament.

Wir umgehen den Weg des Delegierens von Entscheidungsbefugnissen, indem wir von einer in Ausschüssen organisierten direkten Demokratie ausgehen, in der die Wähler zu jeder Frage direkt einen fachlich gut ausgebildeten Personenkreis in einen der entsprechenden Ausschüsse beordern können. Dieser Ausschuß übernimmt zu dieser einen Frage die Funktion einer öffentlichen Beratung des Wählers, indem die Er-

gebnisse der in diesem Ausschuß geführten Diskussionen in den Medien wiedergegeben werden und die Mitglieder des Ausschusses allen Wählern persönlich Rede und Antwort stehen müssen.

4.2. Funktionen der Ausschußebenen

Wir beschreiben nun eine in Ausschüssen strukturierte direkte Demokratie, deren Selbstverwaltung über beratende Ausschüsse und direkte Abstimmungen organisiert wird. Eine allgemeine Verwirklichung vom Meinungsbildungs- und Entscheidungsgefüge streben wir für den Zeitpunkt nach einer allgemeinen großen Gesellschaftsumwälzung (nach dem dritten Schritt) an.

4.2.1. Ziel und Aufgabe der Zusammenschlußebenen

Das Ziel der direkten Demokratie ist:

> **Enteignung aller denkbaren Herrschaftsmonopole sowie Zurückgabe der Entscheidungsgewalt an die Bewohner der jeweiligen Landesregion als deren uneingeschränktes basisdemokratisches Selbstbestimmungsrecht !**

Die so aufgebaute direkte Demokratie soll sich allein nach den **praktischen Erfordernissen** von **Produktion** und **Verteilung** DER Güter richten, die zur Bedürfnisbefriedigung ALLER Gesellschaftsmitglieder notwendig sind. Wir erkennen für eine zukünftige Gesellschaft nachfolgend aufgelistete elementare Funktionen, die wir über die Strukturen der direkten Demokratie organisieren wollen:

1. Lebens-, Arbeits-, Bildungs- und Sozialgemeinschaften.
2. Die Selbstversorgung mit Lebensmitteln (Agrarselbstversorgung) und sozialen Dienstleistungen.
3. Die Selbstversorgung mit industriellen Gütern sowie die Verteilung der Agrarüberschüsse als Konsumgüter an die Gemeinden.
4. Die Koordination des Rohstoffabbaus sowie der Rohstoffversorgung.

4.2.2. Aufgabenbeschreibung der einzelnen Ebenen

Für die genauere Aufgabenverteilung der einzelnen Versammlungs- und Beratungsebenen heißt dies:

4.2.2.1. Ortsgruppen

Ortsgruppen sind alle **Hochhaus- oder Stadtviertelversammlungen, die Jahrgangs- und Fachbereichsversammlungen der Universitäten, Schulen und Lehrwerkstätten sowie die Team-, Arbeitsgruppen- oder Betriebsversammlungen** (siehe Schaubild „Eine direkte Welt – Demokratie“). Sie sind die Lebens-, Arbeits-, Bildungs- und Sozialgemeinschaften. Ihren maximale Größe umfaßt, wie unter Absatz 2.4. begründet, **256 Personen**.

Ihre Aufgabe ist die **Analyse und Lösung aller Problemstellungen auf Ortsgruppenebene**. Entscheidungen zur Lösung anfallender Probleme sollen wenn möglich schon auf der Ortsgruppenebene fallen, so daß durch eine Problemlösung auf der Ortsgruppenebene Problemstellungen erst gar nicht an die Gemeindevollversammlung weitergereicht werden.

4.2.2.2. Gemeindevollversammlung (Grundgüterversammlung)

Eine Gemeinde organisiert sich in ihren Ortsgruppen und Gemeindeausschüssen (siehe Absatz 3.6, §§ 4c und 4e). Jede Ortsgruppe einer Gemeinde wählt ihre weisungsgebundenen Verwaltungsbeauftragten (siehe Absatz 3.6, §§ 9), wobei die Summe aller durch die Ortsgruppen bestimmten weisungsgebundenen Verwaltungsbeauftragten die weisungsgebundenen Verwaltungsbeauftragten einer Gemeinde sind.

Die Gemeindevollversammlung ist eine Beschlußvollversammlung der Gemeindebewohner in ihren Ortsgruppen, wobei hier die Gemeindebewohner über die zur Abstimmung stehenden Fragen in ihren Ortsgruppen abstimmen. In der Gemeinde findet die **Selbstversorgung mit Grundgütern und sozialen Dienstleistungen** statt.

In einer Gemeinde kann natürlich nicht alles produziert werden. Ziel ist es aber, eine geschlossene Hauswirtschaft mit Grundgütern aufzubauen. Eine Gemeinde kann Selbstversorger mit lebensnotwendigen Gütern wie Brot, Gemüse, Milch usw. werden, alle Handwerksberufe fördern und somit alle Handwerksarbeiten selbst leisten, womit sie Wiederherstellungsarbeiten an allen technischen Gerätschaften selbst über-

nehmen und zur kleinsten Produktionseinheit innerhalb der Gesellschaft wird. Und sie kann in bestimmten Bereichen einen Teil der industriellen Produktion übernehmen. Die Selbstversorgung mit industriellen Gütern wird durch den Zusammenschluß der Gemeinden zu einer industriellen Selbstversorgungseinheit erreicht, wobei dies dann die Landesausschußebene darstellt.
Zusammengefaßt ergeben sich für die Gemeinden folgende Aufgaben:

> Sicherstellung der Agrarselbstversorgung; wirtschaftliche Unabhängigkeit (geschlossene Hauswirtschaft) durch Selbstversorgung mit allen Lebensmitteln, sowie mögliche Selbstversorgung mit allen lebensnotwendigen Ge- und Verbrauchsgütern durch Handwerksbetriebe in Einzelanfertigung oder kleineren Stückzahlen; Wartung und Wiederherstellung von industriellen Produktionsanlagen und industriellen Großanlagen.

Ihre **maximale Größe** soll 256 Ortsgruppen umfassen, d.h. maximal 65536 Menschen (siehe Absatz 2.4.). Die Gemeindeausschüsse arbeiten nach dem unter Absatz 2.2 beschrieben Prinzip.
Jede Gemeinde soll eine industrielle Reproduktionsgrundeinheit der in einer Landesregion zusammengeschlossenen industriellen Produktionsstruktur werden und erhält die hierfür notwendige Werkzeugmaschinenfabrik zum Werkzeugmaschinenbau!

4.2.2.3. Landesausschuß (Industriegüterversammlung)

Die Gemeinden schließen sich selbsttätig zu kleinen **industriellen Selbstversorgungseinheiten** zusammen. Dieser Gemeindeverband ist in seiner Größe so zu wählen, daß er aufgrund seiner Größe innerhalb kürzester Frist zur selbständigen Herstellung all der industriellen Produktionsmaschinen fähig ist, die für **voll- und halbautomatische Produktionsstraßen** und andere industrielle Großanlagen notwendig sind. Das Ziel dieses Zusammenschlusses ist die totale Bedürfnisbefriedigung mit allen industriellen Gebrauchs-, Verbrauchs- und Luxusgütern durch die **Sicherstellung der industriellen Selbstversorgung** auf Gemeindeverbundsebene. Die Aufgabe des Landesausschusses ist somit die Abstimmung der industriellen Produktion in den Gemeinden, die Bereitstellung der industriellen Erzeugnisse nach den Bedürfnissen der Menschen in den einzelnen Gemeinden sowie die **Bereitstellung von Agrarüberproduktionserzeugnissen**, die dem Landesausschuß von den Gemeinden als Überproduktion freigegeben werden!

Das **maximale Einzugsgebiet** eines **Landesausschusses** umfaßt **256 Gemeinden**, d.h. maximal 16`777`216 Menschen (siehe Absatz 2.4.). Die Landesausschüsse sind nicht an den heutigen Landesgrenzen gebunden. Die Landesausschüsse arbeiten nach dem unter Absatz 2.2 beschriebenen Prinzip.

4.2.2.4. Kontinentalausschuß (Rohstoffversorgung)

Die Hauptaufgabe des jeweiligen Kontinentalausschusses wird vor allem die Koordination des Rohstoffabbaus sowie die Rohstoffversorgung der einzelnen Gemeinden sein. Eine weitere Aufgabe wird die Bereitstellung von Agrar- und Industriegüterüberschüssen sein, die wiederum die Landesausschüsse dem jeweiligen Kontinentalausschuß freigeben.

Das **maximale Einzugsgebiet** des **Kontinentalausschusses** umfaßt **256 Landesausschüsse**, d.h maximal 4`294`967`296 Menschen (siehe Absatz 2.4.). Die Kontinentalausschüsse arbeiten nach dem unter Absatz 2.2 beschriebenen Prinzip.

4.2.2.5. Weltausschuß

Seine Aufgabe ist die wissenschaftlich technische Koordination als Sinnbild geistiger Leistungskraft einer vereinten Menschheit. Hier sollen Forschungsergebnisse und Erfindungen zusammengetragen und veröffentlicht werden. Das Wissenspotential der Menschheit ist so bereitzustellen, daß dieses Wissen in Gemeinschaftsbüchereien der Gemeinden allen Menschen zugänglich gemacht wird. Eine weitere wesentliche Aufgabe ist seine Einberufung bei eintretenden Hungersnöten, Naturkatastrophen und Seuchen zur Abstimmung von Hilfeleistungen, die durch die Gemeinden eingeleitet wurden. Eine weitere ist die wissenschaftlich technische Koordination von Weltraumprojekten. Die Weltausschüsse arbeiten nach dem unter Absatz 2.2 beschriebenen Prinzip.

4.3. Informations-, Beratungs- und Entscheidungsebenen

4.3.1. Entscheidungsebene

Die **Gemeindevollversammlung ist eine Beschlußvollversammlung** (siehe Absatz 4.2.2.2).

Die **einzige legitimierte Entscheidungsebene für alles, was in einer Gemeinde geschieht**, ist die Gemeindevollversammlung in ihren basisdemokratischen beschlußfassenden öffentlichen Abstimmungen. Hier und sonst nirgends wird der Mehrheitswille einer Gemeinde bestimmt. D.h., daß alle Entscheidungs- und Verfügungsgewalt über die jeweilige Gemeinde vom Mehrheitswillen ihrer „Gemeindevollversammlung" ausgeht! Ein Entscheidungs- und Gewaltorgan, das über das unteilbare **Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden** hinausgeht, besteht nicht.

Obwohl die „Gemeindevollversammlung" das höchste Entscheidungsorgan der dargestellten direkten Demokratie ist, kann eine **Ortsgruppe** gemäß unserer Satzung **nicht zur Ausführung der Beschlüsse einer Gemeinde gezwungen werden**. Gegebenenfalls müssen alternative Ortsgruppen zur Erfüllung eines Gemeindebeschlusses gegründet werden, da jede Ortsgruppe in ihren Entscheidungen autonom bleibt.

4.3.2. Informations- und Beratungsebenen

Den Landesausschüssen, den Kontinentalausschüssen oder den Weltausschüssen wird **keinerlei Entscheidungsbefugnis** zuerkannt. Ihnen wird eine reine Beratungsfunktion (daher der Begriff Ausschuß) zugeordnet. Sie sprechen lediglich Empfehlungen aus, womit sie den Gemeinden untereinander zur Beratung und zum Austausch gemachter Erfahrungen dienen.

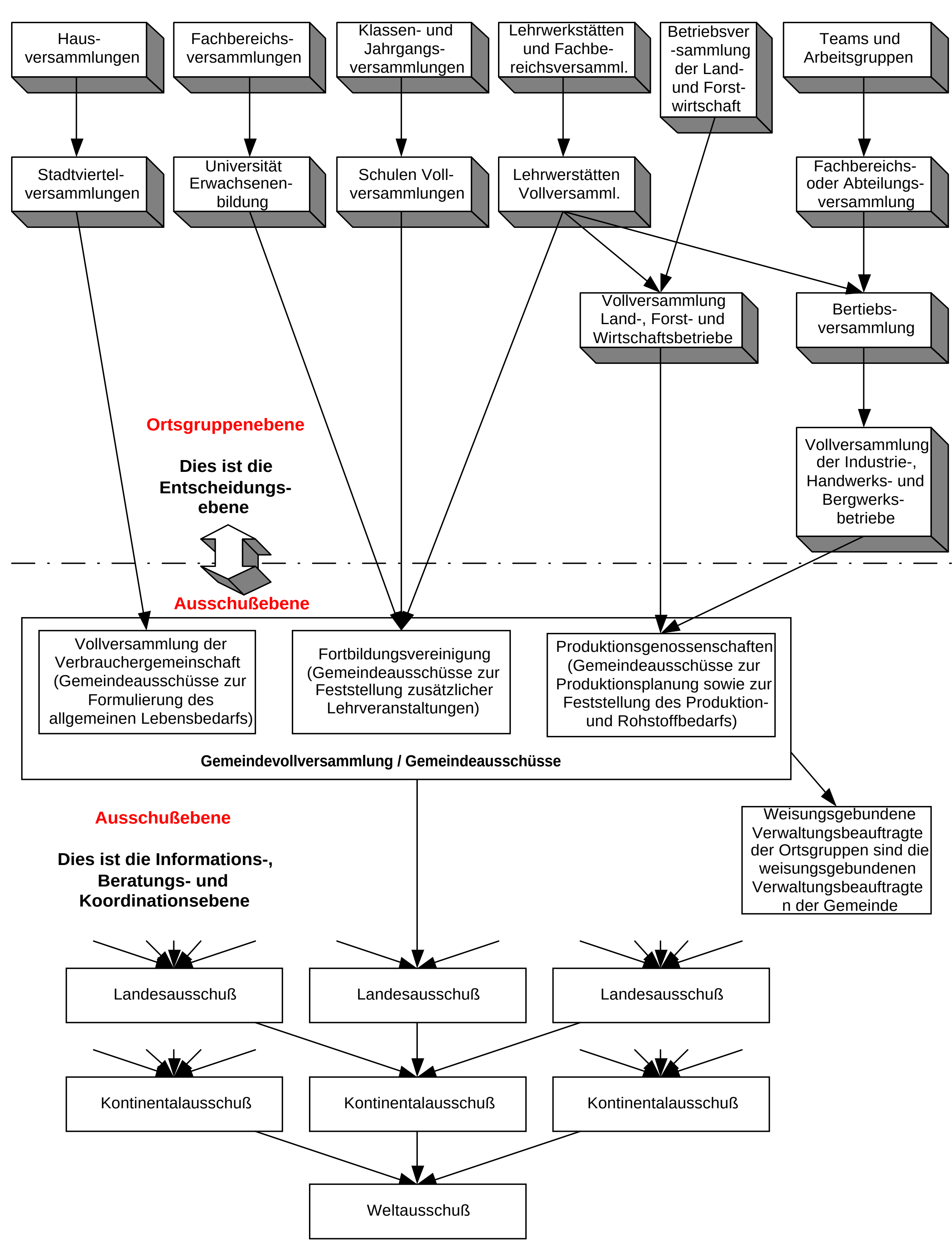
Den „Gemeindevollversammlungen" nachgeordneten Ausschußebenen wird deshalb keine Entscheidungsbefugnis zuerkannt, weil die Gemeinden zukünftig (wegen ihrer geschlossenen Hauswirtschaft) selbstversorgende Wirtschaftseinheiten darstellen. Hiermit erlangen sie ihr uneingeschränktes wirtschaftliches und politisches Selbstbestimmungsrecht und sind somit durch ihre Gemeindevollversammlungen vollständig selbstzuverwalten. In diesem Sinne ist jeder gesetzgebende oder gesetzausführende Eingriff durch einen Landes-, Kontinental- oder Weltausschuß ein gewaltsamer Verstoß gegen die Souveränität und das demokratische Selbstbestimmungsrecht der Menschen innerhalb ihrer Gemeinden! Zudem wird mit der Selbstversorgung an lebensnotwendigen Gütern, die durch die geschlossene Hauswirtschaft der

Gemeinden entsteht, jede über die Gemeindevollversammlung hinausgehende Entscheidungsbefugnis nicht nur demokratisch unsinnig, sondern auch überflüssig!

Es gilt also auch hier das Prinzip, daß **die Befugnisse der Beauftragten entfallen, wenn die Auftraggeber selbst anwesend sind!** In unserer direkten Demokratie fällt den Gemeinden eine Schlüsselrolle zur Verhinderung neuer Herrschaftsstrukturen zu, da durch die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Gemeinden auch alle weiteren Absprachen zur Abstimmung der industriellen Massenproduktion auf freiwilliger Basis und ohne die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Erpressung erfolgen können.

4.3.3. Folgen für die Fraktionsbildung

Hiermit macht die direkte Demokratie jede Form der **Fraktions- und Parteibildung** (wie in den "parlamentarischen Demokratien" üblich) **unnötig** und überflüssig, **weil zu allen Fragen von den Betroffenen unmittelbar abgestimmt und der tatsächliche Mehrheitswille festgestellt wird!** Ziel ist es, so das Aufstiegs- und Machtgerangel zu umgehen, denn es verhindert das Finden von wirkliche sinnvollen Lösungen, die in einer repräsentativen Demokratie nicht gefunden werden können, weil es innerhalb ihrer Institutionen nur um eine persönliche Machtbereicherung geht. In einer Basisdemokratie wird es dieses Machtgerangel nicht mehr geben, weil es keine politischen Machtpositionen für einzelne mehr gibt, sondern nur noch basisdemokratische Abstimmungen zu gegebenen praktischen Problemen. Die Gemeinschaft selbst strebt somit aus eigenem Interesse die beste und sinnvollste Lösung an.



Eine direkt (Welt-) Demokratie

4.4. Verwirklichte Prinzipien in der direkten (Welt-) Demokratie

4.4.1. Allgemeine Grundsätze

1. Alle Menschen sind Weltbürger (§ 5.1)!

2. Jeder Mensch besitzt das Recht an jedem beliebigen Ort seiner Wahl sein Glück und seine Lebenserfüllung zu suchen (§ 5.1).

3. Aus der Weltbürgerschaft entsteht das uneingeschränkte Recht eines jedes einzelnen, an allen Wohnorten seiner Wahl direkt am politischen Leben teilzunehmen und dieses umweglos mitzugestalten (§ 5.1).

4. Einziges befugtes Entscheidungsorgan ist die „Gemeindevollversammlung“ der jeweiligen Gemeinde. Sie faßt ihre Entscheidungen in ihren Ortsgruppen durch Abstimmungen zu allen die eigene Gemeinde betreffenden Fragen (§§ 5.3, 5.5).

5. Alle Entscheidungs- und Verfügungsgewalt zu allen Vorgängen innerhalb einer Gemeinde gehen vom basisdemokratisch gefundenen Mehrheitswillen der „Gemeindevollversammlung“ aus (§ 6.1).

6. Alle Bewohner einer Gemeinde besitzen in ihren Ortsgruppen zu allen Entscheidungen und Abstimmungen eine Stimme (§ 6.1, 6.6)!

7. Ein Gemeindevorstand mit einer Entscheidungsbefugnis besteht nicht! Ebenso existieren keine von der „Gemeindevollversammlung“ beauftragten, mit Entscheidungsbefugnissen versehenen Personen. Alle sind gleichberechtigt, keiner ist privilegiert (§§ 8, 9.2, 10.2, 13.2)!

8. Die Gemeindevollversammlungen finden in regelmäßigen Abständen statt.

9. Alle zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind zuvor von den Gemeindemitgliedern an einem dafür vorgesehenen öffentlichen "Schwarzen Brett" anzukündigen, darzulegen und zur Diskussion zu stellen (§ 7.1, siehe Absatz 3.3.).

10. Die Themenreihenfolge wird entweder durch die Gemeindevollversammlung als Tagesordnung beschlossen oder ist durch die Reihenfolge ihrer Bekanntgabe am Schwarzen Brett festgelegt.

11. Jedes Gemeindemitglied besitzt das Recht, eine außerordentliche Gemeindevollversammlung einzuberufen (siehe Absatz 3.3.2).

4.4.2. Rechte und Pflichten der Mandatsträger

1. Alle Mandatsträger sind weisungsgebundene Wählerbeauftragte und besitzen keinerlei Entscheidungsbefugnis (§§ 8.1, 8.2, 8.3, 9.2, 10.2, 13.2, 13.3)!

2. Alle Mandatsträger erhalten ihren weisungsgebundenen Wählerauftrag durch eine einfache Stimmenmehrheit der jeweiligen Versammlungsebene (§§ 8.2, 10.1, 13.2).

3. Die Mandatsträger werden ausgehend von den Ortsgruppen einer Gemeinde in einen der Sachfrage entsprechenden einzuberufenen Gemeindeausschuß, von den Gemeindeausschüssen in einen der Sachfrage entsprechenden einzuberufenen Landesausschuß, von den Landesausschüssen in einen der Sachfrage entsprechenden einzuberufenen Kontinentalausschuß, von den Kontinentalausschüssen in einen der Sachfrage entsprechenden einzuberufenen Weltausschuß gewählt (§§ 13.4, 13.5, 13.6). Ausdrücklich zu betonen ist, daß alle Mandatsträger immer weisungsgebundene Beauftragte der sie ursprünglich berufenden Ortsgruppe ohne eigenes Entscheidungsrecht bleiben und daß ihre Funktion auf die Information, Beratung und Koordination der an sie ursprünglich herangetragenen Aufgabe beschränkt bleibt (§§ 13.2, 13.3).

4. Nach allen Beschlüssen einer Ortsgruppenversammlung kann einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern aus der Mitte der Versammlung ein weisungsgebundener Wählerauftrag übertragen werden. Diese Personen können direkt nach jeder Beschlußfassung aus der Versammlung heraus bestimmt werden und erhalten die Aufgabe, nur diese eine von der Ortsgruppenversammlung getroffene Entscheidung - im weisungsgebundenen Auftrag der Ortsgruppe - nach außen hin zu vertreten. Dieser weisungsgebundene Wählerauftrag ist ein "Imperatives Mandat", das an weisungsgebundene Beauftragte (Mandatsträger) übertragen wird. Es kann erteilt werden, um entweder für die Ortsgruppe oder die Gemeinde Informationen einzuholen oder um Beschlüsse der „Gemeindevollversammlung“ nach außen hin zu vertreten oder um anderen Gemeindeausschüssen, Landesausschüssen etc. die Beschlüsse der eigenen Gemeinde mit zu teilen und/oder um an Beratungen für die eigenen Gemeindeprobleme in einem Gemeinde-, Landes-, Kontinental- oder Weltausschuß teilzunehmen (§§ 8.3, 8.4, 8.8, 10, 13).

5. Der weisungsgebundene Wählerauftrag wird von der „Gemeindevollversammlung“ nur für die Erfüllung eines Auftrages vergeben und ist auf andere Aufgaben nicht übertragbar. Verstößt der Mandatsträger böswillig gegen den weisungsgebundenen Auftrag, so trägt er die volle Verantwortung (§ 8.4).

6. Nach der Erfüllung eines Auftrages der „Gemeindevollversammlung“ fällt das Mandat sofort an die Ortsgruppe der Gemeinde zurück und muß, falls notwendig, durch einen Beschluß der „Gemeindevollversammlung“ erneut vergeben werden (§ 8.5).

7. Um jede noch denkbare Bürokratisierung und Ämteranhäufung zu vermeiden, soll nach jedem Beschluß der „Gemeindevollversammlung“ ein anderer neuer Mandatsträger bestimmt werden. Hiermit ist verhindert, daß es zu einer kleinen Gruppe von Politprofis kommt, die innerhalb der Gemeinde-, Landes-, Kontinental- und Weltausschüsse die politische Führung übernehmen. Zum anderen birgt dieses System den Vorteil, daß schon über die Ortsgruppen der „Gemeindevollversammlung“ sichergestellt werden kann, daß der weisungsgebundene Wählerbeauftragte die gleiche persönliche Meinung vertritt, wie sie just durch den Mehrheitsbeschluß der jeweiligen Ebene festgestellt wird. Hiermit soll erreicht werden, daß der Abgesandte immer ein Höchstmaß an persönlicher Kraft und Geschicklichkeit in die Vertretung einer gefällten Entscheidung legt (§§ 8.4, 8.5, 8.8).

Eine direkte Demokratie ist somit eine in Ausschüssen organisierte Basisdemokratie, in der die Ausschüsse auf Gemeinde-, Landes-, Kontinental- oder Weltebene entsprechend einer zu lösenden Fragestellung einberufen werden. D. h., daß es z. B. auf einer Landes- oder Kontinentalebene zu jeder einzelnen gerade zu lösenden Fragestellung einen speziell einberufenen Ausschuß gibt, der sich nur mit der Lösung dieser einen Fragestellung befaßt.

Aus der Tatsache, daß alle Menschen aus unterschiedlichen Gründen nicht in allen Wissensgebieten gleich gut sind und sich deshalb in einem anderen Fachgebiet spezialisieren und dort eine überragende Quallifikation erlangen, folgt, daß zu jeder technischen oder wissenschaftlichen Fragestellung **das** Mitglied einer Ortsgruppe entsandt wird, **das** zur Lösung dieser einen Fragestellung den größten Sachverstand in den Diskussionen der Ortsgruppe bewiesen hat. Hiermit wird ausgehend von den Ortsgruppen immer ein anderer Personenkreis in eine Ausschußebene entsandt, womit nicht nur ein ständiger Wechsel der beratenden Personen sichergestellt ist, sondern auch auf natürliche Weise zustande kommt. Zudem bedeutet dies, daß viele fachbezogene Ausschüsse z. B. auf Landesebene parallel nebeneinander tagen können, wobei die Anzahl dieser Aus-

schüsse durch die Zahl der zur Lösung anstehenden Fragestellungen bestimmt wird.

Für die Landesausschüsse sowie alle weiteren Ausschüsse heißt dies, daß zu jedem Thema, jedem Problem und jeder Beratung immer ein anderer weisungsgebundener Mandatsträger für seine ihn entsendende Ausschußebene spricht und auch an allen speziellen Beratungen dieses einen Tagesordnungspunktes teilnimmt.

Im Verhältnis zu repräsentativen Demokratienen mit Parlamenten oder Rätekammern wird klar, daß die Mandatsträger dieser direkten Demokratie schon aufgrund ihrer persönlichen Einstellung und ihres Eintretens für oder gegen eine Sache das Verständnis zur Vertretung, Erörterung und Darstellung von z.B. technisch-wissenschaftlichen Fragestellungen mitbringen und nicht nur - wie die heutigen Politiker - das Diplom zur theatralischen Schauspielkunst und Selbstdarstellung!

Es wird also keine einzelne Personen als "Repräsentative Vertreter" einer Gemeinde, eines Landes oder eines Kontinents mehr geben. Berufspolitikern, die in einer repräsentativen Demokratie wegen der ihnen übertragenen Macht zu Volksverführern entarten, sind in einer direkten Demokratie überflüssig und unsinnig!

8. Um den Betrug der Bevölkerung auszuschließen, müssen alle Beratungen öffentlich sein, so daß jeder weisungsgebundene Mandatsträger für seine Einstellungen, Äußerungen, Handlungen und Interessenvertretung direkt von der Bevölkerung ohne Umwege zur Rechenschaft gezogen werden kann! Daher können ausnahmslos alle Beratungen der Gemeinde-, Landes-, Kontinental- und Weltausschüsse ungekürzt durch Radio und Fernsehen übertragen und in den Zeitungen dokumentiert werden (§§ 6.2, 7.1, 7.2, 7.3, 7.5, 9.3)!

9. Zur jederzeitigen RECHENSCHAFTSPFLICHT der weisungsgebundenen Abgeordneten gehört auch ihre JEDERZEITIGE ABWÄHLBARKEIT durch jede Ausschußebene, die sie entsandte. D.h., jeder Mandatsträger ist jederzeit von jeder der ursprünglich entsendenden Ausschußebene, die ihn zu ihrer Interessenvertretung entsandte, sofort durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß abwählund zurückbeorderbar. Diese Regelung macht die Mandatsträger zu uneingeschränkten weisungsgebundenen Beauftragten der sie ursprünglich berufenden Ortsgruppe, so daß sie selbst als Mitglieder in einem Weltausschuß jederzeit von der sie berufenden Ortsgruppe abberufbar sind, sobald sie auch nur im geringsten gegen die Interessen ihrer Urwählerschaft verstoßen! Einer Verselbständigung der weisungsgebundenen Beauftragten zu Politprofis ist so ein für allemal die Grundlage entzogen (§§ 8.6, 8.7, 13.3).

Die genannten Rechte und Pflichten gelten für alle weisungsgebundenen Mandatsträger, insbesondere aber für die politischen Interessenvertretungsbeauftragten der einzelnen Ausschußebenen!

4.4.3. Weisungsgebundener Verwaltungsauftrag

Neben den Beauftragten zur politischen Interessenvertretung sollen auch Verwaltungsbeauftragte berufen werden, so daß es zu einer Aufgabentrennung innerhalb der direkten Demokratie kommt (siehe § 9).

1. Die Einrichtung eines Verwaltungssekretariats für den allgemeinen Schriftverkehr und sonstigen Informationsfluß.

2. Die technische Gewährleistung zur Übertragung aller Ausschußversammlungen durch Radio und Fernsehen.

3. Die Veröffentlichung der Ergebnisse aller Ausschußberatungen durch die Protokollführer in den Zeitungen.

4. Die Pflege und Wartung aller technischen Anlagen und Gebäude durch ein Hausmeistersekretariat.

4.4.4. Rechte und Pflichten der Verwaltungsbeauftragten

1. Die Verwaltungsbeauftragten werden von der jeweiligen Ausschußebene immer nur für eine eng umschriebene Aufgabe sowie einen begrenzten Zeitraum durch Mehrheitsbeschluß berufen (§§ 9.3, 9.4).

2. Die Verwaltungsbeauftragten besitzen keinerlei Entscheidungsrecht und unterliegen immer der direkten Weisung der sie berufenden Ausschußebene. Dies heißt für die Verwaltungsbeauftragten, daß es für den Informationsfluß von ihrer Seite keine Auswahl von Informationen nach Informationsgehalt und -gewicht geben darf, weil dies einer Zensur gleichkommt. Die Informationskanäle stehen allen Personen uneingeschränkt zur Veröffentlichung ihrer Thesen offen. Der einzige Regelmechanismus, der die Informationsmenge beschränken soll, ist der, daß sich jeder für seinen Blödsinn, den er in die Welt setzt, selbst bis auf die Knochen blamieren und lächerlich machen wird (§ 9.2)!

3. In der Regel soll sich die Arbeit der Verwaltungsbeauftragten auf die Richtlinien der von der Ausschußebene festgelegten Hausordnung beschränken.

4. Die Verwaltungsbeauftragten sind jederzeit durch einen einfachen Mehrheitsbeschluß der sie berufenden Ausschußebene abwählbar (§§ 8.7, 9.2).

5. Hierüber hinaus sollen für die Verwaltungsbeauftragten all die Einschränkungen gelten, die schon für die weisungsgebundenen Mandatsträger zur politischen Interessenvertretung genannt wurden (§ 9.2).

4.4.5. Mitbestimmungsrecht größerer Weltbevölkerungsteile

Die Ausweitung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden zum Mitbestimmungsrecht größerer Weltbevölkerungsteile ist eine sehr schwierige Sache, da an diesem Punkt zwei sehr unterschiedlich geartete Denkansätze aufeinander prallen. Eine Frage zum Mitbestimmungsrecht ist daher in unseren Überlegungen noch strittig. Sie muß von uns durch eine eingehende Analyse und Diskussion noch einmal überprüft werden, weshalb dieser Punkt auch noch nicht Bestandteil der Satzung (Absatz 4.5) ist, da er das alleinige Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden brechen würde. Wir begnügen uns daher im folgenden damit, die unterschiedlichen Varianten aufzuzeigen, indem wir die Möglichkeiten, die sich aus dem Blickwinkel des jeweiligen Denkansatzes ergeben, eingehend in allen weiteren Kapiteln beleuchten und uns immer wieder auf diesen Absatz 4.4.5 beziehen werden.

Gehen wir von der Satzung der direkten Demokratie (siehe Absatz 4.5) aus, so könnte eine Erweiterung der Mitbestimmungsrechte wie folgt aussehen.:

1. Durch **Mehrheitsbeschluß einer „Gemeindevollversammlung“** ist festzustellen, daß durch bestimmte Handlungen einer anderen Gemeinde das Gemeinwohl eines Landes, eines Kontinents oder sogar der Weltbevölkerung Schaden nimmt. Durch diesen Mehrheitsbeschluß ist sie als ***beschwerdeführende Gemeinde*** anzusehen (§§ 5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 5.8, 6.3, 6.4, 6.5).

2. Ein an die Schadensverursacher entsandter Beauftragter soll an deren Gemeindeausschußlversammlung teilnehmen, dort den Wunsch auf Beilegung der Schadensursache aussprechen, die technische Zusammenarbeit zur Beilegung des Schadens anbieten sowie allen Beratungen zu diesem Thema als Sachverständiger beisitzen (§§ 8.2, 8.3, 8.4).

3. Kann durch Weigerung der schadensverursachenden Gemeinde keine Abhilfe geschaffen werden, so muß die beschwerdeführende Gemeinde erneut die Schädigung des Gemeinwohls feststellen und bestätigen (§§ 8.5, 8.6, 8.7, 8.8). Hierauf muß durch Mehrheitsbeschluß der beschwerdeführenden Gemeinde festgestellt werden, daß die Beseitigung der Schadensursache nur durch eine Ausweitung des Selbstbestimmungsrechts der einzelnen Gemeinde zum Mitbestimmungsrecht größerer Weltbevölkerungskreise - für diesen einen Fall - möglich ist. Hiermit stellt die Gemeinde zudem fest, daß sie zum ***Beschwerdeführer*** gegen die **schadensverursachende Gemeinde** in allen weiteren Ausschüssen auf Landes-, Kontinental- und Weltebene wird (§§ 5.4, 5.5, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 5.6, 5.7, 5.8).

4. Ein Beauftragter der beschwerdeführenden Gemeinde, der nun an den einzuberufenden Landesausschuß entsandt wird (§ 5.8), trägt dort das Anliegen seiner Gemeinde vor und beantragt eine Volksabstimmung auf Landesebene. Der Landesausschuß sucht nun eine Lösung zum Problem und formuliert verschiedene Ergebnisse als Beschlußanträge für eine Volksabstimmung auf Landesebene. Die Beschlußanträge und die jeweiligen Analyseergebnisse, die als Begründung dienen, werden dann der beschwerdeführenden und der schadensverursachenden Gemeinde als Empfehlungen für eine Volksabstimmung zurückgereicht (§§ 8.5, 8.8).

5. Die Ortsgruppen der beiden Gemeinden (beschwerdeführende und schadensverursachende) und die anderen zum Land gehörende Ortsgruppen prüfen nun unabhängig voneinander die Emfehlungen für eine Volksabstimmung auf Landesebene an Hand der als Begründung mitgelieferten Ergebnisse der Analyse des Landesausschusses und stellen eigene Nachforschungen an. An Hand dieser Überprüfung werden aus den Ortsgruppen die Beschlußfassungstexte formuliert, die zuerst auf Gemeindeebene zur Abstimmung gebracht werden sollen (§ 7.2). Sind diese formuliert und liegen diese der Ortsgruppe ordnungsgemäß als Anträge auf Beschlußfassung vor (§ 6.3), erfolgt die Beschlußfassung der Ortsgruppen zu diesen Anträgen (§§ 6.4, 6.5, 6.6).

6. Die Beschlußanträge auf eine Volksabstimmung auf Landesebene, die in ihrer jeweiligen Ortsgruppe eine Mehrheit erlangen, werden durch den Ortsgruppenvorsitzenden automatisch zur Abstimmung auf Gemeindeebene weitergereicht (§ 7.2a) und zur Durchführung einer ortsguppenübergreifenden Abstimmung auf Gemeindeebene veröffentlicht (§§ 7.1b, 7.3, 7.4, 7.5, 6.3).

7. Die Beschlußanträge auf eine Volksabstimmung auf Landesebene, die auch auf Gemeindeebene eine Mehrheit erhalten, werden automatisch zur Abstimmung auf Landesebene weitergereicht (§ 7.2a) und zur Durchführung einer ortsguppenübergreifenden Abstimmung auf Landesebene in der Basis-News veröffentlicht (§§ 7.1b, 7.3, 7.4, 7.5, 6.3).
   D. h., alle Ortsgruppen des Landes stimmen ab und veröffentlichen ihr Abstimmungsergebnis durch die Basis-News in absoluten Zahlen (§ 7.5). Des weiteren können in anderen Gemeinden des Landes Ausschüsse einberufen werden, die beraten, in wie weit sie dem Schadensverursacher technische Zusammenarbeit zur Beilegung des Schadens anbieten können.

8. Das Ergebnis der Volksabstimmung ist bindend! Diese Aussage ist ein Widerspruch zu unserer bisherigen Satzung (§ 5.3) und muß noch in zukünftigen Analysen geklärt werden! Zu klären ist, ob wir dem anarchistischen Paradigma folgen und die letzte Entscheidung über das, was in einer Ortsgruppe zu geschehen hat, der Vernunft und Einsicht ihrer Bewohner überlassen und somit politisch auf einer Konföderation bestehen oder ob wir dem Paradigma der Demokraten folgen und sich auch die Ortsgruppen dem festgestellten Mehrheitswillen größerer Regionen unterwerfen müssen, in denen sich die Menschen zusammengeschlossen haben, was einer Föderation entsprechen würde. Sollten wir dem Paradigma der Demokraten folgen wollen und auf eine Föderation bestehen, so müßte in der Satzung für eine direkte (Welt-) Demokratie (siehe Absatz 4.5) nur ein Satz ergänzt werden:

   > §7.7. Die Auszählungsergebnisse von ortsübergreifenden Bewohner- bzw. Volksabstimmungen sind für all die Ortsgruppen bindend, die zum Einzugsgebiet der durchgeführten Abstimmung zählen.

9. Liegt der Schadensverursacher außerhalb des Einzugsgebietes der landesweiten Volksabstimmung (z.B. Islands Walfänger werden von irgendeiner Volksabstimmung in Südamerika nicht erreicht), so kann der Beauftragte der beschwerdeführenden Gemeinde oder ein anderer Mandatsträger im Landesausschuß durch Mehrheitsbeschluß des Landesausschusses zum Beauftragten des Landesausschusses gewählt werden. Dieser Beauftragte des Gemeinde- und Landesausschusses soll nun im einzuberufenden Kontinentalausschuß die Beschwerde vortragen, den durch die landesweite Abstimmung gefundenen Standpunkt darlegen und schließlich die Volksabstimmung für diesen einen Fall auf Kontinentalebene beantragen.
   Der Kontinentalausschuß sucht nun eine Lösung zum Problem und formuliert verschiedene Ergebnisse als Beschlußanträge für eine Volksabstimmung auf

Kontinentalebene. Die Beschlußanträge und die jeweiligen Analyseergebnisse, die als Begründung dienen, werden wieder der beschwerdeführenden und der schadensverursachenden Gemeinde als Empfehlungen für eine Volksabstimmung zurückgereicht (§§ 8.5, 8.8).

Im Prinzip wiederholen sich jetzt die Punkte 4 bis 8 und alle hierzu geäußerten Bedenken, bis gegebenenfalls eine weltweite Volksabstimmung erfolgt ist.

4.4.6. Gesetz- und Rechtsprechung

Gesetz - Rechtsprechung. Gesetze sollen ihren ursprünglichen Sinn zurückerhalten. In erster Linie sind sie gemeinsam niedergeschriebene Vereinbarungen für einen sozialen Umgang untereinander. Zur Auffindung und Beseitigung der gesellschaftlichen Gewaltursachen soll sowohl die "Gesetzgebung" als auch die "Rechtsprechung" einzig und allein Sache der Gemeinden sein. D.h.:

a) Die Gesetzgebung ist, falls überhaupt noch notwendig, Sache der einzelnen „Gemeindevollversammlungen“ und erfolgt auf einfachen Mehrheitsbeschluß der Vollversammlung.
b) Die Rechtsprechung erfolgt durch die „Gemeindevollversammlung“ in Anhörung der Streitsache durch die Vollversammlung. Der Schiedsspruch soll nach einer Erörterung jedes speziellen Falls durch eine verbindliche Mehrheitsabstimmung der Vollversammlung erfolgen, wobei Anhörung und Beratung von der Beschlußfassung wie schon häufiger beschrieben zu trennen sind.
c) Jedes Gemeindemitglied besitzt das Recht zur Einberufung einer "gesetzgebenden" oder rechtsprechenden „Gemeindevollversammlung“ nach den allgemeinen Grundsätzen der direkten Demokratie (siehe auch die Räteordnung in: 5-Stunden sind genug, Band§ 3, Darwin Dante).

Für "Rechtsprechung" und "Gesetzgebung" gilt das Entwicklungsziel, daß Gefängnisse abzuschaffen sind, da Strafe ein ungeeignetes Mittel zur Beseitigung von Gewalt und Unrecht ist. Da sowohl die Rechtsprechung als auch die Gesetzgebung im alleinigen Entscheidungsrecht der Gemeindevollversammlung liegt, kann nun jederzeit mit äußerst hoher Flexibilität eine Anpassung der "Gesetze" an die Bedürfnisse der Menschen erfolgen. Weil die Bevölkerung selbst das Recht von Fall zu Fall ausspricht, können die Menschen selbst unmittelbar in Folge einer neuen und besseren Rechtserkenntnis die allgemeinen Gesetze ändern und so dem Entstehen von Gewalt und Unrecht durch die Beseitigung ihrer Ursachen im Vorfeld begegnen! D.h., die formale

Trennung von Rechtsprechung und Gesetzgebung wird durch die basisdemokratischen Beratungen und Entscheidungen aufgehoben, so daß sich in dessen Folge das Recht zum unzweideutigen Willen des Gemeinschaftsbedürfnisses weiterentwickelt!

Beispiel zur Homosexualität. Gesetze zur Homosexualität wird es nicht geben. Grundsätzlich gilt, daß alle Menschen frei und gleichberechtigt sind, daß aber die Freiheit eines einzelnen immer bis an die Grenze der Rechte eines anderen geht. Persönliche Lebensformen, der Umgang mit dem eigenen Körper, die Sexualität etc. sind hiervon nicht betroffen, es sei denn, ein einzelner könne in dem, was zwei oder drei privat miteinander treiben, eine Einschränkung seiner persönlichen Rechte erkennen.

4.4.7. Verweigerung einer Gemeinde zum Rohstoffabbau

Was machen wir, wenn sich eine Gemeinde weigert, einen Rohstoffabbau vorzunehmen, wenn es diesen Rohstoff nur auf ihrem Gebiet gibt?

Jede Form von Rohstoffen kommt auf jedem Kontinent mehr oder minder häufig und in unterschiedlichen Konzentrationen vor. Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sind daher nur einige Rohstoffstätten wegen hoher Konzentration und damit niedriger Abbaukosten für eine Ausbeutung geeignet. Da Rohstoffe immer an vielen Orten vorkommen, werden sich sicher Gemeinden finden, die dem Abbau zustimmen.

4.5. Satzung einer direkten (Welt-) Demokratie

§ 1 Name des politischen Entscheidungsgefüges

Das politische Entscheidungsgefüge des föderativen Netzwerkes ist das einer direkten Demokratie.

§ 2 Sitz

Das föderative Netzwerk arbeitet weltweit in voneinander unabhängigen Ortsgruppen.

§ 3 Zweck

Der Zweck des föderativen Netzwerkes ist der Abbau von wirtschaftlichen Monopolen und der Übergang in eine Herrschaftsfreie Gesellschaft.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau von Ortsgruppen, die eine flächendeckende politische Stadtteil- oder Gemeindearbeit betreiben, durch die Herausgabe von Schriften, die Veranstaltung von Vortragsreihen und Seminaren sowie durch den Aufbau einer Zeitung (Forum für alle Bewohner sowie öffentliches Organ des föderativen Netzwerkes).

§ 4 Organe

Organe des föderativen Netzwerkes sind:
a) die Ortsgruppen,
b) der Ortsgruppenvorstand,
c) die Ortsgruppenvertreterversammlungen für die jeweiligen Ortsbeiräte, Stadtparlamente, Gemeinderäte, Kreistage, Umlandverbände,
d) entfällt
e) die Gemeinde-, Landes-, Kontinental- und Weltausschüsse.

§ 5 Die Ortsgruppen

1. Die Bewohner eines Stadtteils oder einer Gemeinde bilden eine Ortsgruppe.

2. Die Ortsgruppen sind die Basis des föderativen Netzwerkes.

3. Das einzige entscheidungsbefugte Organ sind die Ortsgruppen. D.h., alle Entscheidungen gehen von der Ortsgruppe aus.

4. Sie bestimmen selbständig über die Inhalte ihrer Treffen sowie über die Schwerpunkte ihrer Stadtteil- bzw. Gemeindepolitik.

5. Über in den Ortsgruppen gewählte weisungsgebundene Beauftragte werden Landes-, Kontinental- und Weltpolitik bestimmt.

6. Die Ortsgruppen entscheiden, ob sie durch die Entsendung von weisungsgebundenen Beauftragten in die unter §4c und §4e genannten Organe des föderativen Netzwerkes von ihren politischen Einflußmöglichkeiten Gebrauch machen.

7. Findet die Entsendung von weisungsgebundenen Beauftragten in eines der unter §4c und §4e genannten Organe des föderativen Netzwerkes von keiner Ortsgruppe statt, dann gilt dieses Organ des föderativen Netzwerkes als bis auf weiteres aufgelöst.

8. Jede Ortsgruppe besitzt das Recht, jedes der unter §4c und §4e genannten Organe des föderativen Netzwerkes durch schriftliche Mitteilung einzuberufen. Dies erfolgt unter schriftlicher Mitteilung an alle im Einzugsgebiet des Organs des föderativen Netzwerkes befindlichen Ortsgruppen, wobei erster Sitzungstermin und der Ort zu benennen sind und eine dreiwöchige Frist ab Poststempel einzuhalten ist.

9. Funktion und Entscheidungsbefugnise der unter §4c und §4e genannten Organe des föderativen Netzwerkes sowie aller Mandatsträger regeln die §§ 8, 9, 10 und 13.

10. Sind in einem Stadtteil oder in einer Gemeinde mehrere Ortsgruppen ansässig, so haben sie am Ende ihres Ortsgruppennamens ihren Arbeitsschwerpunkt oder einen von ihnen zusätzlich gewählten Gruppennamen zu benennen.

§ 6 Beschlußfassung der Ortsgruppe

1. Die **Beschlußfassung der Ortsgruppe** erfolgt in ihren Bewohnerversammlungen durch die Mehrheit der Bewohner.

2. Alle Ortsgruppenversammlungen sind öffentlich.

3. **Anträge auf Beschlußfassung** der Ortsgruppe werden durch die Bewohner gestellt oder der Basis-News entnommen und sind vom Vorsitzenden in ihrem Wortlaut für den Protokollführer genau zu formulieren und zur Abstimmung zu bringen.

4. Zu allen Tagesordnungspunkten müssen Beschlüsse gefaßt werden.

5. Die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen der Ortsgruppe sind zu protokollieren. Festzuhalten sind die JA-Stimmen, die Enthaltungen und die NEIN-Stimmen.

6. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben.

§ 7 Basis-News, Bewohner- und Volksabstimmungen

1. Die **Basis-News** ist eine Zeitung des föderativen Netzwerkes und dient den Bewohnern in ihrem unter §4c und §4e genannten jeweiligen politischen Einzugsgebiet
   a) als Diskussionsforum strittiger Fragen, wobei die Diskussionsbeiträge nicht zensiert werden dürfen,
   b) zur Durchführung ortsübergreifender Bewohner- bzw. Volksabstimmungen und
   c) zur Veröffentlichung der ortsübergreifenden Bewohner- bzw. Volksabstimmungsergebnisse.

2. Der **Beschluß zur Durchführung einer ortsübergreifenden Bewohnerabstimmung** für das jeweilige unter §4c und §4e genannte Organ des föderativen Netzwerkes und dessen politisches Einzugsgebiet erfolgt durch
   a) Beschlußfassung der Ortsgruppe für jedes ihr zugeordnete politische Einzugsgebiet, wobei der Wortlaut des Beschlußantrages vom Vorsitzenden der Ortsgruppe an die Basis-News weiterzureichen ist.
   b) Entfällt.

3. **Beschlußanträge** erscheinen in der Basis-News nach den unter §4c und §4e genannten politischen Einzugsgebieten geordnet.

4. **Alle in der Basis-News erschienenen Beschlußanträge** sind Anträge auf Beschlußfassung in der Ortsgruppe, die zum Einzugsgebiet der unter §4c und §4e genannten Organe des föderativen Netzwerkes gehört, wobei mit diesen Anträgen wie unter §6.3 beschrieben zu verfahren ist.

5. Das Auszählungsergebnis der ortsübergreifenden Bewohner- bzw. Volksabstimmung ist wie im §6.5 beschrieben durch einen weisungsgebundenen Beauftragten der jeweiligen Ortsgruppe in der Basis-News zu veröffentlichen.

6. Die weiteren Verfahrensweisen bei ortsübergreifenden Bewohnerabstimmungen regelt der § 10.

§ 8 Pflichten der Mandatsträger

1. **Alle Mandatsträger** sind weisungsgebundene Beauftragte.

2. Alle Mandatsträger erhalten ihren **weisungsgebundenen Auftrag** durch einen Beschluß der Ortgruppe und unterliegen in all ihren Handlungen deren direkten Weisungen.

3. Ein weisungsgebundener Auftrag wird auf Beschluß einer oder mehreren Personen aus der Mitte der Ortsgruppe übertragen

4. Ein weisungsgebundener Auftrag wird von der Ortsgruppe nur zur Erfüllung eines Auftrages vergeben und ist auf andere Aufgaben nicht übertragbar. D.h., ein weisungsgebundener Auftrag bezieht sich immer nur auf genau eine Entscheidung der Ortsgruppe.

5. Die weisungsgebundenen Beauftragten sind zu ihrer Arbeit in einer der nächsten Ortsgruppenversammlungen zu hören. Nach der Erfüllung dieses weisungsgebundenen Auftrages fällt das Mandat sofort an die Ortsgruppe zurück und wird, falls notwendig, durch den Beschluß der Ortsgruppe erneut vergeben.

6. Die Mandatsträger der Ortsgruppe sind der Ortsgruppe **jederzeit Rechenschaft pflichtig**.

7. Die Mandatsträger der Ortsgruppe sind durch einen Beschluß der Ortsgruppe **jederzeit abwähl- und zurückbeorderbar**.

8. Alle Verhandlungen und Zusagen der Mandatsträger der Ortsgruppe besitzen nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie auf Beschluß der Ortsgruppe erfolgen.

9. Die in den §§ 9 und 10 beschriebenen Aufgaben für einen Mandatsträger in den unter § 4 benannten Organen des föderativen Netzwerkes rotieren zwischen den Mitgliedern einer Ortsgruppe solange, bis die Rotation einer durch eine Ortsgruppe wahrnehmbaren Mandatsträgeraufgabe in den Organen des föderativen Netzwerkes, in denen die Mandatsträger auf Beschluß der Ortsgruppe entsandt werden, innerhalb einer Ortsgruppe abgeschlossen ist.

§ 9 Verwaltungsbeauftragte

1. **Verwaltungsbeauftragte** sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Protokollführer und die geschäftsführenden Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes.

2. Alle Verwaltungsbeauftragte sind **weisungsgebundene Beauftragte** und unterliegen den unter §8 genannten Pflichten für Mandatsträger.

3. Der **Verwaltungsauftrag** umfaßt folgende Aufgaben:
   a) Die Verwaltung nach den Weisungen der Ortsgruppe sowie die Aufrechterhaltung des Schriftverkehrs und sonstigen Informationsflusses.
   b) Die Veröffentlichung aller Beratungen und Diskussionsbeiträge durch den Protokollführer in den Organen des föderativen Netzwerkes.
   c) Die Pflege und Wartung aller der Ortsgruppe eigenen technischen Anlagen und Gebäude.

4. Die Mandatsvergabe für einen Verwaltungsauftrag erfolgt für einen von der Ortsgruppe festgelegten Zeitraum von einen bis drei Monaten.

5. Zur Vermeidung von Herrschaftsstrukturen, insbesondere von informellen, wird der Verwaltungsauftrag nur dann erneut an eine Person vergeben, wenn die Rotation der jeweiligen Verwaltungsfunktion innerhalb einer Ortsgruppe abgeschlossen ist.

§ 10 Ortsgruppenübergreifende Mandatsvergabe

1. Jede Ortsgruppe entsendet einen oder mehrere Mandatsträger als **Ortsgruppenvertreter** in jede der unter §4c genannten Ortsgruppenvertreterversammlung, zu deren politischen Einzugsgebiet sie gehört.

2. Alle Ortsgruppenvertreter sind **weisungsgebundene Beauftragte** der jeweiligen Ortsgruppe und unterliegen den unter §8 genannten Pflichten der Mandatsträger.

3. Die **Aufgabe der Ortsgruppenvertreter** ist die Koordination und Erfassung der in den Ortsgruppen durchgeführten ortsübergreifenden Abstimmungen in absoluten Zahlen sowie deren Zusammenfassung in absoluten Zahlen für das Einzugsgebiet der jeweiligen Ortsgruppenvertreterversammlung.

4. Die in den jeweiligen Ortsgruppenvertreterversammlungen zusammengefaßten Auszählungsergebnisse der ortsübergreifenden Abstimmungen sind durch weisungsgebundene Beauftragte der Ortsgruppenvertreterversammlung in der Basis-News in absoluten Zahlen zu veröffentlichen.

§ 11 Entfällt.

§ 12 Entfällt.

§ 13 Gemeinde-, Landes-, Kontinental- und Weltausschuß

1. Der Gemeindeausschuß wird von einer Ortsgruppe, der Landesausschuß wird von einem Gemeindeausschuß, der Kontinentalausschuß wird von einem Landesausschuß und der Weltausschuß wird von einem Kontinentalausschuß oder wie unter §5.8 beschrieben einberufen.

2. Jede Ortsgruppe entsendet jeweils einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in ihren Gemeindeausschuß, jeder Gemeindeausschuß entsendet jeweils einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in ihren Landesausschuß, jeder Landesausschuß entsendet jeweils einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in ihren Kontinentalausschuß und jeder Kontinentalausschuß entsendet einen oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte in den Weltausschuß zur Erfüllung von genau einem weisungsgebundenen Auftrag.

3. Die Mandatsträger eines Gemeinde-, Landes-, Kontinental- oder Weltausschusses sind weisungsgebundene Beauftragte der jeweiligen sie ursprünglich berufenden Ortsgruppe. Sie unterliegen den unter §8 genannten Pflichten der Mandatsträger und sind von jeder sie ursprünglich berufenden Ebene sofort abberufbar.

4. Die Aufgabe der Gemeinde- und Landesausschüsse soll die Herstellung der wirtschaftlichen Autonomie, d.h. Versorgung, Verteilung und Produktion von lebensnotwendigen und industriellen Gütern sowie die industrielle Selbstversorgung nach den Bedürfnissen der Menschen sein, wobei die Bedürfnisse über die Ortsgruppen formuliert und über das in §7 und §10 geschilderte ortsübergreifende Verfahren abzustimmen sind.

5. Die Aufgabe der Kontinentalausschüsse soll die Verteilung von gewonnenen Rohstoffen bzw. die Koordination des Abbaus von Rohstoffen nach den Anforderungen der Landesausschüsse sein.

6. Die Aufgabe des Weltausschüsses soll die Koordination von Hilfsprogrammen bei Natur- und Umweltkatastrophen neben der von den Landesausschüssen und Ortsgruppen direkt eingeleiteten Hilfe sowie die Koordination von Weltraumprojekten sein.

§ 14 Entfällt.

§ 15 Entfällt.

§ 16 Entfällt.

§ 17 Entfällt.

§ 18 Entfällt.

5. Entwicklung einer Herrschaftsfreien Gesellschaft

Die erste Frage, die sich beim Lesen der politischen Organisationsform einer direkten Demokratie oder der Anarchie stellt, ist die, was hat dies alles mit dem Titel des Buches „Die neue Welt und das Ende der Lohnarbeit“ zu tun. Die Antwort ist sehr einfach. Irgendwie werden die Menschen auch zukünftig Produktion und Verteilung der Waren organisieren müssen. Die Art, mit der sie dies tun werden, wird von der Form sein, wie sie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben wurde.

Bei den beschriebenen politischen Mechanismen einer direkten Demokratie und der Anarchie handelt es sich sozusagen um die Darstellung der Gesellschaft in ihrer grundsätzlichen Organisationsstruktur für die Meinungsbildung und die Entscheidungsfindung, während es sich bei der Wirtschaftsform nur um eine Anwendung dieser Organisationsstruktur handelt. Die Anwendung dieser Organisationsstruktur wird im vollen Umfang möglich, wenn es in der Gesellschaft keine Privateigentümer an industriellen Produktionsmitteln, Grund und Boden mehr gibt und die Verfügungsgewalt hierüber in den Händen der Bevölkerung liegt.

Zu beschreiben bleibt die wirtschaftliche Struktur der neuen Gesellschaft und wie Produktion und Verteilung funktionieren werden. Auch hier beschreiten wir wieder den gleichen Weg wie für die Beschreibung des Anarchismus. Die Anarchie beschreiben wir am Besten, indem wir die Struktur einer Basisdemokratie als direkte Demokratie erläutern und schließlich schildern, worin die Unterschiede zwischen dem anarchistischen und demokratischen Denkansatz bestehen und was in dieser Folge für den Anarchismus z.B. in einer Satzung entfallen oder ergänzt werden müßte. Denn die Organisationsstruktur für die gesellschaftliche Meinungs- und Entscheidungsfindung bleibt die gleiche! Auf diesem Wege erhalten wir sowohl einen Eindruck von einer zukünftigen anarchistischen Gesellschaft als auch einen Eindruck von ihrer Wesensverwandtschaft zur direkten Demokratie.

Ähnliches gilt für eine Beschreibung der kommunistischen Wirtschaftsform. Auch hier ist zunächst ein sozialistisches Wirtschaften zu beschreiben, da dies für alle Leser am ehesten den kognitiven Anschluß an die Werte ihres heutigen alltäglichen bürgerlichen Denkens findet. Hiermit läßt sich für alle am leichtesten die innere Struktur einer zukünftigen Wirtschaft erklären. Im nächsten Schritt müssen wir dann nur noch klären, welche Erleichterungen ein kommunistisches Wirtschaften bringen wird und was aus dem sozialistischen Wirtschaften einfach nur zu entfallen braucht, um zu einem kommunistischen Wirtschaften zu gelangen! Die innere Struktur des Wirtschaftens, wie sich Menschen für Produktion und Verteilung organisieren, bleibt gleich, womit auch hier die Wesensverwandtschaft zwischen kommunistischen und sozialistischen Wirtschaften deutlich wird.

5.1. Begriffe und Wechselwirkungen des Handels

Bevor ich nun zur Argumentation für ein zukünftiges Wirtschaftssystem übergehe, will ich noch die Bestimmung einiger allgemein gebräuchlicher Begriffe vornehmen, da die nachfolgenden Begriffe die Eckpfeiler meiner Beweisführung darstellen und erst ein scharfes Verständnis dieser Begriffe das Ziel meiner Argumentation im vollen Umfang deutlich macht.

5.1.1. Definition der Ware

Die Keimzelle des Wirtschaftssystems ist die Ware. Der Begriff der Ware umfaßt alle Güter, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen, die heute für den Markt produziert oder auf ihm angeboten werden. Waren sind also „Gebrauchswerte" und werden heute dem bürgerlichen Verständnis folgend entsprechend ihres „Wertes" (dies ist der Tauschwert) eingetauscht.

5.1.2. Definition des Wertes

Mit der Frage nach dem Wert einer Ware kommen wir auf direktem Wege zum Begriff des Tauschwertes. Um jedoch die Bedeutung des Begriffs „Wert" zu erfassen, ist es notwendig, den Begriff des Wertes vom Verwendungszweck des Tausches oder des Handels gedanklich klar zu trennen. Dies ist jedoch schwierig, da wir selbst mit unserem Denken tief in der unternehmerischen Weltsicht des Handelns und des Tauschens verwurzelt sind, was ja auch der kennzeichnende Kern unseres bürgerlichen Denkens ist. Wir verbinden den Wert einer Sache unmittelbar mit dem Ziel des Tauschens, womit heute viele Menschen den Wert einer Sache mit dem Tauschwert auf dem Markt gleichsetzen.

Dies ist jedoch weniger als die Hälfte der Wahrheit und nur solange richtig, solange wir versuchen, den Wert über das Verwertungsinteresse des Tausches oder des Handels zu ermitteln. Ändern wir das Verwertungsinteresse, so kommen wir sehr schnell zu einer ganz anderen Aussage, was den Wert einer Sache oder Handlungsweise betrifft. Diese Aussage kann unter Umständen sogar im totalen Widerspruch zu ihren Tauschwert stehen.

Das Verwertungsinteresse kann zum Beispiel auch ein religiöses, persönliches, kulturelles, politisches, historisches etc. Wesen besitzen. Für einen Atheisten wird z.B. der Ausgrabungsort der Klagemauer in Jerusalem bestenfalls einen historischen

Wert besitzen, während diese alte Mauer für einen Juden von einem unschätzbaren religiösen Wert ist. Ähnlich verhält es sich z.B. mit einem alten Teddybär, den ein Mensch schon seit frühester Kindheit besitzt und mit dem eine große Zahl der schönsten Kindheitserinnerungen verbunden ist. Dieser Teddy kann für diesen Menschen einen unschätzbaren persönlichen Wert besitzen, während ein anderer diesen alten versabberten Teddy als vollkommen wertlos einstuft.

Mit diesen Überlegungen kommen wir zu dem Schluß, daß der Wert immer unmittelbar mit einem Verwertungsinteresse verbunden ist, daß sich bei einer Änderung des Verwertungsinteresses auch der Wert vollkommen verändern und sich sogar fundamental widersprechen kann. Da nun bei den einzelnen Menschen als auch bei den verschiedenen Kulturen eine unterschiedliche Gewichtung für einen religiösen, politischen, kulturellen oder auch historischen Wert vorliegt, kann der Wert einer Sache weder auf einer persönlichen noch auf einer kulturellen Ebene einheitlich bestimmt werden. Hiermit wird der Wert einer Ware zu einer tatsächlich unbestimmbaren Größe.

Auch wir können bei einer Diskussion um einen allgemeinen Wert einer Sache nur passen und darauf verweisen, daß wir diesen nicht kennen, weil es sich bei einem Wert in erster Linie um eine Vorstellung handelt und diese Vorstellung einzig und allein von den persönlichen Wertmaßstäben eines einzelnen Menschen abhängig ist. Einzig diese Wertmaßstäbe der menschlichen Vorstellungswelt sind der Antrieb des menschlichen Handelns und der Maßstab, mit dem ein Mensch den Wert einer Sache mißt. Mit dieser Überlegung kommen wir zu dem Ergebnis, daß der Wert einer Sache unbestimmbar ist!

5.1.3. Definition des Preises

Bei der Bestimmung des Preises einer Ware wird es einfacher, da das Verwertungsinteresse beim Begriff des Preises ausschließlich auf das Tauschen und den Handel ausgerichtet ist. Hiermit folgt definitionsgemäß, daß der Preis der Tauschwert einer Ware ist und daß es sich beim Preis genau so wie beim Wert lediglich um eine menschliche Vorstellung handelt. Im Gegensatz zum Wert läßt sich der Preis einer Ware jedoch sehr einfach bestimmen, da hier Handel und Tausch das Handlungsziel sind und alle anderen Verwertungsinteressen ausgeblendet oder einfach nur ignoriert werden. Aus dem Handlungsziel von Tausch und Handel folgt nämlich ein sehr klarer und einfacher Bildungsatz für den Preis:

Der ***Preis einer Ware*** richtet sich nicht nach irgend einem Wert, sondern allein nach dem Marktverhältnis von **ANGEBOT UND NACHFRAGE!**

Es folgt, daß mit einer unternehmerischen Betrachtung (Kennzeichen der bürgerlichen Gesellschaft) jede Sache und jede Arbeit auf die Ebene einer Ware abgestuft wird, denn als Maßstab gilt nun, wie groß Nachfrage und Angebot sind. Andere Werte wie der kulturelle oder religiöse werden sogar bewußt ignoriert, da dies im Kampf um den günstigsten Preis ein Nachteil bedeuten könnte.

5.1.4. Idee von Handel und Tauschwert

Kommen wir nun zum Wechselspiel zwischen Handel und Tauschwert. Für den Handel geht die bürgerliche Gesellschaft von folgenden Grundannahmen aus:

1. Der Idee vom "Tauschwert des eigenen individuellen Arbeitsproduktes" und das Recht auf den Gegenwert desselben.

2. Dem Handel mit den "Tauschwerten individueller Arbeitsprodukte", wobei der Handel von den Wirtschaftsexperten mit einem steten Mangel an Gütern und Arbeit (Mangelwirtschaft) begründet wird und der Handel zum optimalen Ausgleich führen soll.

Durch den Handel werden die hergestellten Güter nicht nach dem Betrag der für ihre Herstellung aufgewandten Arbeitszeit getauscht, sondern für den Preis, der aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Markt maximal erzielt werden kann. D.h., daß wir durch den Handel nie den **tatsächlichen Betrag für unsere Arbeit** erhalten, sondern lediglich einen Tauschwert, den wir als **Preis auf dem Markt erzielen können**.

5.1.5. Tauschwertverfall und die entstehende Armut

Nach unserer Ansicht entstehen wirtschaftliche Bedrängnis und Armut folgendermaßen:

> *Eine optimale Verteilung durch den Handel findet in der Marktwirtschaft nur dann statt, wenn sich Angebot und Nachfrage für Güter und Arbeit in der Waage halten oder ein geringfügiger Mangel an Gütern besteht.*

Die Armut entsteht paradoxer Weise beim Handel dadurch, daß die Menschen erheblich mehr herstellen könnten, als sie zur Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse benötigten.

Daß die menschliche Gesellschaft immer mehr herstellte, als sie benötigte, wird durch die Tatsache bestätigt, daß sie nach der Befriedigung ihrer materiellen Grundbedürfnisse immer Zeit fand, dem Kunsthandwerk, der Technologie- und Waffenentwicklung nachzugehen. D.h., daß seit Menschen Gedenken immer ein potentielles Überangebot an Gütern und Arbeit bestand.

Das Überangebot an Arbeit bewirkte in der bürgerlichen Gesellschaft immer eine Arbeitslosigkeit, womit die Arbeitslosigkeit zum Ausdruck der ***potentiellen Überproduktionskrise*** wird.

Diesem Vorgang liegt folgender Mechanismus zu Grunde. Ein Überangebot an Gütern bewirkt einen Preisverfall derselben, denn die Hersteller fangen freiwillig an, sich im Preis für ihre Arbeit gegenseitig zu unterbieten, um auf dem Markt konkurrenzfähig zu bleiben.

Am Ende des Preisverfalls können verschiedene Hersteller ihre Unkosten nicht mehr decken und stellen die Produktion ein. Infolgedessen kommt es zur Sockel- bzw. Massenarbeitslosigkeit. Diese ist gleichbedeutend mit einer Herausnahme von Arbeitskräften aus dem Produktionsprozeß, um das Angebot an Gütern zu verringern und um die Preise auf ein bestimmtes Niveau zu stabilisieren.

Sowohl die Armut der unteren Einkommensschicht als auch die Massen- bzw. Sockelarbeitslosigkeit läßt sich unmittelbar auf den Handel mit dem "Tauschwert des eigenen individuellen Arbeitsproduktes" zurückführen.

Die zweite Folge des Preisverfalls der individuellen Arbeitskraft ist, daß die Hersteller immer länger arbeiten müssen, um in den vollen Besitz ihrer Lebensgrundgüter wie Lebensmittel, Wohnung, Kleidung etc. zu kommen. Hiermit wird auch ihre Arbeitskraft immer billiger, wobei nun der Preis für eine Arbeit, gemessen an der für die Herstellung bestimmter Güter durchschnittlich aufgewandten Arbeitszeit, nur noch einen Bruchteil seines güterwirtschaftlichen Gegenwertes ausmacht.

So kommt es, *daß wir heute zur* **Finanzierung unseres Lebensunterhaltes** *erheblich* **mehr arbeiten** *müssen, da der* **Tauschwert unserer Arbeit** *nur noch einen* **Bruchteil seines tatsächlichen güterwirtschaftlichen Gegenwertes** *ausmacht.*

Der Handel zur Zeit einer potentiellen Überproduktionskrise erzeugt also den Unsinn von der Verknappung der Güter (Mangelwirtschaft) bei einem gleichzeitigen Überangebot von Arbeitskräften (Massenarbeitslosigkeit) sowie ein Heer von Arbeitskräften, deren Entlohnung nur einen Bruchteil des tatsächlichen güterwirtschaftlichen Gegenwertes ausmacht. Erst infolge dieser Bedingungen entsteht ein erbarmungsloser Wettbewerb um die Arbeitsplätze auf individueller und nationaler Ebene.

5.1.6. Arbeitszeitverkürzung und Handel

Warum können wir durch eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht den Handel stabilisieren?
Einer Verkürzung der Arbeitszeit steht die Mehrheit der Bevölkerung derzeit aus zwei Gründen ablehnend gegenüber:

1. Bei vollem Lohnausgleich ist dies entsprechend den Gesetzen des Handels mit einem Verlust der Wettbewerbsfähigkeit eigener Produkte auf dem Weltmarkt verbunden, womit die eigenen Arbeitsplätze in Gefahr geraten würden.
2. Ohne Lohnausgleich geht ein erheblicher Teil des eigenen Wohlstandes durch den Einkommensrückgang verloren.

Anhand der gezeigten Überlegung kommen wir zu dem Schluß, daß uns nur ein globales Umdenken weiterhelfen wird. Wir müssen nicht "teilen" oder etwas "von unserem Reichtum abgeben, um Armut und Elend zu bekämpfen", sondern die Ursache von Armut und Elend liegt im Handel. Aus diesem Grund halten wir es für das Vernünftigste, den Handel durch eine Verrechnung der geleisteten Arbeitszeit zu ersetzen, so daß alle wieder den tatsächlichen Verrechnungsberag für ihre Arbeit erhalten.

5.2. Sozialistisch Wirtschaften

5.2.1. Verwertungsziel einer neuen Verrechnungseinheit

In der vorangegangenen Argumentation zeigte sich, daß eine genaue Bestimmung des Verwertungsinteresses für einen neu zu schaffenden Begriff sehr sinnvoll sein kann, da erst hiermit die Eigenschaften dieses neuen Begriffs deutlich sichtbar werden. Aus diesem Grund werde ich erst die Ziele der neuen Verrechnungseinheit für geleistete Arbeit schildern. Die Verwertungsziele einer neuen Verrechnungseinheit für die Arbeit gebe ich wie folgt an:

1. Es muß ein gleichbleibender Rechenwert für die Arbeit geschaffen werden, so daß es bei einer allgemeinen gesellschaftlichen Akzeptanz unmöglich wird, daß durch ein Überangebot an Arbeit ein allgemeiner Preisverfall für die zu erbringende Arbeit einsetzt.

2. Über die Verhinderung des Preisverfalls muß es unmöglich werden, daß z. B. ein Arzt für eine Stunde Arbeit zehn Stunden Arbeit von einem Dachdecker verlangt und so einen erheblichen Gewinn aus seiner Arbeit schlägt.

3. Es muß unmöglich werden, Grund, Boden, ältere Immobilien oder ältere Produktionsmittel in dieser neuen Verrechnungseinheit für Arbeit zu beziffern.

5.2.2. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für diese neue Verrechnungseinheit lassen sich wie folgt angeben. Das Eigentum von Privatpersonen oder Gesellschaften an Grund, Boden oder industriellen Produktionsmitteln ist genauso abzuschaffen wie das Geld, das heute als Zahlungsmittel dient. Hiermit soll es unmöglich werden, daß eine bestimmte Klasse von Privateigentümern (über Grund, Boden oder industriellen Produktionsmitteln) Einkommen durch die Arbeit fremder Menschen erzielt, ohne je selbst dafür einen Finger gerührt zu haben.

Das mit diesem Schritt erklärte Ziel ist es, daß jeder Mensch in die Lage versetzt wird, alle Güter seines Warenkorbes durch seine eigenen Hände Arbeit zu erwerben. Hierzu zählt auch ein Ein- oder Zweifamilienhaus und ein Auto sowie eine große Zahl

von hierüber hinaus reichenden Luxusgütern, wenn es der Wunsch des einzelnen Menschen ist. Das ist Eigentum, von dem heute 99 von 100 Weltbürger durch die heute wirksamen weltweiten Regeln des Eigentumserwerbs ausgeschlossen sind.

D. h., die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen müssen von der Form sein, daß jeder Mensch in den vollen Besitz des güterwirtschaftlichen „Gegenwertes“ seiner Arbeit kommt! Dies kann eine Gesellschaft mit einer sozialistischen Wirtschaftsform sein, deren Leitsatz: „Von jedem nach seinen Fähigkeiten und für jeden nach seiner Leistung“ lautet.

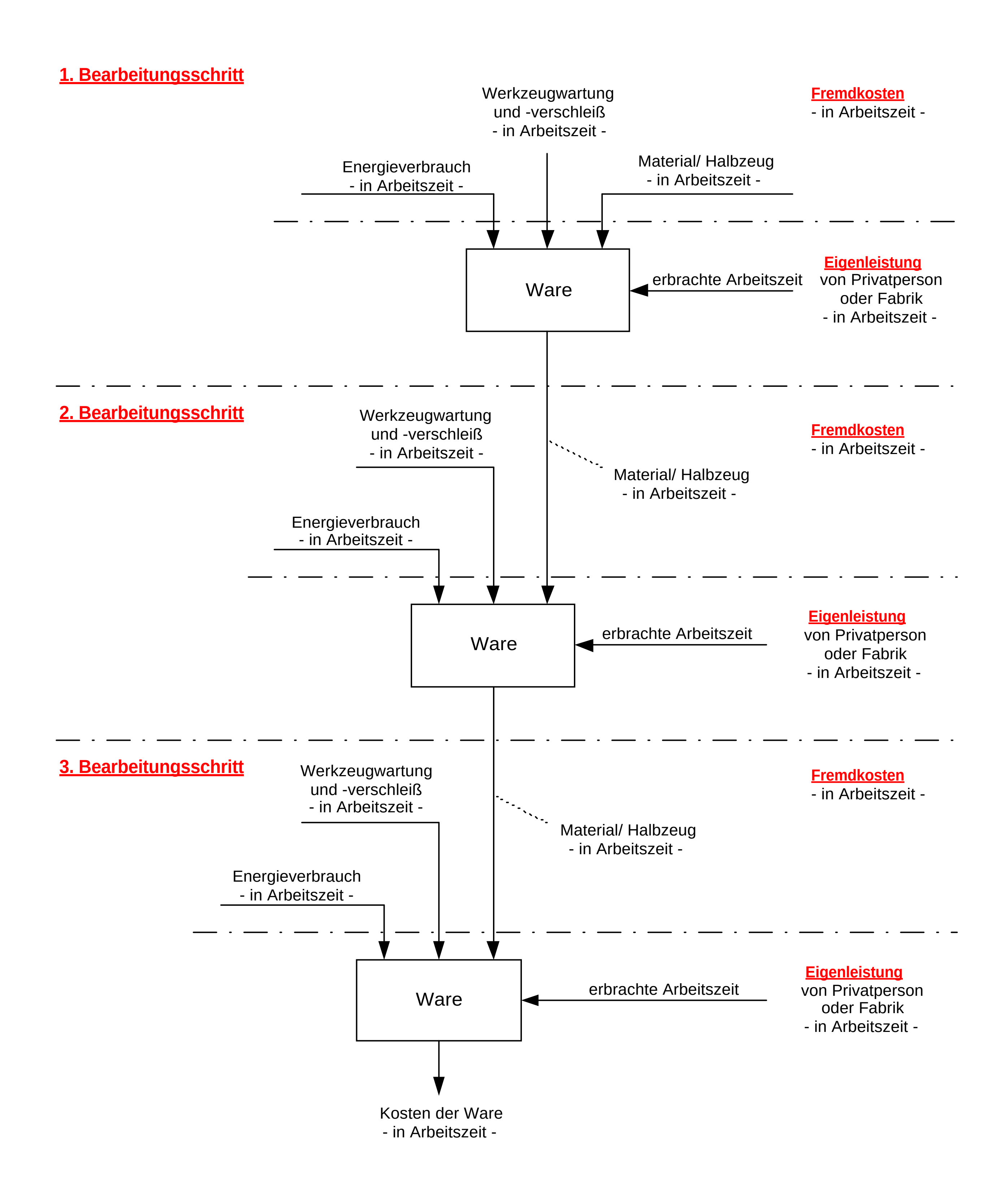
5.2.3. Definition der neuen Arbeitszeit - Verrechnungseinheit

Die neue Verrechnungseinheit für eine erbrachte Arbeit wird die für die Bereitstellung der Ware benötigte Arbeitszeit sein. Die Arbeitszeit ist eine Verrechnungseinheit, die alle oben genannten Eigenschaften einer neuen Verrechnungseinheit besitzt.

Die Kritiker werden sofort einwenden, daß diese Verrechnungseinheit dazu führe, die Fleißigen zu bestrafen und die Faulen zu belohnen. Denn wenn allein die Arbeitszeit als Verrechnungseinheit zählt, braucht sich kein Mensch mehr bei seiner Arbeit zu beeilen. Sie werden sagen, daß er ja schön Dumm sei, wenn er sich trotzdem beeilen würde, denn am Ende bekäme er weniger, als wenn er getrödelt hätte. Dieser Einwand ist leider unter dem Gesichtspunkt eines sozialistischen Wirtschaftens und bei einer unmittelbaren Verrechnung von Arbeitsleistungen zwischen zwei Menschen (sozusagen in der Mikrowirtschaft) absolut zutreffend. Er läßt sich auf dieser Ebene auch nicht auflösen. Dieses Argument kann leider erst bei einer Betrachtung der allgemeinen Wirtschaftsvorgänge auf Gemeindeebene (sozusagen in der Makrowirtschaft) entkräftet werden. Dort wirken wieder Wirtschaftsmechanismen, die genau in die entgegengesetzte Richtung des Tauschwertverfalls weisen, so daß eine sozialistisch wirtschaftende Gemeinschaft an dieser Stelle sowieso regelnd in die Wirtschaftsmechanismen eingreifen muß. Also bitte noch ein wenig Geduld.

5.2.4. Anwendung der Arbeitswertlehre

Die Arbeitszeit zur Erstellung einer Ware wird aus folgenden Einflußgrößen bestimmt, wobei in nachfolgender schematischer Abbildung drei Bearbeitungsschritte dargestellt sind:



Zur Bestimmung der Kosten einer Ware betrachten wir zunächst nur den 3.Bearbeitungsschritt, der nach dieser Darstellung nötig war, um eine entsprechende Ware zum Ge- oder Verbrauch bereitzustellen. Die Kosten der Ware werden in der Verrechnungseinheit Arbeitszeit gemessen, wobei die Kosten durch die zu ihrer Her-

stellung und Erhaltung aufgewandten Arbeitszeit bestimmt werden. Dies entspricht der Definition der **ARBEITSWERTLEHRE** von Karl Marx, die aber schon von A. Smith und D. Ricardo entwickelt wurde.

Am Schaubild sehen wir, daß sich die Kosten im wesentlichen aus zwei Posten zusammensetzen. Dies sind zum einen die Eigenleistungen und zum anderen die Fremdkosten.

Die **Eigenleistung** ist die erbrachte Arbeitszeit zur Bereitstellung einer Ware, die entweder durch eine einzelne Person oder durch eine Gruppe von Menschen aufgebracht wurde. Handelt es sich z. B. um eine Gruppe von Menschen, die in einer Fabrik zusammengeschlossen sind und dort Fließbandprodukte herstellen, dann müßten die Stückkosten folgendermaßen berechnet werden:

$$\text{Stückkosten} = \frac{\text{(Anzahl der für die Produktion tätigen Menschen)}}{\text{(durchschnittliche Stückzahl pro Stunde)}}$$

Die **Fremdkosten** zerfallen in drei Posten mit unterschiedlichen Eigenschaften.

Der **Energieverbrauch** ist der in Arbeitszeit bezifferte Energiekostenanteil, der sich durch den Strom-, Kohle-, Gas- oder Ölverbrauch ergibt, der notwendig war, um ein Stück der Ware bereitzustellen. D. h., die Energiekosten müßten auch auf die Stückkosten umgelegt werden.

Ein weiterer Posten ist die **Werkzeugwartung** und der **Werkzeugverschleiß**. Dieser Posten ist in Arbeitszeit beziffert und auf die Stückkosten umzulegen. Hierzu zählt z.B. der Verschleiß von Bohrern, die Wartung von Drehmaschinen, Werkstattgebäuden, Computern etc.

Der letzte Posten sind dann die Kosten für **Materialien** und **Halbzeuge**, die nötig sind, um z. B. ein Gut weiterzuverarbeiten oder zusammenzubauen. Diese Kosten sind dann wieder in Arbeitszeit zu beziffern und auf die Stückkosten umzulegen.

Den Kosten für Materialien und Halbzeuge fällt jedoch noch eine Sonderfunktion zu, da diese Kosten eine verbindende Eigenschaft zwischen den Bearbeitungsschritten einer Ware besitzen. Sie werden als Endkosten einer Ware eines vorangegangenen Bearbeitungsabschnittes an einen nachfolgenden Bearbeitungsschritt als Material- und Halbzeugkosten weitergereicht. Auf diesem Wege könnte sich z. B. leicht verfolgen lassen, wie die Kosten für einen Bohrer vom Erzabbau über Eisenschmelze und Stahlverarbeitung bis hin zur Fertigstellung entstehen und an welcher Stelle die mei-

ste Zeit zu seiner Fertigung aufgewandt wird. Am Ende dieses Weges ständen dann die Kosten der Ware Bohrer in Arbeitszeit, da ja immer nur aufgewandte Arbeitszeit erfaßt und summiert wird.

Die Kosten der Ware Bohrer könnten aber auch wieder an einer ganz anderen Stelle zum Tragen kommen, nämlich in einem beliebigen Bearbeitungsschritt in der Produktion im Posten für Werkzeugwartung und –verschleiß. Wenn z.B. Bohrungen für Motorblöcke an einer vollautomatischen Fließbandstraße vorgenommen werden, so wäre der Bohrer je nach Material der Halbzeuge nach etwa 5000 Bohrungen verschlissen und müßte ausgewechselt werden. Die Kosten für den Bohrer müßten dann den Kosten für das Einzelstück zugeschlagen werden.

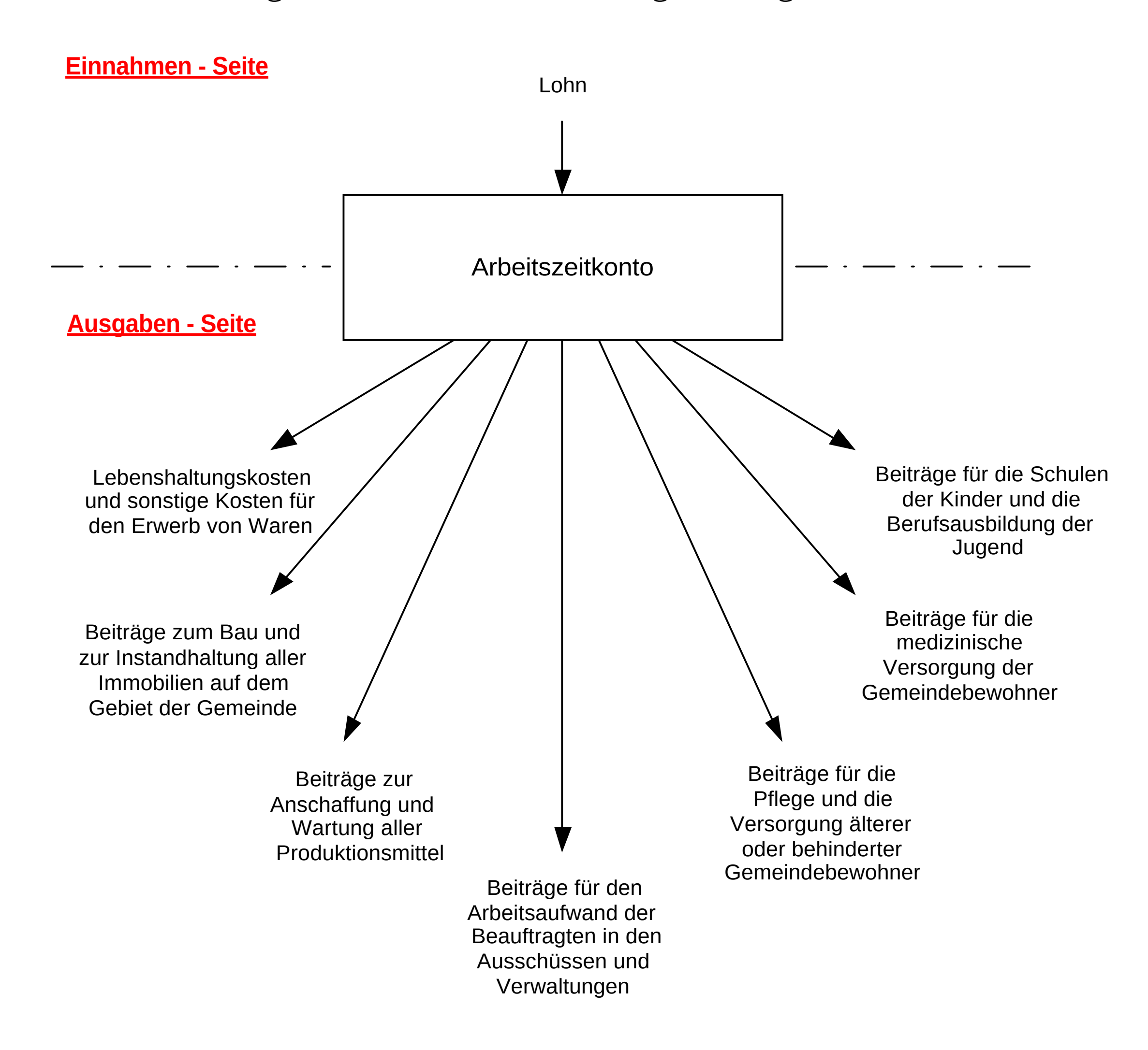
Ähnlich verhält es sich, wenn das Endprodukt Ware die Bereitstellung eines beliebigen Energieträgers ist. Die Kosten für eine bestimmte Menge dieses Energieträgers würden dann durch alle Arbeiten bestimmt, die in den einzelnen Bearbeitungsschritten von seiner Gewinnung bis zur Bereitstellung anfallen.

Bei der Bereitstellung von Dienstleistungen würde es sich nicht anders verhalten, da auch eine Dienstleistung definitionsgemäß eine Ware ist.

An dieser Stelle will ich schließen, denn es dürfte nun deutlich geworden sein, wie die Kosten für eine Ware entstehen und wie wir es schaffen, daß diese in Arbeitszeit beziffert werden.

5.2.5. Arbeitszeitkonten

Die Beschreibung über die Kosten für eine Ware setzt natürlich voraus, daß jede natürliche Person, die Bewohner der Gemeinde ist, jede Ortsgruppe (als juristische Person), die in der Gemeinde angesiedelt ist, und die Gemeinde selbst (als juristische Person) ein Konto besitzt. Hierüber werden die Gutschriften von Arbeitszeit bei einer geleisteten Arbeit und der Abzug bei Ausgaben verrechnet. Die Arbeitszeitkonten dürfen natürlich nicht auf andere Personen übertragbar sein. Bei Tod eines Gemeindemitgliedes fällt sein Guthaben bzw. seine Kontoschuld der Gemeinde zu und wird entsprechend auf dem Gemeindekonto verbucht, bevor das Konto des Gemeindebewohners gelöscht wird. Ein solches Arbeitszeitkonto mit seinen aus unserer heutigen Sicht notwendigen Funktionen ist nachfolgend dargestellt.



Die Darstellung untergliedert sich in Einnahmen und Ausgaben, was natürlich das Wesen eines Kontos ist.

Die Seite der **Einnahmen** läßt sich sehr einfach beschreiben, da sie nur den mit Lohn bezeichnet Posten aufweist. Der Lohn ist die Gutschrift der Arbeitszeit, die zur Erfüllung einer Arbeit aufgewandt wurde. Beziehen wir uns auf das Schaubild zur Arbeitswertlehre und das Entstehen der Verrechnungseinheit Arbeitszeit, so findet theoretisch zwischen jedem Bearbeitungsschritt, der auch einen Wechsel des Bearbeiters zur Folge hat, ein Kontovorgang zwischen den beiden Bearbeitern statt. Demjenigen, der die Ware für den nächsten Bearbeitungsschritt erhält, werden die Kosten der Ware als Ausgaben abgezogen. Im Gegenzug erhält derjenige, der die Ware für den nächsten Bearbeitungsschritt abgibt, die Kosten der Ware auf sei Konto gutgeschrieben, womit hier nirgendwo ein Mehrwert oder Überschuß entstehen kann, da auch er schon alle Kosten für den Energieverbrauch, die Werkzeugwartung und letztendlich auch die Material- und Halbzeugkosten abgeben mußte, so daß nur der Betrag für die selbst erbrachte Arbeitszeit bleibt.

Wenden wir uns nun der Beschreibung der **Ausgaben** zu. Sie umfaßt erheblich mehr Punkte, da mit den Ausgaben weitreichende wirtschaftliche Funktionen für das Gesellschaftsleben verknüpft sind.

Der erste Posten, **„Lebenshaltungskosten und sonstige Kosten für den Erwerb von Waren“**, wurde schon für die Einnahmen dargestellt, und zwar für denjenigen, der die Ware für den nächsten Bearbeitungsschritt erhält und hiermit die Kosten der Ware von seinem Konto abgezogen bekommt. Zu einem Abzug von seinem Konto kommt es auch, wenn er eine Ware, ohne sie weiter zu bearbeiten zu seinem Privateigentum macht. Das Gleiche gilt natürlich für Waren wie Lebensmittel, die einfach nur verbraucht werden, oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen.

Der nächste Punkt an Ausgaben umfaßt die **„Beiträge zum Bau und zur Instandhaltung aller Immobilien auf dem Gebiet der Gemeinde“**. Hierzu ist ausdrücklich zu bemerken, daß in einer sozialistischen Gesellschaft alle Immobilien, die auf dem Einzugsgebiet einer Gemeinde stehen, Eigentum der Gemeinde sind und auch nicht in das Eigentum einer einzelnen Person übergehen können. Zu diesen Immobilien gehören alle Produktions- und Wohngebäude sowie Gebäude, die der Verteilung von Gütern und Dienstleistungen als auch der Lagerung von Gütern dienen.

Jedes Gemeindemitglied besitzt das Recht auf Zuteilung von Wohnraum (in Form einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus oder in Form eines Einfamilienhauses) und das Anrecht auf die Zuteilung von einem Stück Land, von dem es sich durch Bewirtschaftung selbst ernähren kann (in Mitteleuropa müßten dies etwa 2000qm sein). Beides geht auf Lebenszeit in den Besitz des Gemeindemitgliedes über und kann von ihm uneingeschränkt genutzt werden, bleibt aber Eigentum der Gemeinde und fällt nach dem Tod des Gemeindemitgliedes wieder in das Eigentum der Gemeinde zurück. Bei einem Wohnungswechsel kann aber auch schon vorher beides an

die Gemeinde zurückgegeben werden. Soviel zum privaten Immobilien- und Landbesitz. Eine ausführliche Beschreibung über die Hintergründe und Ziele dieser Maßname befindet sich im Buch: 5 – Stunden sind genug, Band 3, Kapitel: „Der Föderative Wirtschaftsmutualismus auf Landesebene“, auf das ich an dieser Stelle Bezug nehme.

Insgesamt bedeutet dies, daß die Gemeinde eine bestimmte Anzahl von unterschiedlich geschnittenen Wohnungen, die frei sind, oder Land bereithalten sollte, so daß sich das Gemeindemitglied bei Bedarf hiervon eine Wohnung oder etwas Land zu seiner privaten Nutzung auswählen kann. Dem Gemeindemitglied darf für den Wohnraum oder das Land keine Miete, Nutzungsgebühr oder sonst etwas Gleichartiges von seinem Konto abgezogen werden. Die Nutzung des Wohnraumes oder des Landes ist frei. Für die Instandhaltung des Wohnraumes kommt das Gemeindemitglied allerdings alleine auf. Das Gleiche gilt für Mehrfamilienhäuser. Hier kommt die Hausgemeinschaft für die Instandhaltung des Hauses auf und muß diese selber organisieren. Verstirbt ein Gemeindemitglied, trägt die Gemeinde selbstverständlich alle Kosten für die Renovierung oder Instandsetzung des Wohnraumes.

Kommen wir nun zu den Gebäuden, die nicht zum Wohnen genutzt werden. Dies sind die Gebäude, die der Produktion, Lagerung oder Verteilung von Waren dienen. Hier wird die Instandhaltung, die Renovierung oder der Neubau von der Gemeinde getragen, indem die Kosten auf alle Gemeindebewohner umgelegt und von ihren Konten abgezogen werden. Organisiert wird dies von speziell einzuberufenden Gemeindeausschüssen (§§ 4.e, 5.8) durch den Beschluß einer ortsgruppenübergreifenden Bewohnerabstimmung (§§ 7.2a, 7.4, 6, 7.5, 13), wobei diesen Gemeindeausschüssen entweder die Funktion eines Architektenbüros oder einer Projektleitung für einen Neubau, eine Renovierung oder eine Instandsetzung übertragen wird. Die Arbeit selbst ist von einer entsprechenden Baukolonne durchzuführen, wobei diese als Arbeits- oder Betriebsgruppe (siehe Schaubild für eine direkte (Welt-) Demokratie, Kapitel 4.3.3) eine feststehende Organisationsstruktur und den Status einer Ortsgruppe besitzt. An dieser Stelle sein noch zu bemerken, daß sich eine Baukolonne aus Arbeitern zusammensetzt, die voneinander abweichende Berufe besitzen.

Der nächste Posten umfaßt die **„Beiträge zur Anschaffung und Wartung aller Produktionsmittel“**. Zuerst muß gesagt werden, daß alle Produktionsmittel, die professionell zur industriellen oder handwerklichen Produktion genutzt werden, Eigentum der Gemeinde sind. Werkzeug hingegen, das von Gemeindemitgliedern für den privaten Gebrauch angeschafft wurde, ist auch mit allen Rechten und Pflichten deren Privateigentum. In Folge der dargestellten Eigentumslage für die Produktionsmittel, die der professionellen industriellen und handwerklichen Produktion dienen, gilt, daß diese durch die Gemeinden angeschafft und gewartet werden. Alle Kosten, die hierdurch entstehen, sind auf alle Gemeindebewohner umzulegen und somit von den Konten der Gemeindebewohner abzuziehen.

Organisiert wird die Wartung und Instandhaltung durch die Arbeits- und Betriebsgruppen in der Produktion (siehe hierzu Schaubild für eine direkte (Welt-) Demokratie, Kapitel 4.3.3), wobei die Arbeits- und Betriebsgruppen eine feststehende Organisationsstruktur mit dem Status von Ortsgruppen darstellen.

Wird von einer Arbeits- oder Betriebsgruppe der Beschluß zur Anschaffung neuer Produktionsmittel gefaßt (§6), so ist von dieser Arbeits- oder Betriebsgruppe ein Gemeindeausschuß einzuberufen (§§ 4.e, 5.8, 13.1, 13.2, 8.2, 8.3), der sich mit diesem speziellen Antrag (§ 8.4) öffentlich befaßt und der Gemeinde zu diesem Antrag eine eigene Empfehlung vorlegt (§§ 8.1, 8.2, 8.5, 8.6, 8.8). Diese Empfehlung wird der Gemeinde in der Basis-News (§ 7.1) zur Diskussion gestellt. Nach der Veröffentlichung kann zu den Empfehlungen des Ausschusses von einer beliebigen Ortsgruppe eine ortsgruppenübergreifende Bewohnerabstimmung (§§ 7.2a, 7.4, 6, 7.5) auf Gemeindeebene eingeleitet werden. Erst durch die Bewohnerabstimmung einer Gemeinde wird entschieden, ob die Produktionsmittel angeschafft werden oder nicht.

Wurden für eine Arbeits- oder Betriebsgruppe neue Produktionsmittel angeschafft, so muß von dieser ein Beschluß über die Menge der monatlich aufzuwendenden Wartungsarbeit gefaßt werden (§6). Soll diese Arbeitsmenge den Bewohnern der Gemeinde monatlich in Rechnung gestellt werden, so muß diese Arbeits- oder Betriebsgruppe einen Gemeindeausschuß einberufen (§§ 4.e, 5.8, 13.1, 13.2, 8.2, 8.3), der sich mit diesem speziellen Antrag (§ 8.4) öffentlich befaßt und auch hier wieder der Gemeinde eine eigene Empfehlung zu diesem Antrag vorlegt (§§ 8.1, 8.2, 8.5, 8.6, 8.8). Diese Empfehlung wird der Gemeinde in der Basis-News (§ 7.1) zur Diskussion gestellt. Nach der Veröffentlichung kann zu den Empfehlungen des Ausschusses von einer beliebigen Ortsgruppe eine ortsgruppenübergreifende Bewohnerabstimmung (§§ 7.2a, 7.4, 6, 7.5) auf Gemeindeebene eingeleitet werden. Erst durch die Bewohnerabstimmung einer Gemeinde wird entschieden, wieviel Arbeitszeit die Arbeits- bzw. Betriebsgruppe im Auftrag der Gemeinde leisten darf.

Der nächste Punkt umfaßt die **„Beiträge für den Arbeitsaufwand der Beauftragten in den Ausschüssen und Verwaltungen“**. Ich denke, es ist selbstverständlich, daß die Gemeinden den Arbeitsaufwand ihrer Beauftragten in den Ausschüssen und den Verwaltungen entsprechend der von ihnen aufgewandten Arbeitszeit honorieren. Zur Organisation dieses Abrechnungsverfahrens wird es das Beste sein, alle sechs Monate einen entsprechenden Gemeindeausschuß einzuberufen (§§ 4.e, 5.8, 13.1, 13.2, 8.2, 8.3), dessen Zweck für einen Zeitraum von sechs Monaten die Wahrnehmung dieser einen Aufgabe ist. Die Funktion, die dieser Ausschuß wahrnimmt, dürfte in einer „Bank für Arbeitszeit – Verrechnungswesen“ wiederzufinden sein, an die sich alle Beauftragten der Gemeinde zur Verrechnung ihrer aufgewandten Arbeitszeit wenden. Da der benannte Ausschuß aus bis zu 256 Beauftragten bestehen kann, wird es für diesen Ausschuß das Beste sein, wenn die einzelnen Funktionalitäten in diesem Ausschuß zwischen den Beauftragten zeitversetzt rotieren.

Die nachfolgende Position umfaßt die **„Beiträge für die Pflege und die Versorgung älterer oder behinderter Gemeindebewohner“**. Es ist selbstverständlich, daß die Gemeinde die Pflege und Versorgung älterer oder behinderter Bewohner der Gemeinde trägt. Dies gehört mit zu unserem Sozialsystem.

Die Arbeits- oder Betriebsgruppen, die diese Aufgabe in den von der Gemeinde speziell für diesen Zweck bereitgestellten Räumlichkeiten übernehmen, besitzen den Status von Ortsgruppen.

Die Arbeitsmenge, die monatlich für die Pflege- und Versorgung in einer dieser Ortsgruppen aufgewandt werden soll, muß durch einen Beschluß der jeweiligen Ortsgruppe festgestellt werden (§6). Da diese Arbeitsmenge den Bewohnern der Gemeinde in Rechnung gestellt werden soll, wird von der jeweiligen Ortsgruppe ein Gemeindeausschuß einberufen (§§ 4.e, 5.8, 13.1, 13.2, 8.2, 8.3), der sich mit diesem Antrag (§ 8.4) befaßt und der Gemeinde eine eigene Empfehlung zu diesem Antrag vorlegt (§§ 8.1, 8.2, 8.5, 8.6, 8.8). Diese Empfehlung wird der Gemeinde in der Basis-News (§ 7.1) zur Diskussion gestellt. Nach der Veröffentlichung kann zu den Empfehlungen des Ausschusses von einer beliebigen Ortsgruppe eine ortsgruppenübergreifende Bewohnerabstimmung (§§ 7.2a, 7.4, 6, 7.5) auf Gemeindeebene eingeleitet werden. Die Bewohnerabstimmung entscheidet, welche Menge an Arbeitszeit der Ortsgruppe für ihre Arbeit gutgeschrieben wird und damit, wieviel Arbeit die Ortsgruppe im Auftrag der Gemeinde leisten darf.

Der nächste Posten umfaßt die **„Beiträge für die medizinische Versorgung der Gemeindebewohner“**. Auch hier ist es selbstverständlich, daß die Gemeinde diese Wohlfahrtsaufgabe übernimmt, da dies zu unserem Sozialsystem gehört.

Die Arbeits- oder Betriebsgruppen, die diese Aufgabe in den von der Gemeinde speziell für diesen Zweck bereitgestellten Räumlichkeiten übernehmen, werden auch hier den Status von Ortsgruppen besitzen.

Die Beschlüsse darüber, welche Arbeitsmenge die jeweilige Ortsgruppe der Gemeinde monatlich zur Verfügung stellen möchte und welche Arbeitsmenge die Ortsgruppe monatlich verrechnet bekommt, werden wieder genau auf demselben Weg gefaßt, wie es für den Posten „Beiträge für die Pflege und die Versorgung älterer oder behinderter Gemeindebewohner“ gezeigt wurde.

Der letzte Punkt umfaßt die **„Beiträge für die Schulen der Kinder und die Berufsausbildung der Jugend“**. Die Jugend ist die Zukunft unserer neuen Gesellschaft. Daher können die einzelnen Familien in der Ausbildung der Kinder nicht sich selbst überlassen werden. Es ist daher selbstverständlich, daß die Gemeinschaft für die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen zusammenrückt. Die Kosten der Ausbildung für die Kinder und Jugendlichen trägt daher die Gemeinde. Die Gebäude für Schulen und Lehrwerkstätten werden auch von der Gemeinde bereitgestellt.

Idealer Weise könnte die Ausbildung endlich nach dem antiautoritären Prinzip von Alexander Sutherland Neill organisiert werden, dessen Leistungskraft von ihm mit der 1921 in Summerhill gegründeten Schule eindrucksvoll demonstriert wurde (theorie und praxis der antiautoritären erziehung; A.S.Neill; 1969; rororo Verlag; ISBN 3-499-167077).

Die pädagogischen Arbeits- oder Betriebsgruppen, die in den Schulen oder Lehrwerkstätten die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen übernehmen, besitzen natürlich den Status von Ortsgruppen.

Hieraus folgt, daß die Beschlüsse darüber, welche Arbeitsmenge die jeweilige Ortsgruppe der Gemeinde monatlich zur Verfügung stellen möchte und welche Arbeitsmenge die Ortsgruppe monatlich von der Gemeinde verrechnet bekommt, genau wieder auf demselben Weg gefällt werden, wie es für den Posten „Beiträge für die Pflege und die Versorgung älterer oder behinderter Gemeindebewohner“ dargestellt wurde.

5.2.6. Bank für Arbeitszeit – Verrechnungswesen

Bisher haben wir viel über die Bestimmung eines Verrechnungsbetrages einer Ware nach den Vorstellungen der Arbeitswertlehre und über den Sinn und Zweck von Verrechnungskonten gehört. Was fehlt, ist eine zentrale Stelle innerhalb der Gemeinden, die die Buchungen zwischen den Konten übernimmt und auch die Einhaltung bestimmter Regelungen garantiert. Mit diesen Regelungen soll sichergestellt werden, daß ein gleichbleibender Verrechnungsbetrag einer Arbeitsleistung sichergestellt bleibt und daß alle Gemeindebewohner die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit besitzen. Nennen wir diese Stelle, in die immer wieder neue Ausschüsse der Gemeinde hinein rotieren: „Bank für Arbeitszeit – Verrechnungswesen“.

Vielen, die jetzt den Begriff Bank lesen, wird jetzt ein kalter Schauer des Entsetzens in die Glieder fahren. Sie werden sich fragen, ob dies nicht genau das ist, was wir abschaffen wollen. Ja, genau dies wollen wir für ein kommunistisches Wirtschaftssystem abschaffen. Doch wir sind noch bei der Darstellung des sozialistischen Wirtschaftens!

Aus Zwecken der Anschaulichkeit greife ich für das Übergangssystem des sozialistischen Wirtschaftens auf den Begriff Bank zurück. Ich packe hier all das hinein, was für das kommunistische Wirtschaften abgeschafft werden soll, was mir am Ende auch die Erklärung des kommunistischen Wirtschaftens ungemein erleichtern wird.

Außerdem sollten wir beim Begriff des Sozialismus, der seine Bestimmung im Leitsatz: „Jeder von seinen Fähigkeiten und jedem nach seiner Leistung“ findet, nie vergessen, daß selbst Karl Marx warnte, daß es beim Sozialismus im Kern nur um

bürgerliche Rechte ginge (siehe „Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei“ von 1875, die Marx an Bracke am 5. Mai 1875 sandte). Weiter meinte Marx in diesen Randglossen, „ nachdem die Arbeit nicht nur Mittel zum Leben, sondern selbst das erste Lebensbedürfnis geworden; nachdem mit der allseitigen Entwicklung der Individuen auch ihre Produktivkräfte gewachsen und alle Springquellen des genossenschaftlichen Reichtums voller fließen – erst dann kann der enge bürgerliche Rechtshorizont ganz überschritten werden und die Gesellschaft auf ihre Fahne schreiben: Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen!“.

Wir sollten daher für ein sozialistisches Wirtschaften auch keine Berührungsangst mit dem Begriff einer Bank haben, da es sich beim Sozialismus im Kern um eine bürgerliche Gesellschaftsform handelt, die wir erst mit dem Kommunismus gänzlich überwinden werden.

Kommen wir nun zum Standort und zu den Aufgaben der Bank für Arbeitszeit – Verrechnungswesen. Zum Standort ist zu sagen, daß in jeder Gemeinde eine Bank für Arbeitszeit – Verrechnungswesen angesiedelt ist. Hierüber hinaus gibt es weder eine Zentralbank für die in der jeweiligen Gemeinde bestehende Bank, noch sonst irgendwelche Banken mit abweichendem Einzugsgebiet oder abweichender Funktion. Es ist immer nur eine Bank einer Gemeinde bzw. eine Gemeinde einer Bank zugeordnet. Im mathematischen Sinne ist diese Zuordnung eineindeutig. In Folge dieser Überlegung ist dann die „Liquidität der Gemeindebanken die Arbeitskraft der Gemeindebewohner“.

Die Bank für Arbeitszeit – Verrechnungswesen erfüllt eine Vielzahl von Aufgaben, die nachfolgend beschrieben sind, doch es sind im Kern nur Restfunktionalitäten der heute bestehenden bürgerlichen Banken. Die Aufgabe für das Wirtschaften innerhalb der Gemeinde ist die, daß die Bank die Konten aller natürlichen und juristischen Personen einer Gemeinde führt und alle in den vorangegangenen Abschnitten beschriebenen Buchungen durchgeführt.

Wie die Buchungen durchgeführt werden, ist nachfolgend für den Warenwechsel zwischen den Gemeinden beschrieben. Auch das Vermögens- und Schuldmaximum, das eine natürliche oder juristischen Person von der Gemeinde eingeräumt bekommt, wird von der Bank überwacht.

Das Einrichten von einem Vermögens- und Schuldmaximum erfüllt den Zweck, individuelle Unterschiede in der Begabung und Leistungskraft der Menschen auszugleichen. Denn es kann nicht sein, daß eine Gruppe von begabten leistungsstarken Menschen den größten Teil aller Arbeiten in einer Gemeinde auf sich zieht, so daß kaum etwas an Arbeit für die weniger begabten und langsameren Menschen bleibt. Die Folge wäre, daß die weniger begabten und langsameren Menschen ihre mindere Leistungskraft ausgleichen müßten, indem sie den Verrechnungsbetrag der Arbeitszeit unterbieten, um selbst wieder an Arbeitsaufträge zur Finanzierung ihres Lebensunter-

haltes zu gelangen. Hiermit würden wir wieder auf die Ebene des Preises für eine Ware und den Handel um den Tauschwert einer Ware zurückfallen.

Unterbinden können wir dies nur, indem wir regulierend eingreifen. Mit einem Maximum an Guthaben auf einem Konto verhindern wir, daß eine Gruppe begabter und leistungsstarker Menschen den größten Teil der Aufträge an sich bindet, hiermit ein Vermögen anhäuft und die langsameren und weniger begabten in die ökonomische Armut und vielleicht sogar Not abdrängt. Im Ergebnis heißt dies, wer das Maximum an Guthaben erreicht hat, erhält keine Gutschrift mehr und genau dies überwacht die Bank.

Wenn dieses Gemeindemitglied dann trotzdem noch mehr arbeiten möchte, na um so besser, denn je eher erreichen wir den Übergang in eine kommunistische Gesellschaft.

Genau dem umgekehrten Zweck dient das Maximum an Schulden. Ist dies erreicht, so ist diese Person vom Erwerb beliebiger Waren ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Person, für die ein entsprechender Gemeindeausschuß die Bedürftigkeit und die Notwendigkeit einer Versorgung durch die Gemeinde festgestellt hat. Das Maximum an Schulden dient dem Ziel, zu verhindern, daß in einem sozialistischen Wirtschaftssystem wieder ein Gruppe von Menschen entsteht, die ohne einer Tätigkeit nachzugehen, ein Einkommen beziehen.

Das Maß für das Maximum an Schulden oder Guthaben sollte bei einer natürlichen Person bei 400 Arbeitsstunden liegen, was heute in Deutschland ungefähr der Arbeitszeit von zwei Monaten entspricht. Bei der juristischen Person Ortsgruppe sollte dieser Betrag bei der Anzahl der Ortsgruppenmitglieder mal 400 Arbeitsstunden und bei der juristischen Person Gemeinde die Anzahl der Gemeindebewohner mal 400 Arbeitsstunden liegen.

Eine weitere Aufgabe der Gemeindebank für Arbeitszeit – Verrechnungswesen ist die Verrechnung der Arbeitszeiteinheiten bei einem Wechsel von Gütern oder Arbeitsleistungen zwischen den Gemeinden. Die hierzu nötige Kontoführung funktioniert eigentlich genau so, wie es die heutigen Banken mit ihren Buchgeldern halten. Die eigene Gemeindebank richtet für jede Gemeinde, die einen Transfer von Gütern und Arbeitsleistungen mit der eigenen Gemeinde schon durchführte oder noch durchführen will, ein Konto für Verrechnungseinheiten ein. Für die Buchungen über dieses Konto gelten die oben beschriebenen Regeln, insbesondere für die Spanne von Guthaben und Schuld eines Gemeindekontos.

Wechselt nun eine beliebige Ware, die von einer Ortsgruppe „unserer Gemeinde A“ für eine andere Gemeinde B bereitgestellt wird, in das Eigentum der Gemeinde B, so wird in der Gemeindebank B das Konto der Gemeinde B mit dem Verrechnungsbetrag der Ware belastet und in der Gemeindebank B auf dem Konto der Gemeinde A gutgeschrieben. Von der Gemeindebank B erfolgt nun eine zuverlässige Benachrichtigung an die Gemeindebank A, daß ein Warenwechsel von der Gemeinde A zur Ge-

meinde B in Höhe des Verrechnungsbetrages der Ware stattgefunden hat und dafür der leistenden Ortsgruppe der Gemeinde A der Verrechnungsbetrag gutzuschreiben ist. Die Buchung in der Gemeindebank A erfolgt nun in zwei Schritten. Im ersten wird in der Gemeindebank A das Konto der Gemeinde B mit dem Verrechnungsbetrag der Ware belastet. Gleichzeitig wird auf dem Konto der eigenen Gemeinde A eine Gutschrift in der Höhe des Verrechnungsbetrages der Ware vorgenommen. Im zweiten Schritt wird in der Gemeindebank A eine Gutschrift für die leistende Ortsgruppe in der Höhe des Verrechnungsbetrages der Ware vorgenommen und das Konto der Gemeinde A mit dem Verrechnungsbetrag belastet. An dieser Stelle ist der Vorgang der Buchungen für die Verrechnungseinheiten abgeschlossen. Zu bemerken bleibt, daß die Ortsgruppe der Gemeinde A auch eine natürliche Person sein könnte.

Betrachten wir nun den Vorgang für die Verrechnung zwischen zwei Personen aus zwei unterschiedlichen Gemeinden. Wechselt nun eine beliebige Ware aus dem Eigentum einer Person b der Gemeinde B in das Eigentum einer Person a der Gemeinde A, so weist die Person a die Bank seiner Gemeinde A an, von ihrem Konto den Verrechnungsbetrag der Ware auf das Konto der Person b in der Gemeindebank B zu überweisen. Im ersten Schritt belastet die Gemeindebank A das Konto der Person a mit dem Verrechnungsbetrag der Ware und schreibt diesen Betrag dem Konto der Gemeinde A gut. Da der Warenwechsel von Gemeinde B nach A stattfand, wird im zweiten Schritt in der Gemeindebank A das Konto der Gemeinde A mit dem Verrechnungsbetrag der Ware belastet und dem Konto der Gemeinde B gut geschrieben. Im dritten Schritt erfolgt von der Gemeindebank A eine zuverlässige Benachrichtigung an die Gemeindebank B, daß ein Warenwechsel von der Gemeinde B zur Gemeinde A in der Höhe des Verrechnungsbetrages der Ware stattfand und daß dieser Betrag der Person b gutzuschreiben ist. Im vierten Schritt ist in der Gemeindebank B das Konto der Gemeinde A mit dem Verrechnungsbetrag der Ware zu belasten und dem Konto der Gemeinde B gutzuschreiben. Im letzten Schritt schreibt die Gemeindebank B den Verrechnungsbetrag der Ware dem Konto von Person b gut und belastet das Konto der Gemeinde B mit demselben Verrechnungsbetrag der Ware. An dieser Stelle ist der Buchungsvorgang abgeschlossen. Die Arbeitszeit Verrechnungseinheiten sind bei der Person b angekommen.

Gemeindebank A: Buchungen	**1.1**	**1.2**	**2.1**	**2.2**	**2.3**	**Summen**
Konto: Person a			-25			-25
Konto: Ortsgruppe a		+150				+150
Konto: Gemeinde A	+150	-150	+25	-25		0
Konto: Gemeinde B	-150			+25		-125
Gemeindebank B: Buchungen	↑			↓		
Konto: Gemeinde A	+150			-25		+125
Konto: Gemeinde B	-150			+25	-25	-150
Konto: Person b					+25	+25

Betrachten wir jetzt nur das Konto der Gemeinde B bei der Gemeindebank A, so erfolgt dort für die beiden Verrechnungsvorgänge lediglich eine Gutschrift und eine Belastung über den Verrechnungsbetrag der jeweiligen Ware. In dieser Folge ist der aktuelle Kontostand immer die Summe aller Gutschriften und Belastungen des Kontos über einen definierten Zeitraum.

Insgesamt ist das gezeigte Verfahren sehr mächtig für das Aufspüren von Ungleichgewichten im Warenwechsel zwischen den Gemeinden über kurze oder lange Zeiträume. Da sich dieses Ungleichgewicht auf den Gemeindekonten bei den Gemeindebanken unmittelbar in der Verrechnungseinheit Arbeitszeit beziffern läßt, kann sehr genau gesagt werden, in welcher Gemeinde in welchem Umfang neue Produktionsmittel angeschafft oder Produktionstechniken verbessert werden müssen, um wieder ein Gleichgewicht auf den Gemeindekonten herzustellen, so daß alle Gemeindekonten ungefähr wieder bei Null ausgeglichen sind. Hier sind wir bei einer weiteren elementaren Funktion der Banken angelangt. Weisen die Arbeitszeitbeträge der Gemeindekonten auf einer Gemeindebank erhebliche Ungleichgewichte voneinander auf, so daß der Warenwechsel zwischen den Gemeinden als nicht ausgeglichen erscheint, so ist von der Gemeindebank sofort ein entsprechender Ausschuß einzuberufen, der die Ursache für diesen unausgeglichenen Warenwechsel sucht und einen Vorschlag zur Abhilfe unterbreitet. Dieser kann die Modernisierung oder Neuanschaffung von Produktionsmitteln umfassen, so daß die zur Produktion einer Ware notwendige

Arbeitszeit sinkt und/oder die Güte der Ware verbessert wird. In dieser Folge sollen die Waren der Gemeinde attraktiver gemacht werden, so daß die Menschen anfangen, häufiger auf die Waren dieser Gemeinde zurückzugreifen.

Für das Reisen durch andere Gemeinden “in so manche ferne Länder“ oder gar Kontinente benötigen Menschen natürlich auch ein Konto, das Reisekonto. Die Eigenschaft des Reisekontos soll sein, daß von diesem nur so lange abgebucht werden kann, so lange auf diesem Konto ein Guthaben vorhanden ist. Das Restguthaben wird automatisch zurück auf das Heimatkonto des Reisenden überwiesen, sobald zwei Wochen keine Buchungen erfolgten. Hiernach wird das Reiskonto wieder gelöscht.

Kommt der Reisende in einer Gemeinde R an, so kann er sich auf der dortigen Gemeindebank R ein Reisekonto eröffnen. Er weist die Gemeindebank R an, von seinem Konto in der Heimatgemeinde H einen bestimmten Betrag auf sein Reisekonto zu überweisen. Die Gemeindebank R prüft nun bei der Gemeindebank H, ob der Reisende überhaupt Bewohner dieser Gemeinde ist und somit dort ein Konto besitzt. Ist dies der Fall und ist eine entsprechende Deckung vorhanden, so wird der geforderte Betrag genauso wie oben schon beschrieben auf das Reisekonto überwiesen. Die überwiesenen Verrechnungseinheiten stehen nun den Reisenden zur Begleichung aller Kosten zur Verfügung, die den Reisenden für Unterkunft und Verpflegung in der Gemeinde entstehen.

Dies ist im Vergleich zu Geld sehr unpraktisch, doch diese einfache Darstellung, die nur das Prinzip deutlich machen soll, war das Einzige, was mir so auf die schnelle einfiel. Über das Internet lassen sich sicherlich heute wesentlich einfachere Lösungen verwirklichen.

5.2.7. Angebot und Nachfrage auf Gemeindeebene

Im Zeichen der Aufklärung, in der die Menschen vor allem ihrer von der Vernunft geleiteten Einsicht folgen, werden die Menschen sich nicht nur um ihre Angelegenheiten selbst kümmern, sondern auch die Folgen ihres Handelns selbst tragen wollen. Entbunden von der steten Bevormundung eines beliebigen Staates oder der eines Kapitalisten, der der Eigentümer der Lebens- oder Produktionsbedingungen ist und die Besitzlosen aufgrund dieser Macht nach Belieben gängeln und drücken kann, werden die Menschen in die Regulierung von Angebot und Nachfrage energisch mit dem Mittel der Selbstbestimmung und der direkten Demokratie eingreifen. Denn ein selbstverantwortliches und mündiges Selbstverständnis heranwachsender neuer Generationen entsteht nur dort, wo Menschen sich um ihre Angelegenheiten und die Wahrnehmung ihrer Interessen selbst kümmern dürfen und müssen. Die Stillung der Bedürfnisse der Menschen (aus der die Nachfrage nach Waren ursächlich entsteht) und

die Organisation der Gesellschaft zur Bedienung dieser Bedürfnisse (woraus das Angebot ursächlich hervorgeht) sind die Elemente unseres täglichen Lebens, die, wenn sie täglich aufs Neue in freier Selbstbestimmung organisiert werden, das Selbstbewußtsein des Menschen wecken und die Mündigkeit des einzelnen Menschen erzeugen. Aus diesem Grund soll sich jeder Mensch um das Angebot seiner Arbeitsleistung selbst kümmern genauso wie um die Nachfrage nach der von ihm benötigten Arbeitsleistung. Das Gleiche gilt für die Ortsgruppen.

Zu diesem Zweck soll im Internet von jeder Gemeinde eine Marktzeitung als Bestandteil der Basis-News mit entsprechenden Suchfunktionen eingerichtet werden, so daß hier jede Person und jede Ortsgruppe ihr spezielles Angebot veröffentlichen kann. Außerdem kann hier jede Person oder Ortsgruppe nach der von ihr gesuchten Ware nachschlagen. Alle Funktionen dieser Marktzeitung stehen selbstverständlich auch Personen oder Ortsgruppen anderer Gemeinden im vollen Umfang zur Verfügung, wobei die Marktzeitung eine spezielle Leistung der jeweiligen Gemeinde sein sollte, womit deren Nutzung für alle kostenfrei ist.

Reicht der Mechanismus über die Marktzeitung zur Regulierung von Angebot und Nachfrage nicht aus, so muß die Funktion der direkten Demokratie genutzt werden, die in der Regel zur Gründung weiterer Arbeits- und Betriebsgruppen (als Ortsgruppen) in der Gemeinde führen wird.

Im Schaubild für eine direkte (Welt-) Demokratie (siehe Kapitel 4.3.3) ist zu sehen, daß es nicht nur Ortsgruppen als Universitäts-, Schul- oder Betriebsversammlung gibt, sondern auch als Haus- oder Stadtviertelversammlung. Diese Haus- und Stadtviertelversammlungen bilden die Versammlungen der Verbrauchergemeinschaft einer Gemeinde, in denen die Nachfragekontingente formuliert und angefordert werden, also Bedürfnisse, die über den Mechanismus der Marktzeitung nicht gestillt werden konnten.

Nicht ohne Grund besitzen Haus- und Stadtviertelversammlungen den Status einer Ortsgruppe, so daß alle schon früher beschriebenen Mechanismen zur Einberufung eines Gemeindeausschusses durch eine Verbrauchergemeinschaft auch hier greifen. Das Prinzip ist einfach. Die Verbrauchergemeinschaft stellt durch einen Beschluß als Ortsgruppe (§6) fest, daß die Nachfrage nach einer bestimmten Ware durch die Mechanismen der Marktzeitung nicht gedeckt werden kann und formuliert einen entsprechenden Antrag zur Lösung des Problems durch einen Gemeindeausschuß. Anschließend wird über einen Beschluß der Ortsgruppe (§6) ein Gemeindeausschuß einberufen (§§ 4.e, 5.8, 13.1, 13.2, 8.2, 8.3), der sich mit dem Problem (§ 8.4) befaßt und einen Lösungsvorschlag zur dauerhaften Behebung dieses Mangels auf Gemeindeebene ausarbeitet. Der Lösungsvorschlag besitzt den Rang einer Empfehlung an die Gemeinde (§§ 8.1, 8.2, 8.5, 8.6, 8.8) und wird in der Basis-News (§ 7.1) der Gemeinde zur Diskussion gestellt. Nach der Veröffentlichung der Empfehlung, kann durch eine beliebige Ortsgruppe zu den Empfehlungen des Ausschusses eine ortsgruppen-

übergreifende Bewohnerabstimmung (§§ 7.2a, 7.4, 6, 7.5) auf Gemeindeebene eingeleitet werden. Die Bewohnerabstimmung entscheidet dann, welche Wege zur Behebung des Mangels beschritten werden. Eine Lösung könnte z. B. sein, daß die Gemeinde spezielle Produktionsmittel anschafft und entsprechende Gebäude für die Produktionsmittel errichtet, so daß dort die Güter zur Deckung des Bedarfes hergestellt werden können. Die Produktion würde dann eine neu zu bildende Arbeitsgruppe übernehmen, die auch wieder den Status einer Ortsgruppe erhält.

5.2.8. Versorgung mit industriellen Produkten auf Landesebene

Natürlich ist klar, daß die Versorgung der Bewohner einer Gemeinde mit allen nur denkbaren industriellen Produkten durch die Gemeinde selbst nicht gewährleistet werden kann. Wie schon im Kapitel 4.2.2.2. beschrieben, findet in einer Gemeinde nur die Selbstversorgung mit Grundgütern und sozialen Dienstleistungen statt. Die Gemeinden schließen sich jedoch auf Landesebene zu sogenannten industriellen Selbstversorgungseinheiten (siehe Kapitel 4.2.2.3) zusammen, über die sie durch die von den Gemeinden einzuberufenden Landesausschüsse die industrielle Produktion beraten und abstimmen. Dies funktioniert folgendermaßen.

Stellt eine beliebige Verbrauchergemeinschaft oder Produktionsgenossenschaft durch einen Beschluß als Ortsgruppe (§6) fest, daß die Nachfrage nach einer ganz bestimmten Ware nicht gedeckt werden kann, so beruft sie zur Lösung dieses Versorgungsengpasses durch einen Beschluß als Ortsgruppe (§ 6) ein Gemeindeausschuß (§§ 4.e, 5.8, 13.1, 13.2, 8.2, 8.3) ein. Dieser befaßt sich mit der Lösung des Versorgungsengpasses (§ 8.4) und erarbeitet für die Gemeinde, insbesondere aber für die einberufende Ortsgruppe, einen Lösungsvorschlag. Dieser Lösungsvorschlag besitzt den Rang einer Empfehlung an die Gemeinde (§§ 8.1, 8.2, 8.5, 8.6, 8.8) und wird der Gemeinde in der Basis-News (§ 7.1) zur Diskussion gestellt. Kommt der Gemeindeausschuß zu dem Ergebnis, daß dieser Versorgungsengpaß nicht auf Gemeindeebene zu lösen ist und daß zur Lösung dieser Frage ein Landesausschuß einberufen werden muß, so wird der Gemeindeausschuß dies in der Basis-News der Gemeinde entsprechend darlegen. Als Lösungsvorschlag bittet der Gemeindeausschuß die Ortsgruppe, die diesen Gemeindeausschuß einberief, einen Landesausschuß (§§ 4.e, 5.8, 6 oder §13.1) zur Lösung dieser Frage einzuberufen, damit der Gemeindeausschuß seine weisungsgebundenen Beauftragten (§§ 13.2, 13.3) dorthin entsenden kann, um dort an den Beratungen zur Lösung dieses Versorgungsengpasses (§ 13.4) mitzuarbeiten.

Wird ein Landesausschuß durch die Ortsgruppe einer Gemeinde einberufen (§§ 4.e, 5.8, 13.1, 13.2, 8.2, 8.3), so kann jede Ortsgruppe einer jeweiligen fremden Gemeinde, die zum Einzugsgebiet dieses Landesausschusses gehört, einen Ausschuß ihrer Gemeinde zu dem Thema einberufen, dem sich der Landesausschuß annehmen

soll. Dieser Gemeindeausschuß berät die Fragestellung des zu bildenden Landesausschusses auf Gemeindeebene und entsendet dann seine weisungsgebundenen Beauftragten in den Landesausschuß (§ 13.2), wo die Fragestellung dann auf Landesebene beraten wird. Wird hingegen von keiner Ortsgruppe einer fremden Gemeinde ein Gemeindeausschuß zur Bildung eines Landesausschusses einberufen, so bedeutet dies, daß sich diese Gemeinde nicht an der Beratung zu diesem Thema auf Landesebene beteiligen will (§ 5.6, 5.7, 5.8). Tritt der Landesausschuß zusammen, berät er die Planung und Verteilung der industriellen Produktion zur Regelung dieses Versorgungsengpasses (§ 13.4), so daß beim Warenwechsel zwischen den Gemeinden die Konten der Gemeinden zueinander ausgeglichen sind und somit im Durchschnitt Null auf Null aufgehen. Die vom Landesausschuß erarbeiteten Lösungsvorschläge besitzen den Rang von Empfehlungen an die Bewohner des Landes (§§ 8.1, 8.2, 8.5, 8.6, 8.8). Diese Empfehlungen werden einschließlich ihrer Begründungen in der Basis-News (§ 7.1) veröffentlicht und somit an die Gemeinden zur Durchführung einer landesweiten Volksabstimmung zurückgegeben. Von der ursprünglich berufenden Ortsgruppe kann hiernach die Volksabstimmung zur Lösung dieser Fragestellung (§§ 7.2a, 7.4, 6, 7.5) eingeleitet werden. Alle aus dem Ergebnis der Volksabstimmung erwachsenden Aufgaben für die Gemeinden werden von den Gemeinden selbst erkannt und mit den bis hierhin beschriebenen Mitteln der direkten Demokratie selbsttätig organisiert.

Tritt später trotzdem ein dauerhafter Überschuß oder eine dauerhafte Schuld auf einem Gemeindekonto auf, so ist wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben von den entsprechenden Gemeindebanken ein Landesausschuß zur Behebung dieses Ungleichgewichts einzuberufen.

5.2.9. Versorgung mit Rohstoffen auf Kontinentalebene

Ich schätze, an dieser Stelle würde eine weitere Beschreibung der Mechanismen der direkten Demokratie langweilig werden. Die Versorgung mit Rohstoffen (§ 13.5) wird im Prinzip genauso organisiert, so wie dies schon für die Versorgung mit industriellen Produkten auf Landesebene (vorangegangenes Kapitel) beschrieben wurde. Der einzige Unterschied besteht darin, daß nach der Schilderung der Einberufung des Landesausschusses die Beschreibung für die Einberufung des Kontinentalausschusses folgt, der im Prinzip genauso einberufen wird wie der Landesausschuß.

Nach der Beratung des Kontinentalausschusses gibt dieser sein Ergebnis samt Begründung genauso an die Basis-News (§ 7.1) zurück, wie es der Landesausschuß getan hat. Das Ziel ist auch hier, daß die Ortsgruppe, von der ursprünglich die Einberufung der Ausschüsse ausging, eine Volksabstimmung auf Kontinentalebene einleitet.

Für die Weltausschüsse sieht es entsprechend ihrer in § 13.6 definierten Aufgabe genauso aus, so daß ich an dieser Stelle nicht mehr darauf eingehen werde.

5.2.10. Entwicklungsmotor für das sozialistische Wirtschaften

Ich beantworte hier die Fragen der Anhänger des Konkurrenzkampfes, die den Konkurrenzkampf als den eigentlichen Entwicklungsmotor einer Gesellschaft begreifen. Die Frage nach der Konkurrenz wird häufig als erstes gestellt und anhand ihrer Beantwortung wird auch die Funktionstüchtigkeit eines zukünftigen Wirtschaftssystems beurteilt. Sie ist Kennzeichnend für die Unternehmerlogik der bürgerlichen Ideologie. Doch auch das sozialistische Wirtschaften entspringt in seinem Kern der bürgerlichen Denkweise, da sie eine Verrechnung von individuellen Arbeitsleistungen fordert.

Wir brauchen uns also nicht zu wundern, wenn mit dem sozialistischen Wirtschaften wieder so eine Art Konkurrenzkampf entsteht, so daß wir keine Maßnahmen ergreifen müssen, einen solchen Konkurrenzkampf in einem sozialistischen Wirtschaftssystem mit einzubauen. Der Konkurrenzkampf entsteht hier automatisch. Ich muß an dieser Stelle nur noch auf diesen Konkurrenzkampf als ein für einen Kommunisten überflüssiges Übel hinweisen. Ich hoffe, daß hiermit dann auch die ewig Gestrigen zufrieden sein werden und begreifen, daß wir ihre Denkweise durchaus verstehen, und deshalb genau wissen, was wir abschaffen wollen.

Auf individueller Ebene ist der Entwicklungsmotor der Zwang, sich in Verbindung mit der Marktzeitung selbst um das Angebot seiner Arbeit kümmern zu müssen. Die Anregung für eine weitere berufliche Entwicklung liegt hier in der individuellen Qualifikation und Leistungskraft jedes einzelnen Gemeindebewohners. Denn wenn er zu langsam oder seine Arbeitsleistung nicht von der erwarteten Qualität und Güte ist, so spricht sich dies in der Gemeinde herum, so daß seine Arbeit nur noch in Anspruch genommen wird, wenn sich nichts Besseres bietet. In Folge dessen bleibt für diesen Gemeindebewohner auf Dauer nur der Rest, den sonst keiner machen will, was, wenn er der Eintönigkeit und Langeweile solcher Arbeiten entfliehen möchte, einen erheblichen Qualifizierungsdruck bedeutet.

In diesem Sinne ist auch die Selbstverwaltung der Betriebsgruppen zu verstehen, die nicht umsonst den Rang von eigenständigen Ortsgruppen besitzen. Eine Betriebsgruppe entscheidet selbst, ob sie noch weitere Mitglieder zur Bewältigung der anstehenden Arbeit in ihren Reihen aufnehmen möchte oder nicht, und sie entscheidet auch, wer als neues Mitglied der Betriebsgruppe ins Boot geholt wird!

Auf der anderen Seite darf aber auch kein Mitglied einer Betriebsgruppe „entlassen“ werden, sondern die Mitglieder entscheiden selbst, ob sie in einer Betriebsgruppe noch mitarbeiten wollen. Ist für die Betriebsgruppe nicht mehr genügend Arbeit vorhanden, so muß die Restarbeit gleichmäßig auf alle Mitglieder verteilt werden. Hiermit sind alle Mitglieder gezwungen, sich außerhalb der eigenen Betriebsgruppe zu orientieren, womit weitere Entwicklungsmöglichkeiten für den einzelnen und der Gemeinde als Ganzes erschlossen werden.

Für die Landesebene, die eine industrielle Selbstversorgungseinheit darstellt, besteht der Entwicklungsmotor für die Gemeinden in der Ausgeglichenheit der Gemeindekonten bei den Gemeindebanken, wobei die Mechanismen zur Sicherstellung ausgeglichener Gemeindekonten über die Bildung entsprechender Ausschüsse schon beschrieben wurde. Ein negativer Verrechnungsbetrag auf einem Konto der eigenen Gemeinde bei einer fremden Gemeindebank bedeutet unter heutigen Gesichtspunkten immer ein Handelsdefizit für die eigene Gemeinde. Daraus folgt, daß die eigene Gemeinde für einen ausgeglichenen Kontostand noch einige Leistungen für die andere Gemeinde zu erbringen hat. Diese Leistungen muß sie auch erbringen, da sie sonst Gefahr läuft, ihr Kreditlimit bei der anderen Gemeinde zu überschreiten. Überschreitet sie ihr Kreditlimit, so erhält weder die Gemeinde noch ein Bewohner der Gemeinde Leistungen von der anderen Gemeinde oder deren Ortsgruppen oder Bewohnern. Da ein negatives Verrechnungskonto bei einer fremden Gemeindebank immer ein Zeichen dafür ist, daß die eigenen Waren langsamer hergestellt werden oder die Qualität der eigenen Waren verbessert werden muß, entsteht der Druck, die Produktionsmittel der eigenen Gemeinde stetig weiter zu entwickeln, so daß die Verbraucher anderer Gemeinden auch auf diese zurückgreifen. In Folge dessen wird sich die Qualität der hergestellten Güter und die Produktivkraft des einzelnen Menschen in einer fortlaufenden Verbesserung befinden. Zusätzlich müßte auf Landesebene eine Situation geschaffen werden, in der das Gesuch um Hilfeleistungen zur Verbesserung der eigenen Produktionsmittel nicht ausgeschlagen werden darf. Diese zusätzliche Maßname währe notwendig, wenn der Mechanismus, daß sich die Gemeinden ihre Hilfeleistungen auf dem Weg der schon beschriebenen Verrechnung zwischen den Gemeindebanken beschaffen, nicht mehr greifen würde.

Die Konkurrenz ist die Kehrseite eines sozialistischen Wirtschaftens mit den Mitteln der direkten Demokratie, wobei sich hiermit durchaus ein Wirtschaftssystem errichten ließe, bei dem es weder Armut noch Elend gibt. Aber der Zwang zur gegenseitigen Verrechnung der individuellen Arbeitsleistung macht eine große Menge von zusätzlichen Arbeiten notwendig, die die durchschnittlich abzuleistende wöchentliche Arbeitszeit vermutlich auf einen Betrag von 18 bis 20 Stunden senken dürfte. Die Mühe, die genaue Länge der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit zu berechnen, mache ich mir jedoch nicht, da ich hierin nicht den Schwerpunkt meiner Arbeit sehe.

Wir sind uns darüber im Klaren, daß ein sozialistisches Wirtschaften kein perfektes Wirtschaftssystem ist und genügend Anhaltspunkte zur Kritik bietet. Aus diesem Grund möchten wir das Dargestellte auch nur als eine Verbesserung des bestehenden begriffen wissen.

5.2.10.1 Durchschnittliche Arbeitszeit

An dieser Stelle wurde ich von den Genossen angehalten, doch den Gedankengang, wie ich für das sozialistische Wirtschaften auf eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 18 bis 20 Stunden komme, näher zu begründen.

So, jetzt befinde ich mich in einer dummen Lage, was den Fortgang meiner Argumentation angeht, da ich jetzt Gefahr laufe, mich dauernd zu wiederholen. Um mich nicht wiederholen zu müssen, gehe ich jetzt davon aus, daß vom Leser das Buch: „5-Stunden sind genug“, Band 1, Untertitel: „Die 5-Stunden-Woche“, ISBN: 3-9803508-1-9, gelesen wurde, da ich mich in diesem Absatz 5.2.10.1 ausschließlich auf dieses Buch beziehe. Sollte dies nicht der Fall sein, bitte ich den Leser, sich kurz das Kapitel 5.3.4, „Fünf Stunden sind wirklich mehr als genug“, durchzulesen, da in diesem Kapitel die inhaltliche Argumentation zu meinem ersten Band vollständig wiedergegeben wird. Wen die Menge der durchschnittlichen Arbeitszeit pro Woche durch das sozialistische Wirtschaften nicht interessiert, der kann einfach diesen Abschnitt überspringen.

Die Kapitelangaben für die Zahlen, von denen ich ausgehe, beziehen sich auf den ersten Band. Leider sind die Zahlen von 1988, was aber nur die Argumentation stützt, da jetzt in allen Büchern auf ein gleichbleibendes Zahlenmaterial aus dem Statistischen Jahresbuch von 1988 der Bundesrepublik Deutschland zurückgegriffen wird. Stellen wir also die Zahlen zusammen, die ich für meine weitere Argumentation benötige. Ich bin selbst auf das Ergebnis gespannt.

Bevölkerung der alten BRD 1988, S.88:	61.500.000
Arbeitstätigenpotential, S.33:	28.458.000

Dem Kapitel, „**Die Menge der heute notwendigen Arbeit**“ und der Aufstellung B1/S.33, entnehmen wir, wie viele Arbeitskräfte unter den heutigen Produktionsbedingungen die für unseren derzeitigen Luxus und Lebensstandard notwendige Arbeit leisten. Dies sind die Arbeitskräfte aus dem **Sozialwesen**:

Gesundheits- und Veterinärwesen, Reinigung usw.

der Produktion:

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei;
Energie- und Wasserversorgung sowie Bergbau (Arbeiter);
Verarbeitendes Gewerbe (Arbeiter); Baugewerbe;
Angestellte aus Energie- und Wasserversorgung sowie dem Verarbeitenden Gewerbe. Das sind Meister, Techniker, Ingenieure sowie die Angestellten, die zur Arbeitsorganisation notwendig sind.

und der Verteilung:

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Insgesamt leisten die notwendigen Arbeit 13.721.000 Menschen.
Hieraus folgt, daß (29.458.000 – 13.721.000) 15.737.000 Menschen Tätigkeiten nachgehen, die durch die Geldwirtschaft selbst verursacht werden.

Folgen wir der Argumentation für die **Langlebigkeit von den Gebrauchsgütern**, so wie im Kapitel „Das Arbeitsaufkommen mit der Langlebigkeit aller Güter“ dargestellt, so sinkt die Zahl der Menschen, die die notwendige Arbeit leisten von 13.721.000 auf 9.092.204, siehe Band 1, Seite 52.

Mit der Argumentation zu den **effizienteren Organisationsstrukturen** und dem völlig veränderten Reise- und Urlaubsverhalten singt die Zahl der Menschen, die die notwendige Arbeit verrichten auf 7.203.175, siehe Band 1, Kapitel „Die Menge der Arbeit durch andere Strukturen“, Seite 83.

Schließlich fällt die Zahl der arbeitenden mit den Überlegungen im Kapitel „**Schätzung des Arbeitsaufkommens bei Vollautomatisierung**“, Seite 101, auf 5.135.195 Menschen. Dies sind dann die Menschen, die die güterwirtschaftlich notwendige Arbeit verrichten.

Die Zahl der durch die Geldwirtschaft verursachten Beschäftigten bezifferte ich mit 15.737.000. Gehen wir davon aus, daß mit dem sozialistischen Wirtschaften die Geldwirtschaft in die Arbeitszeit – Verrechnungswirtschaft überführt wird und daß hiermit viele Tätigkeiten der Geldverwaltung (wie die in den Finanzämtern, Steuerbüros oder in den Banken, da Geld als handelbare Ware nicht mehr existiert) einfach entfallen. Die Zahl der Tätigkeitsminderung dürfte bei ungefähr 50% liegen, womit ich die Zahl der für die Arbeitszeitverrechnung Tätigen mit (15.737.000 / 2 =) 7.868.500 bestimme.

Gehen wir nun davon aus, daß bei einer durchschnittlichen Arbeitszeit von ca. 20 Stunden pro Woche etwa 12.300.000 Rentner und Behinderte am Arbeitsprozeß wieder teilnehmen möchten, dann liegt das Arbeitskräftepotential der Bevölkerung bei etwa 75%, so kommen wir auf eine durchschnittliche Arbeitszeit von:

((7.868.500 + 5.135.195)*40 Std. pro Woche)
-- = 12,46 Stunden pro Woche.
(29.458.000 + 12.300.000)

Na, 12.46 Stunden pro Woche. Ist dies kein Antrieb, nach einem sozialistischen Wirtschaften zu streben?
So, daß war jetzt wirklich sehr kurz, aber mehr Zeit will ich als anarchistischer Kommunist für ein sozialistisches Wirtschaftssystem wirklich nicht verwenden.

5.2.11 Sicherung der individuellen Selbstbestimmung

Die zweite wesentliche föderative Ebene ist die Sicherung der Selbstbestimmung jedes einzelnen gegenüber seiner Gemeinde. Im Mittelpunkt dieser Überlegung steht wieder die materielle Unabhängigkeit jedes einzelnen, so daß es ihm möglich ist, sich jederzeit vollständig aus dem Gemeindeleben zurückzuziehen und von sich aus die von ihm gewünschten Verbindungen wieder aufzunehmen, ohne daß auf ihn ein wirtschaftlicher Druck ausgeübt werden kann!
Hierzu sollen der Gemeindeordnung noch folgende Punkte angefügt werden:

1. Jedes Gemeindemitglied besitzt zur Sicherung seiner eigenen Unabhängigkeit das Anrecht auf ein Stück Land, so daß es sich durch dessen Bewirtschaftung ernähren kann. Dies werden in Mitteleuropa etwa 2000 qm sein.

2. Des weiteren besitzt dieses Grundstück die Aufgabe des unantastbaren individuellen Rückzuggebietes. Somit sind die äußeren Rahmenbedingungen der Gesellschaft so beschaffen, daß jedes Gemeindemitglied von sich aus die Verbindung zu anderen aufnehmen und sich bei Bedarf sofort in sein "Revier" zurückziehen kann. Hiermit wird eine maximale Anpassung der äußeren gesellschaftlichen Rahmenbedingungen an die gegenläufigen individuellen Bedürfnisse des Menschen vorgenommen, gerade weil der einzelne Mensch als soziales Wesen die Gemeinschaft ebenso benötigt wie einen Rückzugspunkt als Einzelwesen, damit seine unverwechselbare schöpferische Individualität zur uneingeschränkten Entfaltung gelangen kann.

3. In diesem Sinne erhält jedes Gemeindemitglied über sein Land die Verfügungsgewalt auf Lebenszeit, so daß es von ihm im eigenen Ermessen bewirtschaftet und/oder bewohnt werden kann.

4. Dieses Land ist und bleibt jedoch vergesellschaftlichtes Gemeinschaftseigentum unter dem Selbstverwaltungsrecht der jeweiligen Gemeinde. Das einzelne Gemeindemitglied erhält für "sein Land" nur die Verfügungsgewalt auf Lebenszeit, so daß diese Verfügungsgewalt nicht vererblich ist und bei seinem Tod wieder an die Gemeinde zurückfällt.

5.2.12. Zuordnung in ein politisches System

Kommen wir nun zur begrifflichen Zuordnung des hier vorgestellten sozialistischen Wirtschaftens zu einem politischen System. Seit nun fast zweihundert Jahren gibt es innerhalb der linken Bewegung einen Streit um die politische Organisation eines zukünftigen Wirtschaftssystems, aus dem sich zwei verschiedene Strömungen herauskristallisiert haben. Die autoritäre und die antiautoritäre. In diesem Ringen hat nun seit fast 90 Jahre die autoritäre Strömung die Oberhand gewonnen und die Begriffe des Sozialismus und des Kommunismus fast vollkommen für sich vereinnahmt. Dies führte dazu, daß fast alle Menschen mit diesen Begriffen autoritäre Organisationsstrukturen verbinden. Angesprochen hierauf benennen sie häufig die einer Diktatur, so wie sie durch das Kadersystem in der Sowjetunion entstand, oder bestenfalls das einer repräsentativen Demokratie mit Parlamenten oder Rätekammern.

Das Ende der antiautoritären Strömung begann 1903 mit dem Buch: “Was tun?“ von Lenin, welches fest in der Vorstellung der autoritären wurzelte, daß es eine zentrale Führungsinstanz geben müsse. Diese zentrale politische Instanz muß nach den Vorstellungen der autoritären im Interesse der Allgemeinheit zentrale Entscheidungen für dieselbe Allgemeinheit treffen! In der Vergangenheit mündeten in Folge dieser Vorstellung die theoretischen Entwürfe für die politische Selbstverwaltung bestenfalls in repräsentativen demokratischen Strukturen.

Meine Beschreibungen hingegen lassen zwei Wege offen, einen der ausschließlich den Vorstellungen der antiautoritären folgt und einen der sowohl den Ideen der autoritären als auch der antiautoritären genügt. In meinen Beschreibungen im Kapitel 4.5.5 (Aufzählungspunkt 7 und 8) gibt es die Überlegung, dem demokratischen Paradigma zu folgen. Für die Ortsgruppe bedeutet dies, daß auch sie sich dem Ergebnis einer ortsgruppenübergreifenden Bewohnerabstimmung unterwerfen muß. Ich bezeichne dieses System als ***basisdemokratischen Sozialismus***, da hier die zentrale In-

stanz die basisdemokratische Abstimmung ist, über die alle Entscheidungen getroffen werden.

Gleichfalls kann aber auch eine antiautoritäre Strömung wie die Anarchisten den Anspruch erheben, daß es sich hier um eine praktische Umsetzung anarchistischer oder besser antiautoritärer Ideen handelt. Denn im basisdemokratischen Sozialismus gibt es keine Institution, die aus Menschen besteht, die die Funktionalitäten der Gesetzgebung oder der ausführenden Gewalt zu ihrem Beruf gemacht haben und damit Berufspolitiker, Richter, Staatsanwälte, Beamte oder Polizisten sind.

Doch die orthodoxen Anarchisten werden dem widersprechen, denn es besteht die zentrale Instanz einer basisdemokratischen Abstimmung und hiermit der Zwang, sich den auf diesem Wege getroffenen Entscheidungen zu unterwerfen. Ein politisches System, was jedoch vollkommen der antiautoritären Denkrichtung entspricht, ergibt sich, wenn wir den im Kapitel 4.5.5 (Aufzählungspunkt 7 und 8) beschriebenen Überlegungen für das anarchistische Paradigma folgen. Dieses System bezeichne ich als ***Kollektivismus*** (siehe „Betrifft: Anarchismus“; Nicolas Walter; Libertad Verlag Berlin; ISBN: 3-922226-03-5; Kapitel: Kollektivismus, Kommunismus und Syndikalismus), wobei der Kollektivismus im heutigen Sprachgebrauch auch als anarchistischer Sozialismus bezeichnet werden kann.

5.3. Kommunistisch Wirtschaften

Es lassen sich noch erhebliche Einsparungen bei der wöchentlich aufzubringenden Arbeitszeit erzielen, wenn wir auf den Zwang zur gegenseitigen Verrechnung von erbrachter Arbeitsleistung verzichten. In dieser Folge müßten die Menschen im allgemeinen zwischen 5 und 8 Stunden Arbeit pro Woche zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes aufbringen. Dies sind dann die Vorzüge eines kommunistischen Wirtschaftens. D. h., mit dem kommunistischen Wirtschaften gelangen wir endlich in den vollen Besitz unserer güterwirtschaftlich erbrachten Leistungen. Dies ist etwas, was uns sehr gerne sowohl von den Sozialisten als auch von den Bürgerlichen verschwiegen wird. Ich wiederhole es noch einmal, weil es überhaupt der wichtigste Punkt meiner Argumentation ist!

> **Das, was uns immer verschwiegen wird, das sind die immensen Kosteneinsparungen, so wie sie erst mit dem Verzicht auf die gegenseitige Verrechnung von individuell erbrachter Arbeitsleistung entstehen können. Es geht also um Kosteneinsparungen, so wie sie nur durch ein kommunistisches Wirtschaften möglich werden!**

5.3.1 Definition des kommunistischen Wirtschaftens

Doch ich will systematisch mit meiner Argumentation beginnen und nicht vorgreifen, weil vielleicht schon den meisten Lesern mit der Begriffsbestimmung des kommunistischen Wirtschaftens klar wird, wo beim kommunistischen Wirtschaften die Kosteneinsparungen liegen. Das kommunistische Wirtschaften wird durch den Leitsatz bestimmt:

„Jeder von seinen Fähigkeiten und jedem nach seinen Bedürfnissen".

An dieser Stelle überschreiten wir endgültig den engen bürgerlichen Rechtshorizont, indem wir auf die Verrechnung der individuell erbrachten Arbeitsleistung verzichten und bewußt ein ungleiches Recht bei der Verteilung der Ergebnisse der kollektiven Produktion fordern. Wir sprengen hiermit endgültig die sozialistische Vorstellung über Produktion und Verteilung der Waren, wobei dieser Vorstellung durchaus ein gleiches Recht sowohl bei der Ermittlung des Arbeitswertes entsprechend der Arbeitswertlehre als auch bei der Verteilung der Waren entsprechend des eingebrachten Arbeitswertes zu Grunde liegt. Dieses gleiche Recht berücksichtigt jedoch nicht die

individuellen Unterschiede zwischen den Menschen, die in der physischen und psychischen Leistungskraft oder der individuellen Lebenssituation liegen. Da z.B. der Kinderreichtum einer Familie oder die Behinderung eines Menschen nicht mehr zu einer materiellen Bedrängnis und somit zu einer ungleichen Behandlung von Menschen führen soll, darf diesen Menschen, nachdem sie von der Natur z.B. durch eine Behinderung benachteiligt wurden, nicht noch ein weiteres Unrecht hinzugefügt werden, sondern die Gesellschaft muß dieses ausgleichen. Diese Überlegung führt zur Einforderung eines ungleichen Rechtes, nach dem sich jeder entsprechend seiner Bedürfnisse von allen Waren bedienen darf, und zwar ohne Berücksichtigung der von ihm erbrachten Arbeitsleistung, womit die ungleiche Behandlung bei der Verteilung der Waren ebenfalls aufgehoben wird.

Doch wie schon geschrieben ist der moralische Gesichtspunkt nicht der einzige, der zu dieser Forderung führt. Nachdem über das sozialistische Wirtschaften die Produktivkraft des Menschen so weit angehoben ist, daß durch die gemeinschaftliche Produktion der gesellschaftliche Reichtum voll zum Fließen kommt, werden wir sowieso im Reichtum schwimmen. Eine weitere Verrechnung von individueller Arbeitsleistung kann an dieser Stelle von den Menschen nur noch als lästige Behinderung empfunden werden und die Allgemeinheit wird von sich aus dieses Hindernis beseitigen. Dies wird geschehen, weil dieser Weg für die Gesellschaft eine immense Einsparung an aufzubringender Arbeit bedeutet.

5.3.2 Einsparungen durch das kommunistische Wirtschaften

So, arbeiten wir nun die praktischen Unterschiede zwischen dem sozialistischen und dem kommunistischen Wirtschaften heraus. Dies wird wegen der exakten begrifflichen Vorarbeit für die Arbeitszeitkonten oder die Banken sehr einfach.

Die tragende Idee ist, daß sich jeder alle Waren entsprechen seiner Bedürfnisse nehmen kann, da mit dem sozialistischen Wirtschaften die Produktivkraft so stark ansteigt, daß alle Verfahren zur gegenseitigen Verrechnung individueller Arbeitsleistungen überflüssig werden. In Folge dessen fallen viele Funktionalitäten, so wie ich sie für das sozialistische Wirtschaften beschrieben habe, einfach weg, weil sie überflüssig werden.

Es ist an dieser Stelle jedoch ausdrücklich zu betonen, daß die Organisation von Produktion und Verteilung über das Verfahren der direkten Demokratie auch für das kommunistische Wirtschaften erhalten bleibt. Das heißt, daß der Meinungsbildungsprozeß und die Verfahren zur Durchführung von Abstimmungen, welche zur Organisation von Produktion und Verteilung notwendig sind, beibehalten werden.

Kommen wir nun zu dem, was überflüssig wird. Da sich die Menschen in einem kommunistischen Wirtschaftssystem definitionsgemäß von allen Waren entsprechend ihrer Bedürfnisse bedienen, und zwar unabhängig von der von ihnen erbrachten Arbeitsleistung, entfallen alle Aufwendungen für die Arbeitszeitkonten (Kapitel 5.2.5) und für die Bank für Arbeitszeit – Verrechnungswesen (Kapitel 5.2.6). Zusätzlich fallen auch alle hiermit in Verbindung stehenden demokratischen Abstimmungsmechanismen, so wie sie in den Kapiteln 5.2.5 und 5.2.6 beschrieben sind, weg. Oh ja, wie sehr sich mein Herz hiernach sehnt!

Die Marktzeitung und die Mechanismen der basisdemokratischen Abstimmung zur Regulierung von Angebot und Nachfrage auf Gemeindeebene (Kapitel 5.2.7) bleiben erhalten. Der einzige Unterschied liegt im Handlungsziel, mit dem die Marktzeitung und das Hineinsetzen von Artikeln in die Marktzeitung betrieben werden. Das primäre Handlungsziel wird nicht mehr der Erwerb von irgendwelchen Verrechnungseinheiten als Zahlungsmittel sein, da dies definitionsgemäß mit dem kommunistischen Wirtschaften sowieso entfallen und wegen der immensen potentiellen Überproduktion auch überflüssig wird. Frei vom Zwang zur eintönigen Arbeit wird die den Menschen angeborene Ruhe- und Rastlosigkeit die unerschöpfliche Quelle seines Strebens nach Selbstvervollkommnung von Körper und Geist sein. Das Ziel wird die Ausdehnung des physischen und psychischen Schöpfungspotentials sein, so daß die Menschen über die Marktzeitung andere Menschen suchen werden, die ihre Hobbys oder Interessen teilen, um mit ihnen in gemeinsamer Arbeit ihre schöpferische Kunstfertigkeit weiter zu entwickeln. Und natürlich bedarf es auch Orte und Aufgaben, die Gegenstand des schöpferischen Schaffens sind, so daß die Menschen über diese die Gelegenheit erhalten, die Kunst ihrer Fertigkeit zu verfeinern, so daß sie über die Marktzeitung nach diesen Aufgaben suchen werden, an denen sie bestimmte Tätigkeiten zur Vervollkommnung ihres eigenen Könnens ausführen dürfen.

Dies wird in einem kommunistischen Wirtschaftssystem der Entwicklungsmotor der Wissenschaft, der Produktion und der individuellen Entwicklung des einzelnen Menschen sein, durch den, so ganz nebenbei bemerkt, als Nebeneffekt auch alle gesellschaftlich notwendigen Arbeiten mit erledigt werden. Denn die Menschen sollen ja bewußt ihrer angeborenen Rastlosigkeit nachgeben, die weit über eine 5 – 8 Stunden Tätigkeit pro Woche hinausgeht, wobei es unser erklärtes Ziel ist, daß die Menschen in einer kommunistischen Gesellschaft mehr als notwendig tätig sein dürfen und nicht wie Heute durch Arbeitslosigkeit kalt gestellt und aus dem Produktionsprozeß genommen werden. In Folge dieser Überlegung sind die Beschreibungen, so wie sie für den Entwicklungsmotor des sozialistischen Wirtschaftens im Kapitel 5.2.10 erfolgen, hinfällig, da sie durch den Entwicklungsmotor des kommunistischen Wirtschaftens abgelöst werden.

5.3.3 Abstimmung der industriellen Produktion

Im Grundsatz bleiben die schon beschrieben basisdemokratischen Verfahren zur Abstimmung von Produktion und Verteilung erhalten, so wie sie schon für das sozialistische Wirtschaften beschrieben wurden. Da es mit dem Beginn des kommunistischen Wirtschaftens keine Konten und Banken mehr geben wird, müssen jedoch andere Wege gefunden werden, um die industrielle Produktion gleichmäßig auf alle Gemeinden zu verteilen.

Hier ist nun entscheidend, daß Produktion und Verteilung nach dem Leitsatz: "von jedem entsprechend seiner Fähigkeiten und für jeden entsprechend seiner Bedürfnisse" erfolgen soll. Damit erscheint uns eine unmittelbare Erfassung der aufgewandten Arbeitszeit durch die Gemeinden in Verbindung mit einer gleichmäßigen Verteilung der industriellen und handwerklichen Produktion zwischen den Gemeinden als sinnvoll, da hiermit auch der Ausgleich der Arbeitsleistungen für den allgemeinen Warenwechsel zwischen den Gemeinden unmittelbar vollzogen wird. Dies soll in etwa folgendermaßen funktionieren.

Die Gemeinden produzieren auf den entsprechenden Bedarf, der in den Landesausschüssen durch die Gesamtheit der Gemeinden festgestellt wird, die industriellen Produkte, auf die sie sich spezialisiert haben, und beliefern die Verbraucher der anderen Gemeinden mit ihren industiellen Erzeugnissen. Zudem erfassen spezielle weisungsgebundene Gemeindebeauftragte die durchschnittliche Arbeitszeit, die in ihrer Gemeinde zur Selbstversorgung mit Grundgütern und sozialen Dienstleistungen sowie der industriellen Produktion und Verteilung der industriellen Erzeugnisse aufgewandt wird, durch eine Befragung der Bewohner ihrer Gemeinde.

In jährlichen Abständen wird dann ein Landesausschuß mit dem Zweck einberufen, die durchschnittlich in den einzelnen Gemeinden für die allgemeine Versorgung aufgewandte Arbeitszeit miteinander zu vergleichen. Durch die Umverteilung von anfallenden industriellen Arbeiten auf andere Gemeinden soll dann eine Angleichung der durchschnittlichen Arbeitszeit in den einzelnen Gemeinden auf einen landesweit einheitlichen Wert erfolgen, der ungefähr bei einem Wert von 5 Stunden pro Woche liegen wird.

Weitere Kontrollmechanismen sind nicht notwendig, da sich die Bewohner eines Landes sowieso nach ihren individuellen Bedürfnissen von den kollektiv hergestellten Gütern und Dienstleistungen bedienen sollen!

5.3.4 Fünf Stunden sind wirklich mehr als genug

Durch den vorangegangenen Vergleich zwischen dem sozialistischen und kommunistischen Wirtschaften dürfte klar geworden sein, wie groß die Menge der Einsparungen an gesellschaftlich aufzubringender Arbeit allein durch den Übergang vom Sozialismus zum Kommunismus ist. Doch wie läßt sich der Betrag der güterwirtschaftlich notwendigen Arbeit ermitteln, die auch aus der Sicht eines kommunistischen Wirtschaftssystems geleistet werden muß?

Vor dem Hintergrund der Beschreibungen des kommunistischen Wirtschaftssystems wird es das Beste sein, Berechnungen auf der Grundlage von allgemein zugänglichen Zahlenmaterial anzustellen, das, wenn möglich, allen Menschen der Bundesrepublik Deutschland in jeder öffentlichen Bibliothek zur freien Einsichtnahme zur Verfügung steht. Und genau dies tat ich, als ich 1990 das Manuskript zu meinem ersten Band schrieb, in dem ich die Berechnung zur 5-Stunden-Woche exemplarisch durchführte. Ich griff hierfür auf das Statistische Jahrbuch von 1988 zurück, das in jeder Bibliothek der Bundesrepublik Deutschland für jeden Bürger zur freien Einsichtnahme ausliegt. Hierbei ist es mir an dieser Stelle eine besondere Freude, eine Zusammenfassung von meinem ersten Band aus einer Sicht wiederzugeben, bei der ich heute (Mai 2002) genau weiß, wie ein kommunistisches Wirtschaftssystem organisiert sein wird.

Ausgehend von den Zahlen im Statistischen Jahresbuch 1988, in dem die Bundesregierung alle von ihr im Jahre 1988 erhobenen Statistiken veröffentlichte, berechnen wir die Menge der notwendigen Arbeit, die wir für die heutigen Grundbedürfnisse und auch den Luxus aufbringen müssen. Zur notwendigen Arbeit zählen wir die Sozialleistungen, Produktion- und Verteilungsarbeiten.

Zum Sozialwesen gehören u.a. die Bereiche:

Gesundheits- und Veterinärwesen, Reinigung usw.

Zur Produktion gehören:

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei;
Energie- und Wasserversorgung sowie Bergbau (Arbeiter);
Verarbeitendes Gewerbe (Arbeiter); Baugewerbe;
Angestellte aus Energie- und Wasserversorgung sowie dem Verarbeitenden Gewerbe. Das sind Meister, Techniker, Ingenieure sowie die Angestellten, die zur Arbeitsorganisation notwendig sind.

Zur Verteilung gehören:

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Mit den Erwerbstätigenzahlen aus dem Statistischen Jahresbuch zu den aufgezählten Wirtschaftsbereichen kommen wir auf eine 18,6-Stunden-Arbeitswoche.

Diese 18,6 Stunden klingen zwar schon recht gut, aber mehr als ein erster Schritt sind sie nicht, denn auch die Lebensdauer unserer Gebrauchsgüter ließe sich mit Leichtigkeit um ein Vielfaches erhöhen. Es liegt nahe, daß dies gerade die Menschen einer kommunistischen Gesellschaft tun werden, weil sie ihre Güter für ihren eigenen Bedarf herstellen. Denn diese Menschen besitzen kein Interesse mehr, für den Schrottplatz zu produzieren. ---

In der heutigen Konsumgesellschaft hingegen werden zur Aufrechterhaltung des Waren-Geld-Kreislaufes selbst die Gebrauchsgüter auf die Ebene der Verbrauchsgüter abgestuft. Ihre Lebensdauer wird erheblich verringert, indem bewußt Sollbruchstellen eingebaut oder Fertigungstechniken nicht verwandt werden, die ihre Lebensdauer erheblich verlängern würden.
Beispiele sind folgende:

1. Glühbirnen. Ihre Lebensdauer kann auf ein Menschenalter ausgedehnt werden.

2. Glas. Es wird schlagfest durch langsames Abkühlen.

3. Autos. Eine Fahrzeugkarosserie aus rostfreiem Blech hält mindestens 200 Jahre!

Aus der Langlebigkeit der Gebrauchsgüter folgt: Weniger Güter müssen hergestellt werden!
Das bedeutet:

==> Weniger Fabriken
==> Weniger Rohstoffverbrauch
==> Weniger Arbeit

Weiter könnte durch die gezielte Verwendung von Mischtechniken z.B. die Lebensdauer von Explosionsmotoren auf etwa 150 Jahre ausgedehnt werden. Verwenden wir nun Wasserstoff als Energieträger, so können wir auch die umweltfreundlichen Wasserstoffmotoren in unseren Autos oder in unseren Kraftwerken zur Gewinnung der

Elektrischen Energie einsetzten. Wasserstoff kann in den Wüsten der Erde in Wind-, Aufwind- und Sonnenkraftwerken gewonnen werden. Wasserstoff als Energieträger steht uns also in unbegrenzten Mengen zur Verfügung, womit wir auch das heutige Energieproblem gelöst haben.

Das heißt, daß wir nicht nur weniger arbeiten, sondern auch auf dem besten Wege sind, unsere Umweltprobleme zu lösen! Und zwar mit einer 12,4 Stunden Arbeitswoche mit erheblich besseren Arbeitsbedingungen für jeden von uns, wenn wir die Produktion auf die Langlebigkeit unserer Gebrauchsgüter ausrichten. Wir rechnen mit einem Zeitraum von 12 bis 15 Jahren, bis die Dezentralisierung der Industrie und Umstellung der Produktion auf die Langlebigkeit der Güter im vollen Umfang zu greifen beginnt.

Nun zu den nächsten Berechnungsschritten, deren Ansätze wir analog zum Umfang der industriellen Produktionsumstellung umsetzen können und hier nur mit Arbeitsendwerten erfaßt sind. Gehen wir davon aus, daß sich die Mitglieder einer kommunistischen Gesellschaft von den von ihnen gemeinsam hergestellten Gütern nach ihren materiellen Bedürfnissen befriedigen - und davon, daß die durchschnittliche Arbeitsmenge um 3/4 sinken wird, dann entfällt praktisch die Rush-Hour. Denn jeder wird da arbeiten, wo er wohnt und nicht mehr längere Fahrwege für eine besser bezahlte Arbeit in Kauf nehmen. Das heißt, die langen Fahrwege zur Arbeit werden entfallen.---

Aber nicht nur die langen Arbeitswege, sondern auch die heutige Urlaubsindustrie wird entfallen. Denn wenn die Arbeitsmenge auf 1/4 des heutigen Wertes sinkt, werden die Menschen in Ruhe das Land bereisen und dort verweilen und mitarbeiten, wo es ihnen gefällt! Das heißt, wenn sie das wollen.
Insgesamt bedeutet der Wegfall der Rush-Hour und der Urlaubsindustrie:

==> Weniger Transportmittel,
==> weniger Fabriken,
==> weniger Straßen und somit
==> weniger Arbeit,

wobei unter diesen Gesellschaftsbedingungen nach unseren Berechnungen nur noch 10 Stunden pro Woche gearbeitet wird!

Auf die ungeheueren Rohstoffeinsparungen, den Umweltschutz und die Steigerung der Lebensqualität brauchen wir an dieser Stelle wohl nicht in besonderem Maße hinweisen!

Die Folgen unserer bisherigen Überlegungen für die Energiewirtschaft liegen klar auf der Hand.
Langlebige Güter, Einsparungen bei den Transportmitteln, weniger Straßen, weniger Fabriken sowie Energieeinsparungen in den Haushalten und bei anderen Kleinverbrauchern bedeuten weniger Energieverbrauch und somit weniger Arbeit in der Energiewirtschaft!

Insgesamt bedeutet dies mit den Zahlen aus dem Statistischen Jahresbuch, daß nur noch 9,78 Stunden pro Woche gearbeitet wird!

Berücksichtigen wir nun, daß in der alten BRD von 61,5 Mio. Menschen nur 30 Mio. zum Erwerbstätigenpotential gehören. Die meisten Nichterwerbstätigen (Behinderte und Rentner) würden liebend gern wieder 10 Stunden pro Woche arbeiten, um ihrem Leben wieder einen Inhalt und ein Ziel zu geben, d.h., wenn von der verbleibenden Arbeitsmenge genügend übrig bleibt, um ihnen für 10 Stunden die Woche Arbeit zu geben. Mit ihnen werden 41,8 Mio. Menschen erwerbstätig sein. Das sind 2/3 der Bevölkerung der alten BRD, **wobei nun jeder der 41,8 Mio. Erwerbstätigen und somit auch jeder Behinderter und Rentner nur noch 6,9 Stunden pro Woche arbeiten darf!**

Beziehen wir nun die Möglichkeit der Vollautomatisierungstechnologien, das heißt vollautomatische Fließbandstraßen, Schiffe und Fahrzeuge mit einem über Satellit gesteuerten Verkehrsleitsystem etc., mit ein, **so stehen jedem von uns nur noch 4,91 Stunden Arbeit pro Woche zu.**

Eine derartig niedrige Wochenarbeitszeit wird eine tiefgreifende Gesellschaftsumwälzung hervorrufen, in der unser Verhältnis zur Arbeit und zum Menschen einer grundlegenden Veränderung unterworfen ist.

Spätestens mit 4,91 Stunden Arbeit pro Woche verliert die Arbeit ihre Zwanghaftigkeit. Unsere angeborene Ruhe- und Rastlosigkeit wird uns antreiben, sich mit den Dingen zu beschäftigen, die Spaß machen.

An diesem Punkt angelangt, ist zu erwarten, daß die Arbeit in einer kommunistischen Gesellschaft allein aus dem Bedürfnis des Menschen nach einer sinnvollen Tätigkeit erledigt und sie deshalb nicht mehr als Arbeit empfunden wird. Hiermit haben wir die Null-Stunden-Woche erreicht.

Der Vollständigkeit halber muß noch erwähnt werden, daß es sich bei der Berechnung der 5-Stunden-Woche um eine ausschließliche Betrachtung der heutigen als Lohnarbeit verrichteten Tätigkeiten handelt. Kinderbetreuung, Hausarbeit und andere Arbeiten, die heute in den Haushalten geleistet werden, müssen ebenso wie im jetzigen System hinzugerechnet werden. Das Ergebnis der 5 Stunden unterstreicht jedoch sehr gut, welchen güterwirtschaftlich nutzbringenden Wert die heute so hochgehaltene Lohnarbeit tatsächlich besitzt und welche Vorzüge aus einem kommunistischen Wirtschaften für die Gesellschaft tatsächlich entstehen würden.
Quelle: Zusammenfassung aus: Dante, Darwin: 5-Stunden sind genug, Sammelband aus Band 1 und Band 3, Manneck Mainhatten Verlag, 1994, ISBN 3-9803508-1-9.

5.3.5 Basisdemokratischer Kommunismus

So wie die politische Umsetzung des sozialistischen Wirtschaftens in zwei grundsätzlich verschiedene Strömungen zerfällt, so zerfallen auch die Kommunisten beim Versuch der politischen Verwirklichung ihrer Vorstellungen in zwei grundsätzlich voneinander abweichende Strömungen. Die Gründe sind die gleichen, so wie ich sie schon einmal im Kapitel 5.2.12 für die Zuordnung des sozialistischen Wirtschaftens zu einem politischen System darstellte. Aus diesem Grund kann ich an dieser Stelle hierauf Bezug nehmen.

Folgen wir in meinen Beschreibungen (Kapitel 4.5.5, Aufzählungspunkt 7 und 8) dem demokratischen Paradigma, so entsteht für das kommunistische Wirtschaften ein politisches System, das wieder sowohl den Ansprüchen der autoritären als auch den der antiautoritären Strömung gerecht wird. Ich bezeichne diesen Entwicklungsabschnitt einer Gesellschaft als ***basisdemokratischen Kommunismus***, wobei ich glaube, daß dieser als natürlicher Entwicklungsschritt auf dem basisdemokratischen Sozialismus folgt. Die dauerhafte Existenz eines Kollektivismus halt ich für unmöglich, da meiner Meinung nach die Interessengegensätze, so wie sie durch die Eigentumswirtschaft beim sozialistischen Wirtschaften zwischen den Menschen entstehen, zu stark sind.

5.3.6 Anarchistischer Kommunismus

Ich bin jedoch der Meinung, daß der basisdemokratische Kommunismus nicht der letzte Schritt der gesellschaftlichen Entwicklung ist. Vielmehr ist der basisdemokratische Kommunismus der Abschnitt der Gesellschaftsentwicklung, mit dem zwischen den Menschen alle Interessengegensätze der Eigentumswirtschaft fallen werden. Erst hiermit wird das Tor für die Entwicklung in die Herrschaftsfreie Gesellschaft aufgestoßen, eine Gesellschaft, von der ich ebenso träume, wie es alle Anhänger der antiautoritären Strömung tun. Sie entsteht, wenn wir für das politische System dem im Kapitel 4.5.5 (Aufzählungspunkt 7 und 8) beschriebenen anarchistischen Paradigma folgen.

Jetzt sind wir bei dem Ziel angekommen, dem alle Aktivitäten der Libertären - Basisdemokraten dienen. Der ***anarchistische Kommunismus*** wird unserer Auffassung nach automatisch nach einer gewissen Eingewöhnungsphase aus dem basisdemokratischen Kommunismus hervorgehen! Fassen wir nun unsere Vorstellungen für den anarchistischen Kommunismus, für den ich gerne den Begriff einer ***Herrschaftsfreien Gesellschaft*** etablieren möchte, zusammen.

5.3.6.1 Zielbestimmung einer Herrschaftsfreien Gesellschaft

Unser Ziel ist eine Weiterentwicklung der Mehrheitenherrschaft zu einer Form der Selbstbestimmung, die selbst das Element der Herrschaft überwinden wird!

> *Ziel ist ein politisches Entscheidungsgefüge, in dem die gesamte Gesellschaft ihre Entscheidungen in Abwesenheit von Gewalt und Herrschaft fällt, so daß ihre soziale Ordnung einzig auf der vernunftgeleiteten Einsicht und Zustimmung jedes einzelnen beruht. Einen solchen Zustand für ein politisches Entscheidungsgefüge einer Gesellschaft bezeichnen wir als* ***Anarchie****. Da keine einheitliche Vorstellung über ein Wirtschaftsgefüge von Seiten der unterschiedlichen anarchistischen Strömungen vorliegt (siehe Nicolas, Walter: Betrifft Anarchismus, Libertad Verlag Berlin, 1984), beschränken wir den Begriff der Anarchie auf die oben genannte Form des politischen Entscheidungsgefüges.*

Für das Wirtschaftsgefüge verfolgen wir das Ziel, daß Produktion und Verteilung nach dem Leitsatz erfolgen:

"Von jedem entsprechend seiner Fähigkeiten, für jeden entsprechend seiner Bedürfnisse."

Diese Form eines Wirtschaftsgefüges bezeichnen wir als ***Kommunismus***, da von den unterschiedlichen kommunistischen Strömungen der letzten 150 Jahre keine einheitliche Vorstellung zu einem politischen System vorlag, in dem der Kommunismus verwirklicht werden sollte. Erst dieses Wirtschaftsgefüge (Haushalten) schafft die Voraussetzung für einen wirklich dauerhaften herrschaftsfreien Umgang der Menschen untereinander, da einzelnen die Möglichkeit entzogen wird, andere über einen materiellen Druck zu erpressen.

Unter einer ***Herrschaftfreien Gesellschaft*** verstehen wir den Zusammenfluß des politischen Entscheidungsgefüges der Anarchie und des Wirtschaftsgefüges des Kommunismus, wobei dies auch als anarchistischer Kommunismus bezeichnet werden kann.

Jede Herrschaft über den Menschen und durch den Menschen soll ihrem Wesen nach aufgelöst werden. D.h., daß selbst die Basisdemokratie, die in ihrem Wesen eine Mehrheitenherrschaft ist, verschwinden soll. Dies bedeutet nicht, daß die von den Libertären-Basisdemokraten aufgebauten Ausschuß- und Vollversammlungsstrukturen abgeschafft werden. Diese sollen weiterhin zur Beratung, zum gegenseitigen Meinungsaustausch von allgemeinen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fragen sowie der Absprache von gegenseitigen freiwilligen Hilfeleistungen dienen. Wir dürfen nie vergessen, daß der Weg in eine Herrschaftsfreie Gesellschaft über den "Umweg" einer bewußten Mehrheitenherrschaft führt, denn wer anders könnte ein herrschaftsfreies Entscheidungsgefüge garantieren, als die überwältigende Mehrheit der Bewohner eines Landes?

D.h., daß sich die Mehrheitenherrschaft über diesen "Umweg" zu einer Gesellschaft im Zustand einer absoluten Herrschaftsfreiheit entwickeln soll, deren soziale Ordnung zunehmend auf der vernunftgeleiteten Einsicht und ZUSTIMMUNG jedes einzelnen beruht.

Die Anarchie ist also die reinste und vollkommenste Form jeder denkbaren demokratischen Selbstbestimmung!

5.3.6.2 Vorteile des Minderheitenschutzes

Das Ziel einer denkbaren konföderalistischen Gemeindeordnung wäre also, daß Minderheiten im eigenen geistig materiellen Interesse einer Mehrheit geschützt, gestützt und sogar gefördert werden! Der Gemeinschaftsvorteil liegt in den zahlreichen föderierenden Kulturentwicklungen der Gesellschaft, einen Vorteil, dem jede Gemeinde durch die Freiheit jedes einzelnen Vorschub leistet und von dem sie nun selbst den vielfältigen kulturellen Reichtum abzuschöpfen beginnt! Durch die Vielseitigkeit der Eigenschaften und Neigungen kommt es zu einer sinnvollen Ergänzung aller Fähigkeiten. Erst hierdurch entsteht ein lebendiger Gesellschaftsorganismus, durch den eine Kultur ihre eigentliche Lebenskraft erhält! Denn durch die Andersartigkeit und Vielfältigkeit lebt eine Kultur und nicht durch die Gleichmacherei!

Das allgemeine Ziel in seiner Gesamtheit ist also eine herrschaftsfreie konföderalistische Selbstbestimmung aller Gesellschaftsgruppen durch eine uneingeschränkte Aufhebung aller Klassenunterschiede. Nach unseren Vorstellungen ist und bleibt jeder Mensch mit all seinen Fähigkeiten und Eigenheiten ein unverwechselbares Einzelwesen. Jeder Mensch soll in all seinen Leistungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten eine auf Gleichwertigkeit ausgerichtete Bewertung erfahren, indem diese für die Gemeinschaft als gleich dringend und nutzbringend angesehen wird. Dies wird zum Vorteil der Gemeinschaft geschehen, da sie selbst aus der individuellen Entfaltung von Leistungs- und Schöpfungskraft jedes einzelnen den größten Nutzen zieht!

Aus diesen Gründen lehnen wir eine Basisdemokratie, die eine reine Mehrheitenherrschaft verkörpert, als letztes Entwicklungsziel ab, weil diese das vielfältige und vielgestaltige Entwicklungs- und Schöpfungspotential der Menschheit bis auf wenige Entwicklungstendenzen auslöscht! Wir Libertären-Basisdemokraten vertreten die Auffassung, daß der Übereinstimmungszwang einer reinen Mehrheitenherrschaft eine derartige geistige Unfruchtbarkeit erzeugt, daß die Menschheit als Ganzes weiterhin auf einer niedrigen geistigen Evolutionsstufe stehenbleiben wird. Dies wird die zwangsläufige Folge des Übereinstimmungszwanges sein, weil hiermit dem einzelnen die Freiheit zum Denken und Ausprobieren seiner Vorstellungen genommen wird!

> *Die tatsächliche Erscheinungsform einer steten gesellschaftlichen Fortentwicklung ist der ständige wissenschaftliche, technische und kulturelle Umwälzungsprozeß (permanente Revolution), der nicht den behindernden Schranken von autoritären Herrschaftskörperschaften unterworfen werden darf und nur dort eingeschränkt werden soll, wo das existentielle Lebensinteresse einzelner oder das einer Gemeinschaft als ganzes gefährdet ist!*

Mit dieser Überlegung rückt zunehmend eine weitere Erkenntnis als Leitmotiv in unseren Mittelpunkt:

"Das Ansprechen der bewußten Einsicht des anderen Menschen ohne den Übereinstimmungszwang mit einer Mehrheit!"

Nach Möglichkeit soll niemand mehr durch einen Zwang zu einer Übereinstimmung durch Mehrheitsbeschluß niedergestimmt werden und so eine schmerzliche Einschränkung seiner Entscheidungsfreiheit erfahren. Dies ist der Versuch, gefühlsbedingte zwischenmenschliche Spannungen, die sich aus der Abhängigkeit und dem Übereinstimmungszwang zu einer Mehrheitenherrschaft ergeben, abzubauen, weil dies die zwischenmenschliche Voraussetzung für ein Maximum an gegenseitiger Achtung, Vertrauen, Zusammenarbeit, freiwilliger Hilfeleistung und technischer Koordination ist. Mit einer Austrocknung des zwischenmenschlichen Argwohns - durch die Beseitigung allen Zwangs - soll in der Gesellschaft (trotz anhaltender gegenläufiger Handlungsziele) eine Stimmung der Aufgeschlossenheit, des freundlichen Wohlwollens und der gegenseitigen Hilfsbereitschaft erzeugt werden.

Das Ergebnis dieser Überlegung ist eine Beschränkung aller Mehrheitsentscheidungen auf das Maß der Interessen, welche für die existentielle Sicherung einer Gemeinde geboten sind.

5.4 Schattenwirtschaft als erster Schritt

Kommen wir nun zur Kernfrage, die immer wieder und wieder gestellt wird und die bis heute von niemanden zufriedenstellend beantwortet werden konnte. Wie schaffen wir den Übergang von einer kapitalistischen Gesellschaft in eine Herrschaftsfreie Gesellschaft?

Wir Libertären – Basisdemokraten wollen auf diese Frage eine Lösung anbieten, mit der an dieser Stelle auch meine Arbeit nach vielen Diskussionen und unermüdlicher Suche endlich einen Abschluß findet, weil sich auch für mich das Bild hiermit abzurunden beginnt.

Wir wissen nun, wie das basisdemokratische System für den Zusammenschluß vieler Menschen als umfassendes politisches System aufzubauen ist. Wir wissen jetzt auch sehr genau, wie dieses basisdemokratische System zur Organisation der aufeinander folgenden sozialistischen und kommunistischen Wirtschaft angewandt wird und wie sich aus dem basisdemokratischen Kommunismus eine Herrschaftsfreie Gesellschaft entwickeln soll. Nachdem uns diese Vorstellung klar vor Augen liegt, muß nur noch geklärt werden, wie wir den Kapitalismus in einen basisdemokratischen Sozialismus umwandeln und wie wir mit diesem Ziel eine umfassende Front gegen den Kapitalismus aufbauen können.

Die Antwort ist sehr einfach und sie ist schon im Ziel erkennbar, das wir erreichen wollen. Wir wollen über unsere wirtschaftliche Unabhängigkeit unsere politische Freiheit erreichen und genau so müssen wir vorgehen! Weiter müssen wir nichts machen.

Aus dieser Überlegung folgt, daß wir nur dann wirklich frei werden, wenn wir verhindern, daß andere aus unserer Arbeit einen Mehrwert schöpfen, über den dann genau die gesellschaftlichen Institutionen finanziert werden, über die die herrschende Klasse unsere Unterdrückung organisiert und durchsetzt. Das Mittel, mit dem wir die Ausbeutung unserer Arbeitskraft verhindern können, liegt in der Organisation des sozialistischen Wirtschaftens. Hiermit wird das sozialistische Wirtschaften zu einer revolutionären Waffe, weil wir dieses Wirtschaften in einem übergeordneten Zusammenhang zur Anwendung bringen und somit die Umwälzung der Gesellschaft bringen.

Tun wir dies, so müssen wir uns jedoch auch darüber im Klaren sein, daß die herrschende Klasse nicht so einfach abdanken und abtreten wird. Sie wird uns mit nur allen erdenklichen Mittel zu vernichten suchen. Und wir werden genauso entschlossen und unerbittlich kämpfen müssen, so wie es die Freiwilligen aller Jahrhunderte taten, wenn sie ihren Gegnern in einer offenen Feldschlacht entgegentraten und bereit waren, wie Soldaten ihr eigenes Leben zu opfern.

Ja, dies wird kein Spaziergang und wir müssen bereit sein, wie Soldaten zu kämpfen, aber wir werden in diesem Kampf nicht unsere Felder, Dörfer und Stätte verwüsten! Wir werden friedlich Widerstand leisten und unter der Nase unserer Besatzer (herrschende Klasse) ein eigenes sozialistisches Wirtschaftssystem errichten, das es unseren Besatzern unmöglich macht, aus unserer Arbeit einen Gewinn zu erzielen, um darüber seine Besatzungsinstitutionen zu finanzieren.

Hierbei ist es das Ziel, einen Zustand zu erreichen, in dem entweder eine weitere Besatzung für den Besatzer ruinös wird und er deshalb die besetzten Gebiete freiwillig räumt oder die Truppen der Besatzungsinstitutionen zu uns überlaufen und das kapitalistische System als Ganzes in sich zusammenbricht, was dann die soziale Revolution wäre. Unsere beiden zentralen Forderungen, die jeder verstehen wird und die auch ein Überlaufen der Besatzungsinstitutionen möglich machen, sind:

1. Es ist das gute Recht eines jeden Menschen, den vollen Verrechnungsbetrag für seine Arbeitsleistung zu verlangen und somit eine Wirtschaftsordnung einzufordern, die genau dieses ermöglicht!

2. Keine Besteuerung ohne basisdemokratische Selbstvertretung!

Ich will an dieser Stelle alle anders gearteten romantischen Vorstellungen von einer Revolution beiseite wischen, denn wenn wir einen basisdemokratischen Kommunismus organisieren wollen, dann benötigen wir das industrielle Produktionspotential des Kapitals möglichst unversehrt, was bedeutet, daß die Zerstörungen während einer gesellschaftlichen Umwälzung nur äußerst minimal sein dürfen, weshalb am besten erst gar keine Kampfhandlungen entstehen sollten.

Beim Durchlesen meiner vorangegangenen Ausführungen bemerkte ich, daß meine Beschreibungen sehr schnell mißverstanden werden können. Ich ziele in meinen Schilderungen ausschließlich auf Staaten, die nicht demokratisch organisiert sind. Staaten mit repräsentativen Demokratien und kapitalistischer Wirtschaftsordnung dürfen natürlich nicht mit einem derartigen Vorgehen überzogen werden. Dies würde jedem basisdemokratischen Selbstverständnis widersprechen, denn es ist das selbstverständliche Recht der Bevölkerung eines jeden Landes, sich in freier Selbstbestimmung für eine repräsentative Demokratie und ein kapitalistisches Wirtschaftssystem zu entscheiden! Und hieran gibt es nichts zu deuteln. Wie jedoch zukünftig mit diesen Ideen verfahren wird und wie und wo sie mit welchen Argumenten in die Praxis umgesetzt wird, darauf habe ich natürlich keinen Einfluß. Beides gilt natürlich auch für meine in den nächsten Kapiteln noch folgenden Ausführungen.

5.4.1 Organisation der Schattenwirtschaft

Also, wie bauen wir das sozialistische Wirtschaften aus dem Kapitalismus heraus auf? Da wir die Funktionsweise des sozialistischen Wirtschaftens als Ziel kennen, liegt es auf er Hand, daß wir mit kleineren Organisationseinheiten beginnen müssen, die in ihrer inneren Struktur schon alle Wesenszüge eines sozialistischen Wirtschaftssystems besitzen und deren Ziel eine flächendeckende Vernetzung ist.

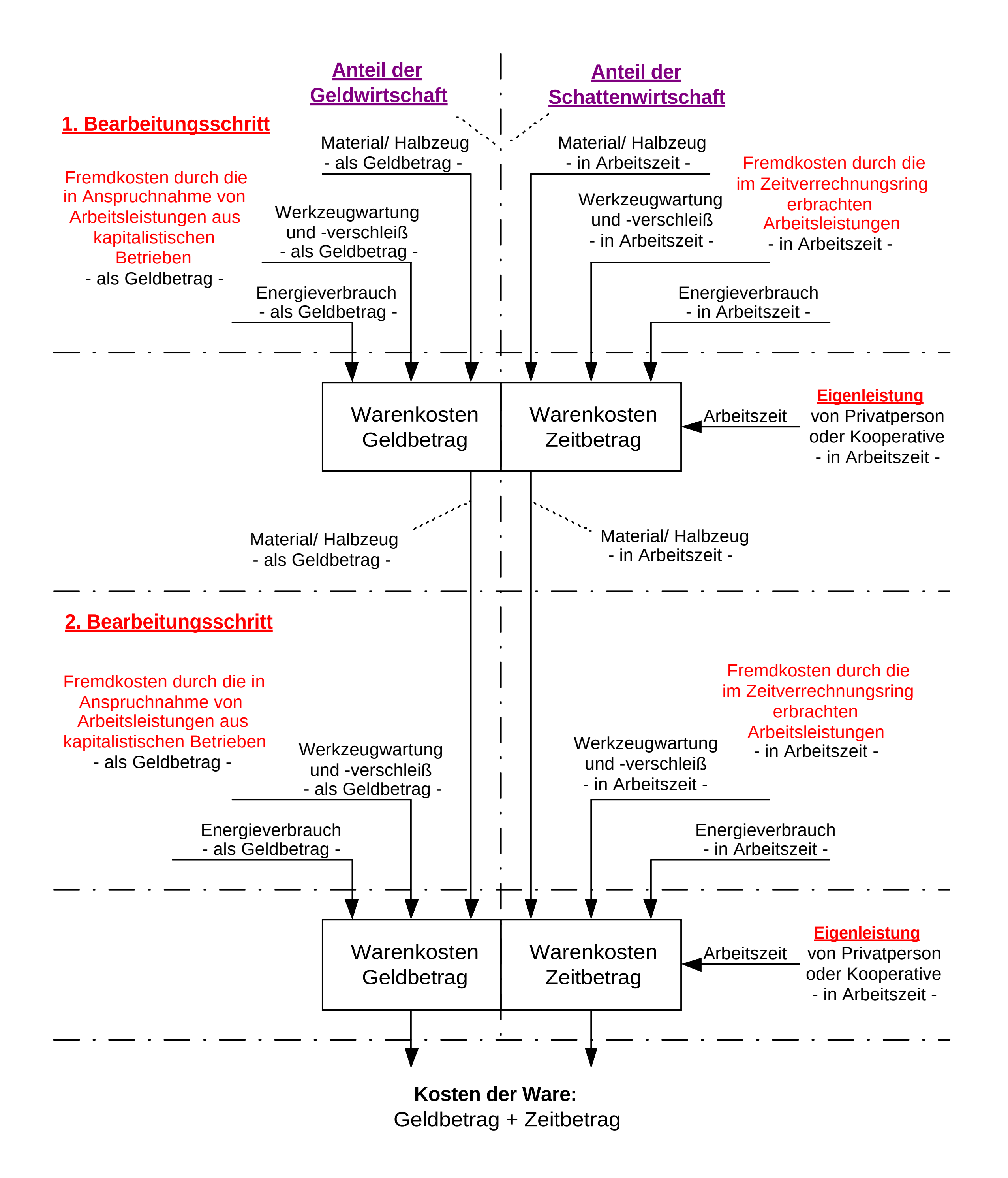
Als erstes sind Arbeitszeit – Verrechnungsringe aufzubauen, die den Status einer Ortsgruppe besitzen und die sich beispielsweise auf der politischen Ebene auch mit ausschließlich politisch arbeitenden Ortsgruppen (wie für die Satzung, Kapitel 3.6, beschrieben) vernetzen können. Diese Arbeitszeit – Verrechnungsringe bilden die Grundlage für das sozialistische Wirtschaften der Kooperativen und das wirtschaftliche Fundament für die Streiks der Syndikate, deren Mitglieder sich auch diesen Arbeitszeit – Verrechnungsringen anschließen. Der Aufbau der Kooperativen und Syndikate ist in meinem fünften Band, „Das Gründungskonzept einer Herrschaftsfreien Gesellschaft", sehr genau geschrieben, wobei die Kooperativen und die Syndikate als Bewegungen erst durch eine Einbindung in die Arbeitszeit – Verrechnungsringe ihre volle Kraft entfalten werden und somit am Ende ihrer Entwicklung den Übergang in einen basisdemokratischen Sozialismus möglich machen.

Der zweite Schritt ist also das Beitreten der Kooperativen (als Betrieb und damit als juristische Person) zu den Arbeitszeit – Verrechnungsringen, womit eine erste Vernetzung auf Gemeindeebene und auch auf Landesebene erfolgen wird. Die fortlaufende Organisation des sozialistischen Wirtschaftens bietet somit das Medium, über das sich die Menschen in einer Art von Schattenwirtschaft systematisch sammeln, wobei der letzte und entscheidende Schritt ein Generalstreik der Syndikate ist, mit dem das kapitalistische Produktionspotential durch die Syndikate in die Selbstverwaltung überführt wird (siehe hierzu Band 5). Dies ist nicht nur der erste Schritt der sozialen Revolution, sondern auch die Geburtsstunde des basisdemokratischen Sozialismus.

Das Medium, über das wir unsere ersten Vorbereitungen abstimmen, wird natürlich das Internet sein, und die Seite, über die wir unsere Ideen verbreiten, heißt bis auf weiteres: „www.5-stunden-woche.de".

5.4.2 Arbeitszeitverrechnung in der Schattenwirtschaft

Die Arbeitszeitverrechnung wird im Prinzip genauso funktionieren, wie ich dies für das sozialistische Wirtschaften (Kapitel 5.2) beschrieben habe, mit dem Unterschied, daß die durch die Geldwirtschaft entstehenden Geldbeträge an den Endverbraucher weitergegeben werden müssen. Wie dies funktioniert, wird vielleicht schon bei der Betrachtung der nachfolgenden Abbildung klar.



Ich denke, die Abbildung wird sofort jeder wiedererkennen, nur daß sie jetzt vielleicht etwas umfangreicher geworden ist. Die Darstellung entspricht im Prinzip der aus Kapitel 5.2.4, mit der ich die Arbeitswertlehre und ihre Anwendung für die Verrechnungseinheit des sozialistischen Wirtschaftens beschreibe. Der Unterschied besteht darin, daß von der linken Seite eine Schnittstelle zur heutigen Geldwirtschaft angeflanscht wurde. Dies ist die Verbindung, die wir als Übergangsstück vom heutigen Wirtschaften zum sozialistischen benötigen. Sowohl die linke als auch die rechte

Seite entsprechen in groben Zügen der Kostenrechnung, so wie sie heute in der Betriebswirtschaftslehre vermittelt wird, nur das auf der linken Seite mit Geldbeträgen und auf der rechten Seite mit Arbeitszeitbeträgen gerechnet wird. Die Kostenrechnung wurde im Kapitel 5.2.4 vorgestellt, so daß ich die Berechnung der Kosten einer Ware an dieser Stelle nicht weiter beschreiben muß.

Entscheidend ist die Verbindung von Geld- und Arbeitszeitbeträgen in der Kostenrechnung. Die linke Seite repräsentiert unseren Kontakt zur Geldwirtschaft, in der wir heute, wenn wir mit unseren Arbeitszeit - Verrechnungsringen beginnen, eingebettet sind. Die Kostenrechnung der linken Seite betrifft alle Kosten, die uns entstehen, wenn wir für die Weiterverarbeitung von irgendwelchen Waren dieselben Waren erst einmal als Halbzeuge vom ganz normalen Markt mit Geld einkaufen und/oder die Kosten, die wir für den Energieverbrauch oder Werkzeugverschleiß aufbringen müssen. Diese werden, wie heute auch, berechnet und an den Endverbraucher weitergegeben.

Die rechte Seite betrifft die Kosten in Arbeitszeit, die entstehen, wenn wir Waren als Halbzeuge von anderen Mitgliedern des Arbeitszeit – Verrechnungsringes zur Weiterverarbeitung übernehmen, zuzüglich unserer eigenen Arbeitszeit, die wir zur Weiterverarbeitung eingebracht haben. Am Ende der Bearbeitungsschritte ist es möglich, dem Endverbraucher die Kosten der Ware in einer Summe von Geld- und Arbeitszeitbetrag anzubieten.

Genauer genommen bedeutet dies, daß wir hiermit zwei Märkte bedienen können. Zum einen den Markt, der durch die Nachfrage in den Arbeitszeit – Verrechnungsringen entsteht und zum anderen den ganz normalen Markt der Geldwirtschaft, wenn die Arbeitszeitkosten auf einen ganz normalen Stundenlohn umgerechnet werden.

Das Ziel ist jedoch, systematisch eine geschlossene Hauswirtschaft aufzubauen, in der eine Selbstversorgung der Mitglieder des Arbeitszeit – Verrechnungsringes mit allen nur erdenklichen Waren auf der Basis einer Arbeitszeit – Verrechnungswirtschaft entsteht. Die Geldwirtschaft soll somit gezielt immer weiter aus unserem Kreislauf heraus gedrängt werden, indem sich immer mehr Kooperativen bilden und sich diesen Arbeitszeit – Verrechnungsringen anschließen, womit wir auch immer weniger die Leistungen des Marktes der Geldwirtschaft in Anspruch nehmen werden.

Der Übergang erfolgt somit bildlich, indem sich der Schwerpunkt unseres Wirtschaftens in systematisch vorangetriebener Kleinarbeit immer weiter von links nach rechts verschiebt und die Geldwirtschaft am Ende verschwindet, weil sie einfach niemand mehr betreiben wird. Am Ende entsteht der basisdemokratische Sozialismus (Kapitel 5.2) durch einen letzten Generalstreik, so wie im Band 5 beschrieben, was nicht nur die Eigentumsverhältnisse neu regeln wird, sondern auch das endgültige Aus für die Geldwirtschaft bedeutet.

5.4.3 Satzung des Arbeitszeit – Verrechnungsringes

An dieser Stelle präsentiere ich die Satzung eines Arbeitszeit - Verrechnungsringes, die auch dem Vereinsrecht der Bundesrepublik Deutschland genügt, an der wir Libertären – Basisdemokraten von 1995 bis 1997 sehr intensiv gearbeitet haben und die jetzt (Mai 2002) durch unsere jüngsten Erkenntnisse ihren letzen Schliff erhalten hat. Diese Satzung genügt allen Beschreibungen dieses Buches und braucht deshalb nicht weiter kommentiert zu werden. Sie ist unser Geschenk an euch und steht zur praktischen Umsetzung bereit. Sollten wir etwas vergessen haben, was ganz sicher der Fall sein wird, dann macht es so wie wir, benutzt euren Kopf, setzt euch zusammen und denkt euch etwas aus. Was jetzt noch fehlt, ist die Satzung für die Kooperativen und die Syndikate. Diese zu entwickeln, wird nun ein Leichtes sein, denn die theoretischen Grundlagen sind geklärt.

Und nun ist die Nacht fast vorüber. Das Morgenrot kündigt einen neuen und hoffentlich besseren Tag an, und ich wittere Morgenluft.

Freiheit und Glück

Darwin Dante

Zeit-Verrechnungsring

Satzung

Zeit-Verrechnungsring
Treff: Jeden 2. und 4. Mittwoch
im Monat um 20:00 Uhr
Straße xxa   Postadresse:
Frankfurt am Main   Postfach 111301
Auskunft unter o69/xxxxxxx   60048 Frankfurt

Übersicht

I. Ziel des Zeit - Verrechnungsrings

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Zeit - Verrechnungsrings

1. Der Name des Zeit - Verrechnungsrings ist Zeit – Verrechnungsring e.V.

2. Der Sitz des Zeit - Verrechnungsrings ist Frankfurt am Main.

3. Die Mitglieder des Zeit - Verrechnungsrings schließen sich zum Zwecke der aktiven Förderung der Nachbarschaftshilfe in Städten und Gemeinden zusammen.

4. Der Zeit - Verrechnungsring ist in seinem Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Satzung wird vom/von der Vorsitzenden beim Amtsgericht Frankfurt die Eintragung in das Vereinsregister und die Anerkennung als gemeinnützig beantragt.

§ 2 Gegenstand der Nachbarschaftshilfe

Die Nachbarschaftshilfe umfaßt die Verrechnung von
- a) Hilfeleistung gegen Hilfeleistung
- b) gebrauchten Gütern gegen gebrauchte Güter

§ 3 Verrechnung von Hilfeleistungen

1. Verrechnungsgrundlage ist die für eine Hilfeleistung aufgewandte Zeit.

2. Bei Hilfeleistungen wird im Zeit - Verrechnungsring nur die dafür aufgewandte Zeit im Verhältnis eins zu eins ausgetauscht.

3. Die mit der Hilfeleistung verbundenen Material-, Maschinen- und Energiekosten werden von der nutzenden Person bezahlt. Die hilfeleistende Person darf aus diesen Kosten keinen finanziellen Nutzen ziehen.

4. Fertige Güter, in denen keine eigenen Leistungen enthalten sind, sind von der Verrechnung Zeit gegen Zeit ausgeschlossen.

5. Kleinste Verrechnungseinheit ist eine viertel Stunde. Sie wird als Klicker bezeichnet.

6. Eine Verrechnung von Hilfeleistung für Geld und umgekehrt findet im Zeit - Verrechnungsring nicht statt.

§ 4 Verrechnung gebrauchter Güter

1. Die Verrechnung gebrauchter Güter soll der Verbesserung des Umweltschutzes dienen, indem die Lebensdauer von Gebrauchsgütern, die sich nicht mehr im Gebrauch einer einzelnen Person befinden, durch einen Eigentumswechsel voll ausgeschöpft wird.

2. Der Güterwechsel wird über eine Mitgliederzeitung des Ortsverrechnungsrings namens Marktzeitung angeregt, in der für einen regelmäßigen Flohmarkt Angebot und Nachfrage der Güterwechseler angekündigt werden.

3. In der Marktzeitung können Mitglieder und Nichtmitglieder ihr Güterangebot und ihre Güternachfrage veröffentlichen.

4. Eine Verrechnung von Güter gegen Geld und umgekehrt findet im Zeit - Verrechnungsring nicht statt.

II. Arbeitsweise der Organe im Zeit - Verrechnungsring

§ 5 Organe des Zeit - Verrechnungsrings

Organe des Zeit - Verrechnungsrings sind:

a) die Ortsverrechnungsringe, die Gemeindeverrechnungsringe,
b) die Verrechnungsringausschüsse, *(für die Gemeinde-, Landes-, Bundes-, Kontinental- und Weltebene, wobei die hier in dieser Klammer stehende Beschreibung in einer offiziellen Satzung nichts zu suchen hat.)*
c) die Verwaltungsbeauftragten der Ortsverrechnungsringe,
d) der/die Diskussionsleiter/in und der/die Protokollführer/in des jeweiligen Verrechnungsringausschusses,
e) der Vorstand des Zeit - Verrechnungsringes.

§ 6 Die Orts- und Gemeindeverrechnungsringe

1. Die Bewohner/innen eines Stadtteils oder einer Gemeinde, die dem Zeit - Verrechnungsring beitreten, bilden einen Ortsverrechnungsring.

2. Das einzige entscheidungsbefugte Organ ist der Ortsverrechnungsring. Das heißt, alle Entscheidungen gehen von den Ortsverrechnungsringen aus.

3. Die Ortsverrechnungsringe bestimmen selbständig über die Inhalte ihrer Treffen sowie über die Schwerpunkte ihrer Arbeit.

4. Ein Ortsverrechnungsring besteht aus maximal 256 Mitglieder.

5. Überschreitet ein Ortsverrechnungsring eine Mitgliederzahl von 256 Mitglieder, so ist dieser in zwei voneinander unabhängige Ortsverrechnungsringe aufzuteilen.

6. Ein Gemeindeverrechnungsring ist ein Zusammenschluß aus Ortsverrechnungsringen, wobei ein Gemeindeverrechnungsring aus maximal 256 Ortsverrechnungsringen bestehen darf.

7. Sind einem Gemeindeverrechnungsring mehr als 256 Ortsverrechnungsringe angeschlossen, so ist dieser in zwei voneinander unabhängige Gemeindeverrechnungsringe aufzuteilen.

8. Durch eine Beschlußfassung des Ortsverrechnungsring (§ 8) entscheidet der Ortsverrechnungsring, welchem Gemeindeverrechnungsring er sich anschließt.

§ 7 Mitgliederversammlung des Ortsverrechnungsrings

1. Die Mitgliederversammlung findet in regelmäßigen Abständen statt, wobei die Abstände durch einen Beschluß des Ortsverrechnungsrings festzulegen sind.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Ortsverrechnungsrings ist auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Ortsauschringes oder eines weisungsgebundenen Beauftragten eines anderen Ortsverrechnungsrings jederzeit möglich und muß spätestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Der Antrag erfolgt an die/den Vorsitzende/n des Ortsverrechnungsrings.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt über die Mitgliederzeitung des Ortsverrechnungsrings namens Marktzeitung unter Angabe von Tagesordnung, Beschlußfassungsanträgen und Diskussionsthema des Abends.

4. Die Herausgabe der Marktzeitung erfolgt spätestens sieben Werktage vor der nächsten Mitgliederversammlung und kann von den Mitgliedern im Zeitverrechnungsbüro abgeholt werden.

§ 8 Beschlußfassung des Ortsverrechnungsrings

1. Der Ortsverrechnungsring ist in seiner Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mehr als 50% der dem Ortsverrechnungsring beigetretenen Mitglieder anwesend sind.

2. Beschlüsse werden durch die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

3. Alle Ortsverrechnungsringversammlungen sind öffentlich.

4. Anträge auf Beschlußfassung des Ortsverrechnungsrings werden durch die Mitglieder in der vorausgegangenen Sitzung des Ortsverrechnungsrings gestellt oder sind der Marktzeitung zu entnehmen, wobei diese vom/von der Vorsitzenden des Ortsverrechnungsrings in ihrem Wortlaut für die protokollführende Person zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen sind.

5. Zu allen Beschlußfassungsanträgen müssen Beschlüsse gefaßt werden.

6. Die Abstimmungsergebnisse zu den Beschlüssen der Ortsverrechnungsringe sind zu protokollieren. Festzuhalten sind die Ja-Stimmen, die Enthaltungen und die Nein-Stimmen.

7. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben.

8. Die Anträge auf Beschlußfassung sind schriftlich an die/den Vorsitzende/n des Ortsverrechnungsrings zu stellen. Sie müssen von ihm entgegengenommen und in der nächsten Marktzeitung veröffentlicht werden.

9. Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Ortsverrechnungsrings findet durch den/die Protokollführer/in in einem speziell hierfür vorgesehenen Protokollbuch als Niederschrift statt und wird unter Angabe von Ort und Datum vom/von der Protokollführer/in und Vorsitzenden des Ortsverrechnungsrings unterschrieben. Zusätzlich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom/von der Vorsitzenden des Ortsverrechnungsrings in der nächsten Ausgabe der Marktzeitung unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu veröffentlichen.

§ 9 Wahl, Vertretungsvollmacht und Pflichten der Mandatsträger/innen

1. Alle Mandatsträger/innen sind weisungsgebundene Beauftragte.

2. Alle Mandatsträger/innen erhalten ihren weisungsgebundenen Auftrag durch einen Beschluß des Ortsverrechnungsrings und unterliegen in all ihren Handlungen deren direkten Weisungen.

3. Ein weisungsgebundener Auftrag wird auf Beschluß des Ortsverrechnungsrings einer oder mehreren Personen aus seiner Mitte übertragen.

4. Ein weisungsgebundener Auftrag wird von dem Ortsverrechnungsring nur zur Erfüllung eines Auftrages vergeben und ist auf andere nicht übertragbar. Das heißt, ein weisungsgebundener Auftrag bezieht sich immer nur auf eine Entscheidung des Ortsverrechnungsrings.

5. Die weisungsgebundenen Beauftragten sind zu ihrer Arbeit in einer der nächsten Ortsverrechnungsringversammlungen zu hören. Nach der Erfüllung dieses weisungsgebundenen Auftrages fällt das Mandat sofort an den Ortsverrechnungsring zurück und wird, falls notwendig, durch den Beschluß des Ortsverrechnungsrings erneut vergeben.

6. Die Mandatsträger/innen des Ortsverrechnungsrings sind dem Ortsverrechnungsring jederzeit rechenschaftspflichtig.

7. Die Mandatsträger/innen des Ortsverrechnungsrings sind durch einen Beschluß des Ortsverrechnungsrings jederzeit abwähl- und zurückbeorderbar.

8. Alle Verhandlungen der Mandatsträger/innen des Ortsverrechnungsrings sind öffentlich.

9. Alle Verhandlungen und Zusagen der Mandatsträger/innen des Ortsverrechnungsrings besitzen nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie auf Beschluß des Ortsverrechnungsrings erfolgen.

10. Die Mandatsträger/innen können jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Ortsverrechnungsring von ihrem Mandat zurücktreten.

§ 10 Verwaltungsbeauftragte des Orts- und Gemeindeverrechnungsrings

1. Der/Die Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in, der/die Protokollführer/in und mindestens zwei zusätzliche geschäftsführenden Mitglieder sind Verwaltungsbeauftragte des Ortsverrechnungsringes.

2. Die genaue Zahl und Funktion der zusätzlichen geschäftsführenden Verwaltungsbeauftragten des Ortsverrechnungsrings wird durch einen Beschluß des Ortsverrechnungsrings festgelegt.

3. Alle Verwaltungsbeauftragte sind weisungsgebundene Beauftragte und unterliegen den unter § 9 genannten Pflichten der Mandatsträger/innen.

4. Der Vewaltungsauftrag umfaßt folgende Aufgaben:
   a) Die Führung des Zeitverrechnungsbüros des Ortsverrechnungsrings.
   b) Die Vermittlung von Hilfeleistungen von und für die Mitglieder des Ortsverrechnungsrings.
   c) Die Kontoführung aller Konten der Mitglieder des Ortsverrechnungsrings.
   d) Die Verwaltung nach den Weisungen des Ortsverrechnungsrings, sowie die Aufrechterhaltung des Schriftverkehrs und sonstigen Informationsflusses.
   e) Die Veröffentlichung aller dem Zeitverrechnungsbüro zugestellten Beratungen und Diskussionsbeiträge aus den Organen des Zeit - Verrechnungsrings durch den/die Protokollführer/in des Ortsverrechnungsrings.
   f) Die Veröffentlichung aller Anträge auf Beschlußfassung von Seiten der Mitglieder des Ortsverrechnungsrings sowie der Mitglieder des Zeit – Verrechnungsringes, sofern dieser Antrag als Beschluß für eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung nach § 16 gefaßt wurde.
   g) Herausgabe und Verschickung der Marktzeitung spätestens sieben Werktage vor der nächsten Mitgliederversammlung.

5. Die Mandatsvergabe für einen Verwaltungsauftrag erfolgt für einen Zeitraum von vier Wochen.

6. Die Arbeit im Zeitverrechnungsbüro wird von mindestens 2 Mitgliedern durchgeführt.

7. Die Mitarbeiter/innen des Zeitverrechnungsbüros rotieren um jeweils zwei Wochen versetzt, um eine Einarbeitung zu ermöglichen.

8. Alle Arbeiten im Zeit - Verrechnungsring sind ehrenamtlich.

9. Der Verwaltungsauftrag wird nur dann erneut an dieselbe Person vergeben, wenn die Rotation der jeweiligen Verwaltungsfunktion innerhalb eines Ortsverrechnungsrings abgeschlossen ist.

10. Bei anhaltender Weigerung, Verwaltungsarbeiten zu übernehmen, wird das Verrechnugskonto gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet die Ortsverrechnungsring-versammlung.

11. Die Verwaltungsbeauftragten des Gemeindeverrechnungsrings sind die Verwaltungsbeauftragten der Ortsverrechnungsringe, die dem Gemeindeverrechnungsring beigetreten sind.

12. Der Verwaltungsauftrag der Verwaltungsbeauftragten des Gemeindeverrechnungsrings umfaßt die Koordination und die räumliche Zusammenfassung der unter § 10.4 genannten Aufgaben auf Gemeindeebene, wobei die Zuordnung des durch den Ortsverrechnungsring ausgesprochenen Verwaltungsauftrags an die Verwaltungsbeauftragten erhalten bleibt.

13. Eine besondere Aufgabe der Verwaltungsbeauftragten des Gemeindeverrechnungsringes ist die gemeinsame Herausgabe der Marktzeitung auf Gemeindeebene, wobei alle Beiträge und Anträge auf eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung entsprechend dem Einzugsgebiet der Verrechnungsringausschüsse, der Gemeindeebene und der Ortsverrechnungsringe zu ordnen sind.

<u>§ 11 Die Verrechnungsringausschüsse</u>

1. Die Verrechnungsringausschüsse sind gemeinsame Ausschüsse der Ortsverrechnungsringe bezüglich eines nach § 5b bestimmten Einzugsgebietes und werden zur organisatorischen Unterstützung der ortsübergreifenden Nachbarschaftshilfe gebildet.

2. Über in den Ortsverrechnungsringen gewählte weisungsgebundene Beauftragte wird die Arbeit der Verrechnungsringausschüsse bestimmt.

3. Zu jedem Thema, das im Verrechnungsringausschuß beraten werden soll, werden aus der Mitte eines jeden Ortsverrechnungsrings eine oder mehrere weisungsgebundene Beauftragte berufen, um an den Tagungen des Verrechnungsringausschusses teilzunehmen.

4. Die Berufung eines weisungsgebundenen Beauftragten für den Verrechnungsringausschuß erfolgt durch einen Beschluß des Ortsverrechnungsrings.

5. Alle weisungsgebundenen Beauftragten in den Verrechnungsringausschüssen sind Ortsverrechnungsringvertreter/innen und unterliegen den unter § 9 genannten Pflichten der Mandatsträger/innen.

§ 12 Einberufung und Mitarbeit im Verrechnungsringausschuß

1. Die Ortsverrechnungsringe entscheiden, ob sie durch Entsendung von weisungsgebundenen Beauftragten in die Verrechnungsringausschüsse von ihren Möglichkeiten der Ortsverrechnungsringübergreifenden Arbeit Gebrauch machen.

2. Findet die Entsendung von weisungsgebundenen Beauftragten in die unter § 5b genannten Organe des Zeit - Verrechnungsrings von keinem Ortsverrechnungsring statt, dann gilt dieses Organ bis auf weiteres als aufgelöst.

3. Jeder Ortsverrechnungsring besitzt das Recht, jeden für sein Einzugsgebiet zuständigen Verrechnungsringausschuß einzuberufen. Dies erfolgt unter schriftlicher Mitteilung an die Marktzeitungen aller im Bereich des Verrechnungsringausschuß befindlichen Ortsverrechnungsringe, wobei erster Sitzungstermin und der Ort zu benennen sind, so wie eine sechswöchige Frist ab Poststempel einzuhalten ist.

4. Für die Einladung ist der/die Vorsitzende des Ortsverrechnungsringes zuständig, von dem die Einberufung des Verrechnungsringausschusses ausgeht. Gegebenenfalls muß er/sie zusätzlich einen Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei den Vorsitzenden der betroffenen Ortsverrechnungsringe nach § 7.2 stellen.

§ 13 Funktion der Verrechnungsringausschüsse

1. Die Aufgabe eines Verrechnungsringausschusses beschränkt sich auf die Funktion, zu dessen Zweck er von einem Ortsverrechnungsring einberufen wurde.

2. Die Funktion eines Verrechnungsringausschusses darf maximal die:
   a) Beratung und Aussprache von Empfehlungen zu dem Thema ihrer Tagung oder
   b) Koordination und Erfassung der in den Ortsverrechnungsringen durchgeführten ortsübergreifenden Abstimmungen in absoluten Zahlen sowie deren Zusammenfassung in absoluten Zahlen für das Einzugsgebiet des jeweiligen Verrechnungsringausschusses oder
   c) Weitergabe der Abstimmungsergebnisse an die Marktzeitungen der Ortsverrechnungsringe für das Einzugsgebiet der Ortsverrechnungsringübergreifenden Abstimmung

   umfassen.

3. Eine besondere Funktion besitzt der Gemeinde – Verrechnungsringausschuß für die Verwaltung der Gemeinde – Zeitkonten. Seine Funktion umfaßt die:
   a) Kontrolle der Abrechnung der Zeitkonten, die sich in der Obhut der Verwaltungsbeauftragten der einzelnen Ortsverrechnungsringe befinden, wobei diese Ortsverrechnungsringe dem Gemeindeverrechnungsring angeschlossen sind.
   b) Führung aller Gemeinde – Zeitkonten, die für eine Zeitverrechnung innerhalb der Gemeinde und für eine über die Gemeinde hinausgehende Zeitverrechnung notwendig sind.

4. Die Mitglieder eines Gemeinde – Verrechnungsausschusses, der für die Verwaltung der Gemeinde – Zeitkonten nach § 13.3 verantwortlich zeichnet, werden für einen von dem Gemeindeverrechnungsring festgelegten Zeitraum nach den §§ 11 und 12 bestellt, wobei dieser Zeitraum 12 Wochen nicht überschreiten darf.

§ 14 Diskussionsleiter/in, Protokollführer/in, Arbeitsweise im Verrechnungsringausschuß

1. Die Wahl des/der Diskussionsleiters/in und des/der Protokollführers/in findet mit der Eröffnung der Tagung des Verrechnungsringausschusses statt, wobei die Tagung durch die Ortsverrechnungsringvertreter/innen eröffnet wird, von deren Ortsverrechnungsring die Tagung einberufen wurde. Das weitere Vorgehen der Verrechnungsringausschüsse, die zur Erfassung und Weitergabe von ortsübergreifenden Abstimmungsergebnissen berufen wurden, regeln die §§ 16.5 und 16.6.

2. Bei Verrechnungsringausschüssen, die zur Beratung und Aussprache von Empfehlungen tagen, wird der Text einer Empfehlung von den Ortsverrechnungsringvertretern schriftlich an den/die Diskussionsleiter/in als Vorschlag während den laufenden Diskussionen eingereicht und verlesen.

3. Am Ende der Tagung erfolgt die Verlesung der Empfehlungsvorschläge von den Ortsverrechnungsringvertretern/innen, die die Vorschläge einreichten, entsprechend der zeitlichen Reihenfolge mit der sie eingereicht wurden, ohne anschließende Diskussion zum Vorschlag.

4. Im Anschluß an die allgemeine Verlesung der Empfehlungsvorschläge folgt die Abstimmung darüber, welchen Vorschlag der Verrechnungsringausschuß ausspricht.

5. Für die Abstimmung besitzt jedes Mitglied für jeden Vorschlag eine Stimme.

6. Die Abstimmungsergebnisse sind mit den Ja-Stimmen vom/von der Protokollführer/in zu protokollieren.

7. Die Beurkundung der Abstimmungsergebnisse der Tagung des Verrechnungsringausschusses findet durch den/die Protokollführer/in als Niederschrift statt und wird unter Angabe von Ort und Datum vom/von der Protokollführer/in und Diskussionsleiter/in unterschrieben. Die Verwahrung der Niederschrift übernimmt der/die Protokollführer/in.

8. Die Abstimmungsergebnisse mit den Rängen eins, zwei und drei werden als Empfehlungen an die Ortsverrechnungsringe zurückgereicht und in den Marktzeitungen veröffentlicht.

9. Der/Die Diskussionsleiter/in ist für die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse in den dem Verrechnungsringausschuß zugeordneten Marktzeitungen der Ortsverrechnungsringe zuständig.

10. Diskussionsleiter/in und Protokollführer/in vertreten die Ergebnisse der Tagung als Empfehlungen des Zeit - Verrechnungsrings in der Öffentlichkeit, wenn sie durch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung des gesamten Zeit - Verrechnungsrings hierfür den Auftrag erhalten.

11. Diskussionsleiter/in und Protokollführer/in bleiben Ortsverrechnungsringvertreter/innen und unterliegen den unter § 9 genannten Pflichten der Mandatsträger/innen.

12. Wird dem/der Diskussionsleiter/in oder Protokollführer/in sein/ihr Mandat durch einen Beschluß seines Ortsverrechnungsrings entzogen, so muß nach § 12.3 erneut zu allen Empfehlungen des Verrechnungsringausschusses sowie allen Vertretungsaufträgen durch eine Einberufung einer Tagung des Verrechnungsringausschusses verhandelt werden.

§ 15 Vorstand des Zeit - Verrechnungsrings

1. Der/Die Vorsitzende des Zeit - Verrechnungsrings und dessen/deren Stellvertreter/in bilden den Vorstand des Zeit - Verrechnungsrings und vertreten den Zeit - Verrechnungsring gerichtlich und außergerichtlich in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

2. Die Vorstandsmitglieder sind weisungsgebundene Beauftragte des Zeit - Verrechnungsrings und besitzen keine eigene Entscheidungsbefugnis. Sie bleiben Ortsverrechnungsringvertreter/innen und unterliegen den unter § 9 genannten Pflichten der Mandatsträger/innen.

3. Die Vorstandsmitglieder erhalten ihre Anweisung zur Ausführung eines weisungsgebundenen Auftrages durch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung des Zeit - Verrechnungsrings, wobei das Ergebnis der jeweiligen Mitgliederabstimmung der Marktzeitung zu entnehmen ist.

4. Der Beschluß zur Wahl eines neuen Vorstandes wird durch einen Beschluß eines Ortsverrechnungsringes gefaßt, wobei dieser nach § 12.3 einen Verrechnungsringausschuß zur Vorstellung der Bewerber/innen um die Vorstandsposten einberufen muß.

5. Über einen Beschluß des Ortsverrechnungsringes erhält eine Person aus der Mitte des Ortsverrechnungsringes den weisungsgebundenen Auftrag, sich um die Vorstandsposten zu bewerben.

6. Die Bewerber/innen werden aus den Ortsverrechnungsringen als Ortsverrechnungsringvertreter/innen in den Verrechnungsringausschuß zur Vorstellung der Bewerber/innen um die Vorstandsposten entsandt, wobei der Verrechnungsringausschuß keine Empfehlungen für die Wahl oder Nichtwahl einzelner Bewerber/innen aussprechen darf.

7. Der Verrechnungsringausschuß zur Vorstellung der Bewerber/innen um die Vorstandsposten erfaßt die persönlichen Daten aller Bewerber/innen und gibt diese an die Marktzeitung der Ortsverrechnungsringe weiter.

8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung, wobei jedes Mitglied des Zeit - Verrechnungsrings für jeden/e Bewerber/in eine Stimme besitzt.

9. Die Auswertung der Wahl, die Weitergabe der Abstimmungsergebnisse und die Beurkundung erfolgt nach den §§ 8.4, 8.5, 8.6, 8.7, 8.9, 13.2b, 13.2c, 16.5 und 16.6 durch den Verrechnungsringausschuß zur Vorstellung der Bewerber/innen um die Vorstandsposten. Die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen jedes Ortsverrechnunsringes sind aufzuführen und zu summieren, wobei erst bei der Berechnung des absoluten Ergebnisses der Stimmabgabe des Zeit – Verrechnungsrings die Ja- und Nein-Stimmen gegeneinander zu verrechnen sind.

10. Neue/r Vorsitzende/r des Zeit - Verrechnungsrings ist der/die Bewerber/in mit der höchsten positiven Stimmenzahl, stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die Bewerber/in mit der zweithöchsten positiven Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit in den Rängen eins und zwei ist eine Stichwahl erforderlich, die in der Reihenfolge von § 15.8 und § 15.9 durchgeführt wird.

11. Der Amtsantritt der neuen Vorstandsmitglieder erfolgt mit sofortiger Wirkung nach der Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse durch den/die Diskussionsleiter/in des Verrechnungsringausschusses, der/die die Auswertung der Wahl vornahm, wenn die Wahl vom/von der Gewählten angenommen wird.

12. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt maximal ein Jahr.

13. Durch eine ortsübergreifende Mitgliederabstimmung des gesamten Zeit - Verrechnungsrings kann jederzeit der/die Diskussionsleiter/in und der/die Protokollführer/in eines beliebigen Verrechnungsringausschusses zum/zur Vorsitzenden und stellvertretenen Vorsitzenden des Zeit - Verrechnungsrings gewählt werden.

14. Bei Rücktritt eines Vorstandmitgliedes oder bei Entzug des Mandates durch den Ortsverrechnungsring, der den weisungsgebundenen Beauftragten entsandte, muß ein neuer Vorstand gewählt werden. Sowohl der Rücktritt eines Vorstandmitgliedes als auch der Entzug des Mandats müssen vom/von der betroffenen Mandatsträger/in in allen Marktzeitungen angezeigt werden.

§ 16 Ortsübergreifende Mitgliederabstimmung

1. Der Beschluß zur Durchführung einer ortsübergreifenden Mitgliederabstimmung für eines der nach § 5b beschriebenen Einzugsgebiete eines Verrechnungsringausschusses erfolgt durch eine Beschlußfassung des Ortsverrechnungsrings für das ihm zugeordnete Einzugsgebiet.

2. Für die Veröffentlichung eines Beschlußfassungsantrages in den Marktzeitungen der anderen Ortsverrechnungsringe, die von der ortsübergreifenden Abstimmung betroffen sind, ist der/die Vorsitzende zuständig, aus dessen Ortsverrechnungsring der Beschlußfassungsantrag stammt. Gegebenenfalls muß er/sie zusätzlich einen Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei den/der Vorsitzenden der betreffenden Ortsverrechnungsringe nach § 7.2 stellen.

3. Beschlußanträge erscheinen in den Marktzeitungen nach den Einzugsgebieten der Verrechnungsringausschüsse geordnet.

4. Alle in der Marktzeitung erschienenen Beschlußanträge sind Anträge auf Beschlußfassung in den Ortsverrechnungsringen, die dem Einzugsgebiet des Verrechnungsringausschusses angehören, wobei mit diesen Anträgen wie unter § 8.4 beschrieben zu verfahren ist.

5. Das Auszählungsergebnis der ortsübergreifenden Mitgliederabstimmung ist wie unter § 13.2b beschrieben durch den Verrechnungsringausschuß in absoluten Zahlen zusammenzufassen, der zum Zweck der Auszählung nach § 12.3 einberufen wurde. Der/Die Protokollführer/in des Verrechnungsringausschusses veröffentlicht das Auszählungsergebnis in den Marktzeitungen der Ortsverrechnungsringe, die an der ortsübergreifenden Mitgliederabstimmung beteiligt waren.

6. Die Beurkundung der Abstimmungsergebnisse findet durch den/die Protokollführer/in des Verrechnungsringausschusses als Niederschrift statt und wird unter Angabe von Ort und Datum vom/von der Protokollführer/in und Diskussionsleiter/in unterschrieben. Die Verwahrung der Niederschrift übernimmt der/die Protokollführer/in des Verrechnungsringausschusses.

§ 17 Ablauf der Sitzungen im Ortsverrechnungsring

1. Die Versammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Ortsverrechnungsrings oder dessen/deren Stellvertreter/in eröffnet.

2. Sie beginnt mit der Begrüßung und der Feststellung der Beschlußfähigkeit.

3. Die Versammlungen im Ortsverrechnungsring gliedern sich in Beschlußfassungsversammlung und Diskussionsversammlung.

4. Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit beginnt die Beschlußfassungsversammlung.

5. Auf der Beschlußfassungsversammlung werden wie unter § 8 beschrieben die Beschlüsse des Ortsverrechnungsrings gefaßt.

6. Die Reihenfolge der Abstimmung über die Beschlußanträge ergibt sich aus der Reihenfolge ihrer Veröffentlichung in der Marktzeitung. Hiernach erfolgen die Abstimmungen über die nichtveröffentlichten Beschlußanträge aus der vorangegangenen Sitzung des Ortsverrechnungsrings, wobei hier die Reihenfolge vom/von der Vorsitzenden des Ortsverrechnungsrings festzulegen ist.

7. Im Anschluß an die Beschlußversammlung erfolgt die Diskussionsversammlung zu dem zu diesem Termin festgelegten Thema.

8. Der Termin zu einem Diskussionsthema wird wie in § 8 beschrieben über die Beschlußfassung des Ortsverrechnungsrings festgesetzt.

9. Der Antrag auf einen Termin zu einem Diskussionsthema erfolgt als Beschlußfassungsantrag wie unter § 8 beschrieben. Liegt jedoch kein weiterer Beschlußfassungsantrag zu einem anderen Diskussionsthema für den gleichen Termin auf der Beschlußfassungsversammlung vor, dann gilt dieser ohne jede weitere Abstimmung als angenommen.

III. Organisatorisches für die Verrechnung

§ 18 Marktzeitung des Ortsverrechnungsrings

1. Die Marktzeitung ist ein Organ des Ortsverrechnungsrings.

2. Die Marktzeitung dient dem Zeit - Verrechnungsring zur Veröffentlichung von:
   a) Terminen der in regelmäßigen Abständen stattfindenden Flohmärkte.
   b) Angebot und Nachfrage der Güter von Seiten der Warenwechseler bezüglich des nächsten Flohmarktes.
   c) den über das Zeitverrechnungsbüro angebotenen Hilfeleistungen aller Mitglieder und der jeweils zur Verfügung stehenden leistbaren Zeit.
   d) der Summe von Nachfrage und Umsatz in Gegenüberstellung zum jeweiligen Hilfsangebot.
   e) Anträgen auf Beschlußfassung für die kommende Mitgliederversammlung.
   f) Diskussionsterminen zu den kommenden Mitgliederversammlungen.
   g) Anregungen der Mitglieder zum Thema der nächsten Diskussion auf der kommenden Mitgliederversammlung.
   h) der aktuellen Hot-Line und Rotationsliste.

3. Die Zustellung der Marktzeitung ist für Mitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten.

4. Nichtmitglieder müssen für die Marktzeitung einen Unkostenbeitrag leisten, der durch den Beschluß der Mitgliederversammlung des Zeit - Verrechnungsrings festgesetzt wird.

5. Nichtmitglieder sind von der Verrechnung Hilfeleistung gegen Hilfeleistung und diesbezüglichen Inseraten in der Marktzeitung ausgeschlossen.

6. Verrechnungsangebote Güter gegen Geld und Hilfeleistung gegen Geld und umgekehrt werden nicht abgedruckt.

§ 19 Mitgliedsbeiträge für Zeitung und Verwaltung, Aufnahmegebühr

1. Die Ortsverrechnungsringe verwalten ihre Beiträge, Konten, Vermögenswerte usw. selbständig und unabhängig voneinander.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Verwaltungskosten und alle Aufwendungen für die Zeitung des Ortsverrechnungsrings bestimmt, wobei diese Kosten halbjährlich durch die Ortsverrechnungsringversammlung überprüft werden.

3. Bei Eintritt in den Zeit - Verrechnungsring ist eine einmalige Aufnahmegebühr an den Ortsverrechnungsring zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch einen Beschluß des Ortsverrechnungsrings festgelegt.

4. Diese Aufnahmegebühr wird bei Austrittswunsch zurückgezahlt, sofern die Austrittserklärung in den ersten vier Wochen der Mitgliedschaft schriftlich eingereicht wird und das Konto ausgeglichen ist.

5. Bei Erfüllung der unter § 9.4 genannten Bedingungen entfallen alle weiteren Monatsbeiträge bei gleichzeitiger Kontosperrung bis zum offiziellen Austrittstermin nach § 21.5.

§ 20 Verrechnungskonten

1. Jedes Mitglied erhält ein Verrechnungskonto, über das die geleistete und die in Anspruch genommene Hilfeleistung abgerechnet wird.

2. Das Verrechnugskonto wird vom Zeitverrechnungsbüro des Ortsverrechnungsrings geführt, bei dem das Mitglied beigetreten ist.

3. Mitglieder, die ihr Verrechnugskonto überzogen haben, werden bei Hilfegesuchen vorrangig kontaktiert.

4. Ist das Konto überzogen, so verpflichtet sich das Mitglied spätestens nach dem 3. Vermittlungsversuch die vom Zeitverrechnungsbüro vermittelte Hilfeleistung anzunehmen, sofern diese seinem Angebot entspricht. Wird dieser 3. Versuch ausgeschlagen, muß das Konto ausgeglichen werden, bevor weitere Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden können.

§ 21 Mitgliedschaft, Austritt

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung in einen Ortsverrechnungsring.

2. Mitglied des Zeit - Verrechnungsrings kann jede natürliche und juristische Person sein.

3. Die Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn das Mitglied eine private Haftpflichtversicherung besitzt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Tod
   b) Austritt

5. Der Austritt eines Mitgliedes muß spätestens zwei Wochen vor Quartalsende schriftlich bei dem Ortsverrechnungsring erfolgen, dem das Mitglied beigetreten ist, und ist nur möglich, wenn sein Konto ausgeglichen ist.

6. Weigert sich eine Person ihr Konto vor ihrem Austritt auszugleichen, erfolgt der Austritt 24 Monate nach der schriftlichen Austrittserklärung zum Quartalsende, wobei bei einem Ausgleich des Kontos eine neue Austrittserklärung nach § 21.5 möglich ist.

7. Nur natürliche Personen können ein Mandat erhalten.

§ 22 Haftung des Zeit - Verrechnungsrings

Für Unfälle bei durch den Zeit - Verrechnungsring vermittelte Hilfeleistungen übernimmt der Zeit - Verrechnungsring keine Haftung.

§ 23 Die treuhänderischen Berater/innen des Ortsverrechnungsrings

1. Die Funktion der treuhänderischen Berater/innen des Ortsverrechnungsrings ist die, beim Aufbau aller für den Ortsverrechnungsring notwendigen Verwaltungsmittel wie der Einrichtung eines Zeitverrechnungsbüros und eines Telefondienstes, den Aufbau von Karteien usw. mitzuwirken und die Einarbeitung der in die Funktionen des Zeit - Verrechnungsrings hineinrotierenden Mitglieder zu gewährleisten.

2. Zahl, Funktion und Amtsdauer der treuhänderischen Berater/innen wird bis auf Widerruf durch einen Beschluß des Ortsverrechnungsrings festgelegt.

3. Die treuhänderischen Berater/innen besitzen keine Weisungsbefugnis und unterliegen den unter § 9 genannten Pflichten der Mandatsträger/innen.

IV. Neue Wege

§ 24 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitglieder des Zeit - Verrechnungsrings erfolgen.

2. Der Beschluß über eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit aller dem Zeit - Verrechnungsring angehörenden Mitglieder.

3. Die Abstimmung erfolgt als ortsübergreifende Mitgliederabstimmung nach § 16.

4. Das Abstimmungsergebnis ist in den Marktzeitungen mit absoluten Zahlen zu veröffentlichen.

§ 25 Auflösung des Zeit - Verrechnungsrings

1. Die durch Spenden oder ähnlichen erhaltenen Güter und Vermögen werden bei Auflösung des Zeit - Verrechnungsrings zu gleichen Teilen der Altenhilfe Ffm. und der Arbeitshilfe Ffm. zur Verfügung gestellt

2. Die Auflösung des Zeit - Verrechnungsrings bedarf einer 2/3-Mehrheit aller dem Zeit - Verrechnungsring angehörenden Mitglieder und erfolgt als ortsübergreifende Mitgliederabstimmung nach § 16.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom _____._____.__________ in Kraft gesetzt worden und wird am _____._____._________ beim Amtsgericht _________________________ eingereicht.
Der Zeit - Verrechnungsring nimmt seine Arbeit ab 20 Mitglieder auf.